Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 1. Januar 1911. XIII. Jahrgang.

Katanga, seine Verbindungen und Beziehungen zu Deutsch-Ostafrika.

Mit Abbildungen und einer Skizze.

Das Gebiet der Katangagesellschaft erstreckt sich vom 5. Grad südlicher Breite südwärts bis zur Grenze der belgischen Kongokolonie gegen Rhodesien. Im Osten bilden die Grenze der Tanganyikasee und dann gleichfalls Rhodesien. Die Westgrenze wird gebildet durch eine Linie vom 5. Grad südlicher Breite an, ausgehend vom 24. Grad 10 Minuten hinüber zum 23. Grad 54 Minuten auf dem 6. Grad südlicher Breite, dann südwärts bis zur Grenze gegen das portugiesische Westafrika. Dieses ungeheure Gebiet in der ungefähren Größe Deutschlands ohne Bayern bildet das Arbeitsgebiet der Katangagesellschaft; wenn man aber von Katanga spricht, meint man gemeinhin nur den südlichen Teil dieser Landfläche, etwa von einer Linie vom Nordende des Mernsees zum Zusammenfluß des Lualaba mit dem Lufira ab bis zur Südgrenze. Die westliche Grenze dieses eigentlichen Katanga bildet der Bogen des Lualaba. Dieser Südteil ist das Erzgebiet, auf welches sich seit einigen Jahren die Augen Europas hinrichten, und das schon vor 10 Jahren von einer englischen Gesellschaft, der „Tanganyika Concession Company", intensiv in Bearbeitung genommen wurde. Diese Tanganyika Concession Company hatte sich auf Grund der Arbeiten von Cecil Rhodes unter Führung eines Engländers namens Williams gebildet. Ihr Bestreben ging dahin, England das Gebiet südlich des Tanganyikasees zu sichern. Diese Gesellschaft hatte Expeditionen nach dem Tanganyikasee, dem Njassasee und dem Mernsee entsandt. Es lag im Jahre 1890 die Gefahr vor, daß englische Expeditionen auch in Gebiete eindrangen, welche dem Kongostaat durch die Berliner Konferenz vom Jahre 1885 als zweifelfreies Eigentum überwiesen worden waren. Die Gefahr war um so größer, als die Berliner Konferenz dem Kongostaat das ihm zugewiesene Gebiet nur unter der Bedingung zuerkannt hatte, daß er seine Hoheitsrechte innerhalb einer gewissen Zeit auch wirklich geltend machte. Das war in diesen südlichen Regionen des Kongostaates, dem heutigen Kongo-Erzgebiet, bis 1891 aber nicht geschehen. Als die ersten Gerüchte von englischen Expeditionen nach Katanga nach Brüssel kamen, beeilte sich deshalb Belgien, seinerseits eine Expedition zu entsenden, welche die belgische Flagge in diesen südlichen Gegenden aufpflanzen sollte. Führer war der Leutnant Le Marinel. Es war große Eile geboten; die zur Verfügung stehenden Mittel waren aber

sehr gering. Nun befand sich damals eine belgische Forschungsexpedition im Tale des Lomamiflusses, geführt von Alexandre Delcommune. Sie war ausgerüstet von der Companie du Congo pour le Commerce et l'industrie; diese Gesellschaft erbot sich, in Gemeinschaft mit Le Marinel die Unternehmung durchzuführen, und aus dieser gemeinsamen Arbeit entwickelte sich später die Katangagesellschaft. Sie hatte wesentlich mit dazu beigetragen, daß dem Kongostaate das Katangaerzgebiet erhalten blieb, und es war nur billig, daß ihr in diesem Gebiet eine umfassende Konzession erteilt wurde. Die Bestimmungen waren, da der belgische Staat gleichfalls mitbeteiligt sein wollte, ziemlich unpraktisch; es wurde deshalb ein neuer Vertrag geschlossen, auf den wir hier nicht eingehen wollen; es sei nur bemerkt, daß der Staat und die Gesellschaft sich auf eine gemeinsame Verwaltung des Katangagebietes geeinigt haben. Beide haben gemeinsam eine Art besonderer Regierung für Katanga eingerichtet, das sogenannte Comité spécial du Katanga. Das Katanga-Erzgebiet war durch diese Arbeiten dem Kongostaate gesichert; für die Aufschließung des Landes konnte aber sehr wenig getan werden. Einmal war das Gebiet außerordentlich weit vom Weltverkehr abgelegen. Im Jahre 1891, als diese Abmachungen getroffen waren, ging die englische Kapbahn noch nicht einmal bis Bulawayo; die Kongobahn von Matadi bis Leopoldville war noch nicht gebaut. Um nach Katanga zu kommen, mußten die Belgier den ganzen Kongo aufwärts bis zu seinen Quellen, mußten verschiedene Stromschnellen umgehen, oder sie mußten den Marsch mitten durch den Kongowald antreten. Zum andern hatte der Kongostaat seine Rechte gegen die Araber zu erkämpfen, die bis dahin Herren in weiten Gebieten des Kongobeckens gewesen waren, und die sich gegen die Neuordnung der Dinge mit Gewalt zur Wehr setzten. Es waren auch Geldmittel für Katanga nicht vorhanden. Da diese Dinge sich vorläufig nicht änderten, waren Belgien und die Katangagesellschaft froh, als Ende der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die Tanganyika Concession Company mit dem Vorschlag an das Comité spécial herantrat, ihrerseits eine Erforschung und Erschließung des Katangagebietes in die Hand nehmen zu wollen. Nach längeren Verhandlungen kam es zum Vertrage vom Dezember 1900. Die englische Gesellschaft erhielt das Recht, eine Reihe von Jahren hindurch das Katangagebiet nach Erzen durchforschen zu dürfen, wofür sie die Verpflichtung übernahm, das Gebiet an den internationalen Verkehr anzuschließen. Man kann nicht sagen, daß die Tanganyika Concession Company einen Sprung ins Dunkle unternahm. Es war durch frühere Reisen deutscher und französischer Forscher bekannt genug, daß Katanga reiche Erzlagerstätten barg. Unser unvergeßlicher Wißmann war auf seinem Zuge quer durch Afrika auch durch Katanga gekommen. Dann hatte der Deutsche Reichard das Gebiet durchzogen, und sehr bedeutsame Aufschlüsse über die Kupfervorkommen verdankt man dem französisch-belgischen Reisenden Le Maire. Er namentlich hatte berichtet von Hochöfen der Eingeborenen, von einer erheblichen Kupferproduktion, einem ausgebreiteten Kupferhandel. Diese Berichte

haben wohl die englische Gesellschaft bewogen, sich eifrig um ein Gebiet zu bemühen, das kurz vor Toresschluß England aus den Händen geglitten war. War es England nicht gelungen, die politische Hoheit in diesem Gebiet zu gewinnen, so sollte doch wenigstens das wirtschaftliche Übergewicht errungen und behauptet werden. Die Tanganyika Concession Company hat — das muß anerkannt werden — eine in diesem Sinne großartige Arbeit geleistet. Die Engländer waren gleich groß als Diplomaten wie als Kaufleute. Die Williams-Gruppe hat vom Jahre 1901 das Katangagebiet auf das eifrigste nach Erzlagerstätten durchforschen lassen; sie hatte gewiß schon vor 7—8 Jahren ein vollständiges Bild von dem großen Erzreichtum des Landes. Es ist aber der Gesellschaft nie eingefallen, Alarm zu schlagen. Es wurde — zum Teil wohl auf ihre Veranlassung — die Kapbahn bis Broken-Hill vorgetrieben; niemals aber ist es der Gesellschaft eingefallen, zu sagen, daß dieser Bahnbau darauf hinziele, das Katangagebiet zu erreichen. Im Gegenteil. Es wurden höchst optimistische Berichte über Broken-Hill und seine großen Kupfer- und Bleilager in die Welt gesetzt; es wurden Fabeldinge von dem Reichtum der Gegend um Broken-Hill erzählt, die sich jetzt in keiner Weise bewahrheiten. Aber es gelang, die Welt glauben zu machen, daß England bei Broken-Hill riesige Erzlagerstätten besäße, welche durch die Bahn erschlossen werden sollten. Es ist ja auch möglich, daß England auch dann nicht gestört worden wäre, wenn es offen gesagt hätte, es wolle eine Bahn zur Ausbeutung der Erzlager in Katanga bauen; es wäre möglich, daß den Deutschen Reichstag auch nicht die Aussicht, den Handel eines der reichsten Gebiete Afrikas über Deutschostafrika zu ziehen, veranlaßt hätte, eine Bahn von der deutschostafrikanischen Küste zum Tanganyikasee mit großer Beschleunigung zu bauen. Die Engländer aber rechneten mit einem solchen Ereignis und hüllten, um uns auf unserer kolonialen Ruhebank ruhig schlafen zu lassen, ihre Absichten in Dunkel. Als Ziel des englischen Bahnbaues galt bis vor wenigen Jahren Broken-Hill, und erst als diese Bahn fertig war und englische Züge bis dicht an die Grenze Katangas rollten, traten die Engländer mit ihren eigentlichen Plänen hervor. Schon im Oktober 1906 hatte die Tanganyika Concession Company mit dem Comité spécial, das sie über die reichen Erzlagerstätten nunmehr aufgeklärt hatte, eine neue Gesellschaft gegründet, die Union Minière du Katanga. Nunmehr kamen die ersten Berichte über den wunderbaren Erzreichtum Katangas nach Europa, fanden aber kaum Glauben. Immer noch unter dem Eindruck der englischen Berichte über Broken-Hill stehend, glaubten alle, Belgien und die Katangagesellschaft übertrieben die Erzfunde in Katanga bedeutend, um eine Verlängerung der englischen Bahnlinie ins Katangagebiet zu veranlassen, damit man eine Erschließungsbahn für dasselbe hätte. Keine Konkurrenz regte sich, die Engländer konnten den Bahnbau nach Etoile du Congo in Angriff nehmen und durchführen, ohne daß überhaupt jemand über die Tragweite dieser Sache sich klar wurde. Den ersten Anstoß zu einer anderen Behandlung dieser Angelegenheit gab die

Reise des jetzigen Königs Albert von Belgien in den Kongostaat. Der damalige Prinz erkannte mit scharfem Blick den ungeheuren Reichtum dieses Gebietes, seine kolossale Wichtigkeit für Belgien, wenn es von seiner seitherigen Politik des Raubbaues im Kongostaat abgehen mußte. König Leopold mag wohl gleichfalls den Reichtum Katangas erkannt haben, ging bei Behandlung dieser Frage aber von andern Gesichtspunkten aus. Er, der der eigentliche Vater dieses Systems war, das das Finanzwesen des Kongostaates auf die zwangsweise Steuerzahlung der Eingeborenen in Kautschuk und Elfenbein gegründet hat, ein System, welches sich außerordentlich gut bewährte, das den Konzessionsgesellschaften und dem König selber glänzende Einnahmen abwarf; er wollte dieses System, gegen das weite Kreise namentlich in England immer heftiger opponierten, unter allen Umständen erhalten wissen, und er war wohl entschlossen, die englische Kritik an der Verwaltung des Kongostaates dadurch zum Schweigen zu bringen, daß er England im Katangagebiet möglichst freie Hand ließ. Anders der Sohn und Nachfolger König Leopolds. König Albert hatte selber das Kongogebiet gesehen. Es war ihm nicht verborgen geblieben, daß infolge des langjährigen Raubbaues die reichlichen Lianenkautschuk-Bestände in rapider Abnahme begriffen sind. Die Funktionäre des Kongostaates gestehen ja heute offen, daß es trotz allen Zwanges kaum noch möglich war, aus den Eingeborenen die verlangten Kautschukmengen herauszupressen. Obgleich die Dörfer bis in die entlegensten Wälder gingen, unter den ungünstigsten Verhältnissen dort Tage und Wochen lang nach Lianen suchten, kamen sie mit immer geringeren Mengen heim. Es waren eben die wilden Kautschukbestände nahezu erschöpft. Wenn nun diese Quelle, aus der die Einnahmen der Konzessionsgesellschaften und des Kongostaates fließen, versiegten, so war das System, welches die Existenz des Staates im wesentlichen auf diese Kautschukzwangslieferungen gründete, nicht mehr aufrecht zu erhalten. Es mußte ganz von selber, wenn nicht die Finanzgebarung des Kongostaates — der jetzigen Kongokolonie — auf eine andere Grundlage gestellt wurde, ein völliger Zusammenbruch eintreten. Es ist das Verdienst des Königs Albert, daß er auf seiner Reise dies klar erkannt hat. Da er zugleich den Reichtum Katangas mit eigenen Augen sah, mußte der Gedanke sich ihm geradezu aufdrängen, Katanga für die gesamte Kongokolonie nutzbar zu machen. Es mußte daher eine Änderung der belgischen Politik eintreten. Hatte man bisher den Engländern in Katanga möglichst freie Hand gelassen, um die englische Kritik an dem Verhalten gegenüber dem übrigen Kongo zum Schweigen zu bringen, so waren nunmehr die Engländer in Katanga zu beschränken, mußten gleichzeitig aber die gegen die Kongokolonie allgemein erhobenen Beschwerden beseitigt werden. Unter diesem Gesichtspunkte ist die Eröffnung des Kongostaates für den freien Handelsverkehr zu verstehen, ist ferner zu verstehen das aufrichtige Bemühen Belgiens, den Eingeborenen eine gute Behandlung zu sichern und ihren sozialen Zustand zu heben.

Wenn Belgien die Früchte der weiteren Entwicklung des Katangagebietes seiner eigenen Kolonie sichern will, muß es zu allererst den englischen Einfluß in Katanga, der bereits überwiegend geworden ist, zurückdämmen. Belgien kann — und das ist für die belgischen Patrioten wohl der nächstliegende Gedanke — dies aus eigenen Kräften versuchen. Es wäre aber wohl nicht weise gehandelt, mit einem Gegner wie England anzubinden, ohne daß man mächtige Stützen hinter sich hat. Der größte Teil des belgischen Erzgebietes liegt in englisches Territorium eingebettet, ist, wenn nicht andere Anschlüsse gesucht werden, wirtschaftlich auf den englischen Nachbar auf das dringlichste angewiesen. Das Erzgebiet wird durch englische Einwanderung überschwemmt, die England nicht beschränken lassen wird. Es hat bereits einen Konsul im Erzgebiet, der die Interessen englischer Schutzbefohlener aufs nachdrücklichste vertreten wird. England arbeitet weiter seit 20 Jahren konsequent und bisher mit großem Erfolge auf die wirtschaftliche Durchdringung Katangas hin, und es wird sich umsoweniger von seinen Plänen abbringen lassen, als die Erzvorkommen sich auf englisches Gebiet nicht fortsetzen, sondern an der Grenze wie abgeschnitten sind. Dies kann die Laune der Engländer nicht verbessern, ihr Wohlwollen für das belgische Katangagebiet nicht vergrößern, wenn Belgien Miene macht, den englischen Einfluß zurückzudämmen. Das Schicksal der Burenrepubliken sollte auch in diesem Falle als ernste Warnung dienen. Da Belgien England in Katanga nicht frei gewähren lassen kann noch will, ist es schon ein richtiges Vorgehen vom Kolonialminister Renkin, daß er sich bemüht, deutsches und französisches Kapital nach Katanga zu ziehen. Unter diesem Gesichtspunkte sind am 12. November 1910 noch drei Konzessionsgesuche vom Kolonialrat genehmigt worden. Zur Verwertung dieser drei Konzessionen wurden drei Aktiengesellschaften begründet, Société des Ingénieurs et Industriels, Société Comerciale et Minière du Congo und Société Industrielle et Minière du Katanga, an der letzteren sind Pariser Banken und die deutsche Diskontogesellschaft in Berlin beteiligt. Diese Gesellschaften haben das Recht, das Erzgebiet genau zu durchforschen und anschließend daran gewisse Teile des Gebietes ausschließlich für sich zu belegen. Der Gesellschaft, an welcher auch die Diskontogesellschaft beteiligt ist, steht das Recht zu, innerhalb zweier Jahre nach Genehmigung der Konzession durch die Kammer 200 000 Hektar (2000 Quadratkilometer) in höchstens fünf Blocks abzugrenzen, innerhalb deren sie bis zum 30. Juni 1914 ein ausschließliches Schürfungsrecht besitzen wird. Bis zur Inanspruchnahme der fünf Blocks hat die Gesellschaft für jeden Prospektor, den sie beschäftigt, an das Comité spécial jährlich 1000 Franken zu zahlen. Gemäß dem Fortschreiten der Arbeiten sind Kopien der Berichte der Prospektoren und Ingenieure mit beigefügten Plänen dem Comité spécial einzureichen, das sich vorbehält, durch einen Delegierten jederzeit die Arbeiten der Gesellschaft inspizieren zu lassen. Auf Grund der gemachten Entdeckungen kann das Prospektierungsunternehmen Abbau-Gesellschaften gründen, deren Statuten vom Comité spécial zu genehmigen sind.

Diese Gesellschaften werden das Recht haben, die entdeckten Minen bis zum 11. März 1990 auszubeuten. Von der Bruttoproduktion der Minen erhält das Comité spécial jährlich ein Prozent (mindestens 50 Centimes pro Hektar); die Abgabe steigt auf 5 Prozent (und mindestens 50 Franken pro Hektar), wenn es sich um Abbau kostbarer Metalle handelt wie Gold, Silber, Platin oder Diamanten und Edelsteine. Das für Wege, Bahnen aller Art, und den Abbau nötige Terrain erhalten die Gesellschaften vom Comité gratis, soweit es nicht bebaut und unter Kultur ist.

Von allen Finanzaktionen der Ausbeutungs-Gesellschaften erhält das Comité 33 Prozent; es behält sich das Recht vor, 20 Prozent des Kapitals der exploitierenden Gesellschaften zu zeichnen. Dies sind die wesentlichsten Konzessionsbestimmungen. Diese Konzessionsgesellschaften, an denen belgisches, französisches und auch deutsches Kapital beteiligt ist, stellen ein gewisses Gegengewicht zu dem bisher überwiegenden englischen Einfluß dar. Es ist nicht gesagt, daß ihre Gründung ein Ausfluß englandfeindlicher Gefühle wäre; alle Unparteiischen sind sich wohl darin einig, daß England die Stellung, die es sich durch jahrelange Arbeit geschaffen hat, nicht genommen noch beeinträchtigt werden darf. Aber neben dem englischen Interesse haben auch noch andere in Katanga Platz, und es ist wesentlich, daß deutsches und französisches Kapital hingeht, weil nur hierdurch die deutsche und französische Industrie neben der englischen für den Weiterausbau des Katangagebietes herangezogen werden können. In der belgischen Kammer sind vor kurzem kritische Stimmen laut geworden, welche die neuerteilten Konzessionen bemängelten; wie während der Diamantendebatte im deutschen Reichstag, sprach man auch in Brüssel von Geschenken an große Gesellschaften. Mehr aber noch wie für deutsche Kolonien hat in diesem Fall die Heranziehung des Großkapitals eine Berechtigung. Was will Belgien tun, um Katanga auf eine andere Weise zu entwickeln? Wohl, man kann, wie das ja bereits zum 15. Januar 1911 beabsichtigt ist, die allgemeine Schürffreiheit einführen. Dadurch aber wird man die Bildung neuer großer Gesellschaften nicht verhindern können, weil der Betrieb von Kupfer- und Zinngruben im innersten Afrika nur durch kapitalstarke Gesellschaften möglich ist. Und glaubt man etwa in Belgien, daß nur belgische Gesellschaften entstehen werden? Wer werden denn, sobald die Schürffreiheit eingetreten ist, die Prospektoren sein, die das Land nach allen Richtungen hin durchziehen? Hat Belgien einen Stamm gut durchgebildeter Prospektoren? Wir glauben nicht. Mehr als jedes andere Land besitzt aber England eine ausreichende Menge von Leuten, die seit Jahren im innersten Afrika nach Erzlagern gesucht haben und eine große Erfahrung darin besitzen. Verkündet Belgien heute die Schürffreiheit in Katanga, so ergießt sich morgen ein Strom von englischen Prospektoren über das Land, und es werden nicht belgische, wohl aber englische Gesellschaften wie Pilze aus der Erde schießen. Da und dort mag ja ein Belgier eine Fundstelle haben; die allgemeine Schürffreiheit in Katanga wird aber in der Hauptsache den Engländern zugute kommen. Wenn

Belgien einen Gegensatz zum englischen Einfluß schaffen wollte — und das muß es ja tun, will es Katanga wirtschaftlich unabhängig halten, — so blieb

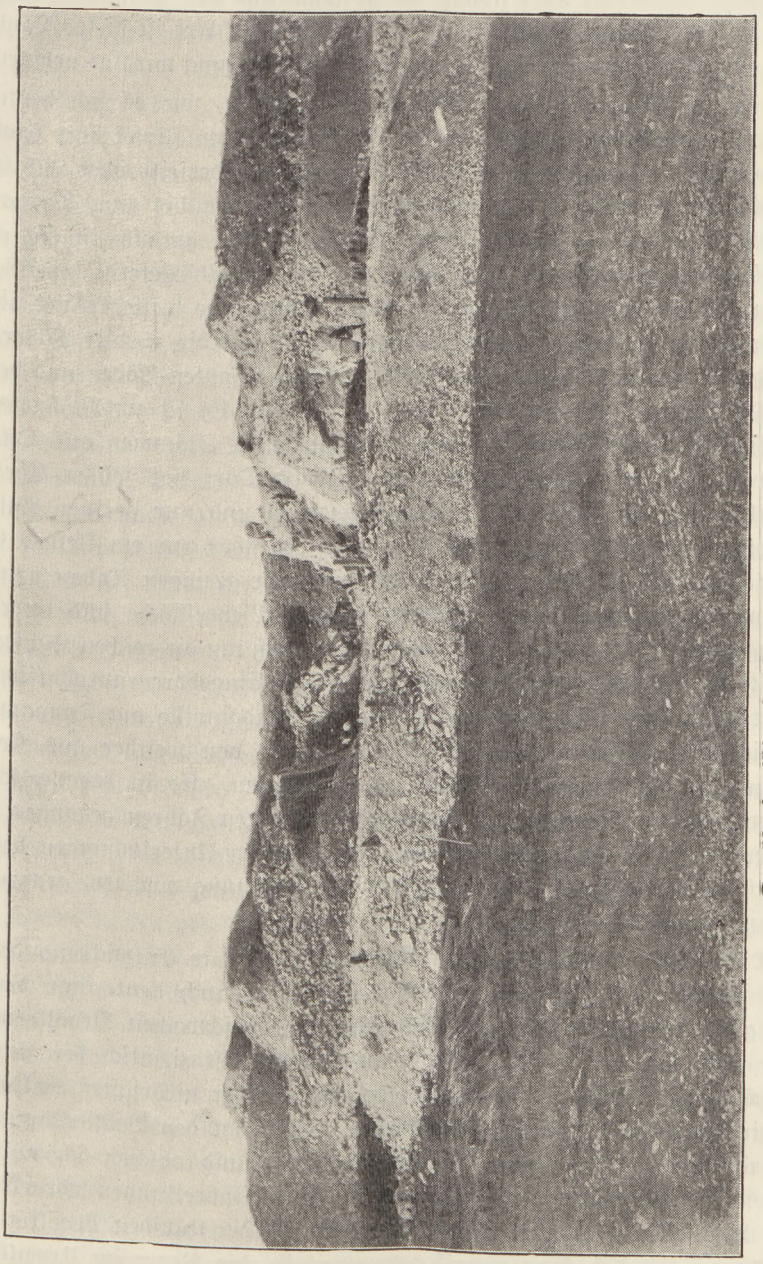

Der Kupfer führende Bergzug bei Etoile du Congo.

ihm kein anderer Weg übrig, als die Konzessionierung von Gesellschaften, an denen auch deutsches und französisches Kapital beteiligt ist. So war diese Maßnahme des Kolonialministers Renkin, die er noch vor Inkrafttreten der

Schürffreiheit getroffen hat, das glücklichste und gesündeste Vorgehen, das man sich denken kann. Wir haben also nun durch die Diskontogesellschaft eine, wenn auch nur kleine Beteiligung an Katanga und mit steigendem Interesse wird die deutsche Öffentlichkeit jetzt fragen: Welcher Art ist dieses Land, wie sind seine Hilfsquellen geschaffen und welche Entwicklung wird es nehmen.

Wir beschäftigen uns zunächst mit dem Lande, wie es sich heute dem Durchreisenden darstellt. Katanga von seinem südlichen Zipfel über Etoile du Kongo und Kambowe bis zum Lualaba einerseits, anderseits über Lukafu und Kasenga am Luapula bis zum Mwerusee und von da bis zum Tanganyika, nach Norden bis über den 8. Grad südlicher Breite hinaus, ist ein großes Hochplateau mit einer mittleren Höhe von 800—1000 Metern, dem Gebirge bis zu 1700 Metern Höhe aufgesetzt sind. Das ganze weite Gebiet aber ist mit Laubbusch bewachsen und oft dichtem Grase, das bis zu vier Meter Höhe erreicht. Bewohnt ist das weite Gebiet, obschon es guten Boden und verhältnismäßig großen Wasserreichtum hat, nur wenig. Es ist ein Rückzugsgebiet für schwache Völkersplitter, die von den kräftigeren Stämmen aus Ostafrika und vom Zambesi verdrängt wurden. Jedes Dorf hat seinen Chef, der eigentlich nur der Erste unter seinesgleichen ist und nur geringe Autorität ausübt; einzelne Oberhäuptlinge sind da, haben aber nur ein kleines Gebiet zu befehlen. Diese Völkerschaften haben nur sehr geringen Anbau getrieben, sich von Jagd und Fischerei ernährt, größere Viehbestände sind wegen der Tsetsegefahr nicht möglich. Es ist bezeichnend, daß um die reichen Kupferlager bei Etoile und Kambowe sich nicht eine große Eingeborenenproduktion entwickelt haht, wie beispielsweise westlich von Baudouinville am Tanganyikasee um die dortigen Eisenlager. Die Neger haben von weither aus Katanga Kupfererze geholt, um sie zu Hause zu verarbeiten. Es ist bedauerlich, daß darüber, wie weit Kupfer aus Katanga in früheren Jahren gegangen ist, in welcher Form sich der Handel vollzog, keine exakten Untersuchungen bestehen. Jedenfalls aber haben die Eingeborenen keine Ahnung von dem großen Erzreichtum Katangas gehabt.

Die kleinen Völkersplitter in Katanga haben zur Entwicklung des Gebietes so gut wie gar nichts getan. Es findet auch heute nur der notdürftigste Anbau statt; an eine Vermehrung der schwachen Bevölkerung ist daher nicht zu denken. Der Neger in Katanga ist ziemlich der stupideste Mensch, den es auf dieser Erde gibt; er steht auf der niedrigsten Kulturstufe. Es wird viel Arbeit kosten, ihn zu heben. Man hat den Belgiern grausame Behandlung der Neger zum Vorwurf gemacht, und obschon ich nicht das mindeste gesehen habe, glaube ich sicher, daß Ausschreitungen vorgekommen sind. Wie sollte es anders sein! Schon wer mit der stupiden Bevölkerung in Katanga zu tun hat, kann zuweilen verzweifeln; der Neger im Urwaldgebiet steht aber noch weit unter jenem.

Was Belgien bisher in Katanga getan hat, ist nicht allzu viel. Es sind gute Wege gebaut worden, leichte Brücken über die Flüsse für den Fußgänger-

verkehr; dazu kommen einige ganz gut angelegte Stationen, wie Lukafu, Lukonzolwa, Pweto. Die beiden ältesten Stationen Lukonzolwa und Lukafu machen einen sehr guten Eindruck. Lukonzolwa, etwa 300 Meter hoch über den Meeresspiegel des 972 Meter Meereshöhe besitzenden Mernsees gelegen, hat ganz schöne Stationsgebäude aus Ziegeln, mit Fußböden aus Ziegeln; die Häuser liegen zum Teil in sauber gehaltenen Gärten, und auch die Askari- und Eingeborenenhütten können sich sehen lassen. Es ist eine Viehfarm angelegt, die immer einen größeren Bestand an Rindvieh und Schafen hat; bei den ganz hübschen Wasserfällen des kleinen Bergflusses Lukonzolwa befinden sich große Gemüsegärten. In Lukonzolwa war ich nur einen Abend und den darauffolgenden Vormittag; in Lukafu, auf gleiche Weise wie Lukonzolwa angelegt, rastete ich zwei und einen halben Tag. Sie waren Tage schöner Ruhe in meinem letztjährigen afrikanischen Wanderleben. Man hatte mir ein großes Haus eingeräumt, unterhalb der Berge gelegen, die sich bis zu 600 Metern über Lukafu erheben. Von da wanderte ich täglich dreimal zur Messe, durch breite Alleen, mit Laubbäumen, Palmen und Zitronenbäumen bepflanzt; für täglich frische Früchte und Gemüse sorgte ein Gemüsegarten. Auch Pweto, kleiner als die beiden Hauptstationen, darf sich schon sehen lassen; weniger ist in Kilwa, am anderen Ende des Mernsees, geleistet. Man wird sagen, daß dies nicht gerade allzu viel wäre, aber man darf nicht vergessen, daß Katanga bis vor zwei Jahren der entlegenste Teil des Kongostaates war. Erst nach Eröffnung der englischen Bahn bis Broken Hill erhielt dieses Gebiet eine schnellere Verbindung mit Europa. Jetzt kann man von Moliro am Tanganyikasee in etwa sieben bis acht Wochen nach Antwerpen kommen; früher dauerte diese Reise über Matadi etwa vier Monate. An die Anlagen von Farmen in Katanga, an die Hinschaffung von Maschinen und Geräten war gar nicht zu denken, ebensowenig an die Entsendung einer großen Zahl von Beamten. Sie konnten in den entlegenen Gegenden einfach nicht ernährt werden. Noch heute gibt es in den von der Bahn entfernt gelegenen Stationen manche Verpflegungsschwierigkeiten. Bis vor einigen Jahren saßen ein bis drei Weiße auf den Stationen, ganz auf sich angewiesen, sie taten, was sie konnten. Es wurde wohl der eine oder der andere krank, dann war die Station eine lange Zeit verwaist; unter diesen Umständen konnte natürlich nichts Glänzendes geleistet werden. Was aber in Lukafu, Lukonzolwa, Pweto geschaffen ist, verdient alle Anerkennung. Eine bedeutende Tat ist die Verbringung des zwar kleinen aber ganz tüchtigen Dampfers „Emile Wangermée" auf den Mernsee. Ich habe in dem kleinen, etwa 17 Meter langen Boote den 68 Kilometer (Seelinie) langen Weg Kilwa—Lukonzolwa in fünf und den Weg Lukonzolwa—Pweto in vier Stunden zurückgelegt. In Pweto gibt es eine recht gut ausgerüstete Reparaturwerkstätte; sie hat Material genug, einen neuen Dampfer zu bauen. Ärzte sind in Etoile du Kongo, Lukafu, Pweto, Baudouinville; sie haben mit der Bekämpfung der Schlafkrankheit genug zu

tum, die sich nicht nur am Lualaba und Tanganyikasee, sondern auch an dem kongolesisch-englischen Grenzflusse Luapula gezeigt hat.

Eine verhältnismäßig zahlreiche Bevölkerung sitzt an der Straße von Piweto nach Baudouinville, die ich über 60 Kilometer entlang gezogen bin

Auf dem Wege nach Moliro wohnt eine sehr armselige Bevölkerung; Geld ist noch gänzlich unbekannt. Zahlungsmittel sind kleine blaue Glasperlen und blaues Baumwollenzeug. Aus den Perlen fertigen die Eingeborenen Hals- und Armbänder, ferner einen eigenartigen Kopf- und Haarschmuck, aus einer Perlrosette bestehend, die in den Haaren getragen wird. Die Haartracht ähnelt derjenigen der nördlichen Kongovölker; ein Teil des Haupthaares wird abrasiert, sodaß alle möglichen Figuren entstehen. Für die Entwicklung Katangas hat die schwache Bevölkerung zwischen Meru- und Tanganyikasee nur wenig Bedeutung. Sie soll früher zahlreicher gewesen sein, aber seit einigen Jahren wegen der überhandnehmenden Löwenplage zum Teil abgewandert sein.

Aus dem Vorhergehenden erhellt, daß, abgesehen von dem Erzreichtum, die Hilfsquellen Katangas nicht allzu bedeutend sind. Die Bevölkerung ist wenig zahlreich, an anhaltende Arbeit unter europäischer Leitung nicht gewöhnt; Anbau ist wenig vorhanden; Großviehzucht fehlt fast ganz. Andererseits aber ist der Erzreichtum des Landes ein ungeheurer. Von der Mine Etoile du Kongo hat man neuerdings berechnet, daß sie für 30—40 Millionen Franken Kupfer enthält. Von hier aus zieht sich über Kambowe bis an den Lualaba eine mächtige Kupferzone hin von unglaublicher Reichhaltigkeit. Die Mine in Kambowe besteht aus einem mächtigen Kupferhügel, der durch ein flaches Tal von einem langen, ebenfalls sehr kupferhaltigen Bergzug getrennt wird. Man hat Gänge von 350 Meter Länge in dem Hügel und den Bergzug getrieben mit Seitenstollen und hat gefunden, daß man im Durchschnitt auf 12—14% Erze rechnen kann. Etwa 60 Kilometer von Kambowe liegt eine sehr reiche Kupferzone bei dem Orte Guba, geht man noch 70 Kilometer westwärts über den Lualaba, so kommt man in die Kupferzone von Kolwezi. Ein wenig nördlich davon liegt Ruwe, wo besonders Gold abgebaut worden ist. Im Jahre 1905 sind bei Ruwe 339 Kilogramm Gold gewonnen worden, 1906 bis Ende Oktober 140 Kilogramm Gold. Nach dem Geschäftsbericht der Union Minière vom Jahre 1908 sollen in Kambowe 9 Millionen Tonnen ausbeutbare Erze liegen, wovon 3 Millionen Tonnen einen Kupfergehalt von mehr als 12% haben. 3 Millionen Erz zu 12% sind 360 000 Tonnen Kupfer, was beim heutigen Preis von 60 englischen Pfund pro Tonne 21 600 000 englische Pfund ausmacht, beinahe eine halbe Milliarde Mark. Nun müssen ja selbst Milliardenwerte ungehoben bleiben, wenn ihre Gewinnung und der Transport an den Ort ihres Verbrauches so bedeutende Kosten machen, daß kein Gewinn mehr übrigbleibt. Wir werden uns daher mit der Transportfrage näher zu beschäftigen haben. Für die Produktion der Etoile du Kongo- und Kambowe-Minen kommt zunächst in Betracht der Weg über Broken Hill.

Bulawayo, Salisbury nach Beira. Auf diesem Wege sind von Etoile du Kongo nach Beira rund 2600 Kilometer, von Kambowe nach Beira 2740 Kilometer. Man hat im Jahre 1908 für die Strecke Katanga—Beira gemeinschaftliche Tarife festgesetzt. Es sollen danach für Ausfuhrerze ein Penny pro Meilen-Tonne für Vollzüge von 300 Tonnen bezahlt werden bis zu einem Jahresversand von 250 000 Tonnen. Geht der Versand darüber hinaus, so

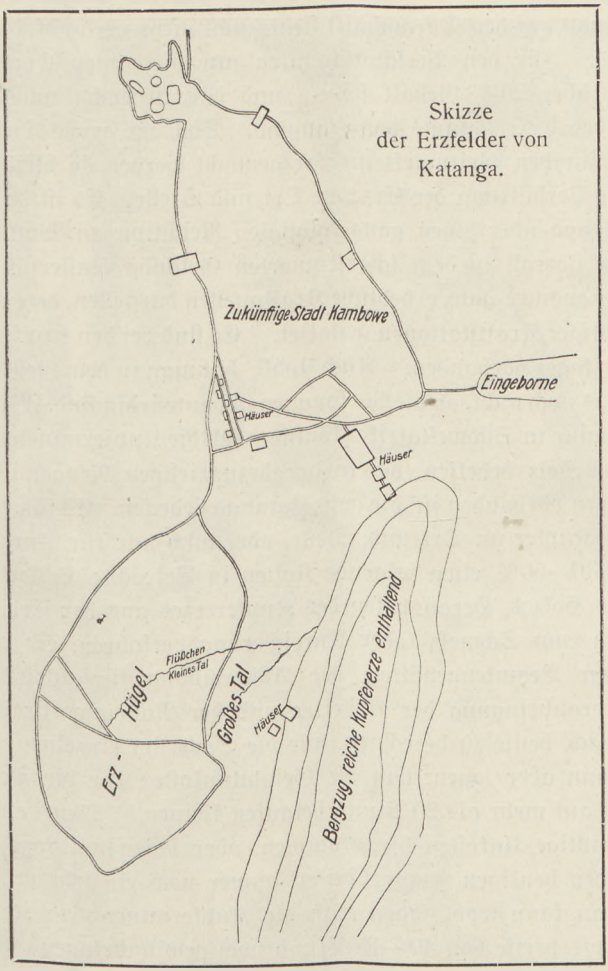

sollen bis zu einem Versand von einer Million Tonnen nur dreiviertel Penny für die Meilentonne bezahlt werden. Wir werden für die nachfolgenden Berechnungen als Grundlage zweckmäßig einen Versand von unter 250000 Tonnen annehmen. Wenn für die Meilentonne ein Penny gezahlt werden soll, so macht dies für die Kilometertonne in belgischer Währung umgerechnet 6,46 Centimes. Es würden demnach für eine Tonne Erz oder Kupfer von Etoile du Kongo nach Beira 2600×6,46 Cent. zu zahlen sein, rund 168 Franken

und für die 2740 Kilometer Kambowe—Beira beträgt die Fracht 177 Franken. Die Seefracht für eine Tonne Kupfer von Beira nach Antwerpen über Kapstadt ist mit 60 Franken hoch veranschlagt. Die Gesamttransportkosten belaufen sich daher auf 228 resp. 237 Franken, in englischem Gelde auf 9—9½ Pfund. Wenn die Tonne Kupfererz 60 englische Pfund gilt, hat 12% Kupfer einen Wert von 7,2 Pfund. Da die Fracht über Beira nach Antwerpen für die Tonne 9—9½ Pfund beträgt, sind die ganzen Erze im Kambowe, wenn man auf den Durchschnitt sieht, nicht mehr versandfähig und bilden totes Kapital. Für den Versand könnten nur diejenigen Erze in Betracht kommen, die über 20% Gehalt haben, und das ist doch immerhin nur ein kleiner Teil des Erzreichtums von Katanga. Soll der große Durchschnitt des Erzreichtum. für den Weltmarkt nutzbar gemacht werden, so bleibt eben nichts übrig als die Verhüttung der Erze an Ort und Stelle. Es ist da sehr wesentlich, daß Katanga über einen ganz kolossalen Reichtum an Wasserläufen verfügt, daß fast überall in dem scharfkupierten Gelände Wasserfälle vorhanden sind, von denen manche ganz erhebliche Kraftquellen darstellen, deren Ausnutzung die Anlage billiger Kraftstationen gestattet. Es sind bei den Kupferlagerstätten reiche Eisenerzlager vorhanden. Auch Kohle hat man in dem Gebiet gefunden, weiß allerdings noch nicht, ob die Vorkommen abbauwürdig sind. Weit mehr aber als die Otaviminen in Südwestafrika könnten sich die Kupferminen von Katanga einstweilen mit Holz behelfen, das in geradezu riesigen Mengen in den dichten Buschwaldungen vorhanden ist, die ganz Katanga bedecken. Es kämen für die Gewinnung von Kupfer an Ort und Stelle, oder auch nur für Anreicherung der Erze bis auf 40—50% etwa folgende Kosten in Betracht: Schlagen und Heranbringen des Holzes, Herausholen des Kupfererzes aus der Erde, die Kosten zu dem Zusatz zum Schmelz- oder Anreicherungsverfahren, ein angemessener Prozentsatz der Beamtengehälter, der Abschreibung für alle Anlagen, die Kosten der Heranbringung der Arbeiter und der Nahrung für die Arbeiter. Es ist unmöglich, heute zu berechnen, wie die Sache im einzelnen sich gestalten wird; man kann aber sagen, daß die Gesamtunkosten für die Tonne Kupfer sich unmöglich auf mehr als 20 Pfund belaufen können.*) Wenn etwa 10 Pfund Fracht und sonstige Unkosten hinzukommen, oder sagen wir sogar 15 Pfund, so bleibt bei den heutigen Kupferpreisen immer noch ein sehr erheblicher Gewinn, und man kann wohl sagen, daß die Kupferminen von Katanga selbst bei einem Kupferpreise von 40—45 Pfund noch gewinnbringend arbeiten werden. Sollten die Holzvorräte im Lande erschöpft sein, und Kohlen in Katanga nicht gefunden werden, so wäre Steinkohle aus der Wankie-Mine, nicht weit von den Zambesifällen gelegen, heranzuziehen; die Tonne Steinkohle von dorther bezogen, würde etwa 5 englische Pfund kosten. Mit einer Tonne

*) Chefingenieur M. Gibb hat nach sorgfältiger Berechnung gefunden, daß die Tonne Kupfer-Metall am Platze mit 375 Franken (15 englische Pfund) produziert werden kann, eingeschlossen herausbringen des Erzes, Transport zum Hüttenwerk und die Kosten für Kohle aus Rhodesien bezogen.

Kohle aber kann man schon mindestens vier Tonnen Kupfererze verschmelzen und wenn 8—10 Tonnen Erz eine Tonne Kupfer geben, braucht man 2—2½ Tonnen Kohle für eine Tonne Kupfer. Diese Menge Kohle aus Wankie bezogen, würden 10—12½ Pfund kosten. Kohle und Frachtausgaben, die beiden Hauptausgaben, würden 20—22 engl. Pfund ausmachen. Nimmt man für die übrigen Ausgaben auch noch 10—15 Pfund pro Tonne Kupfer,

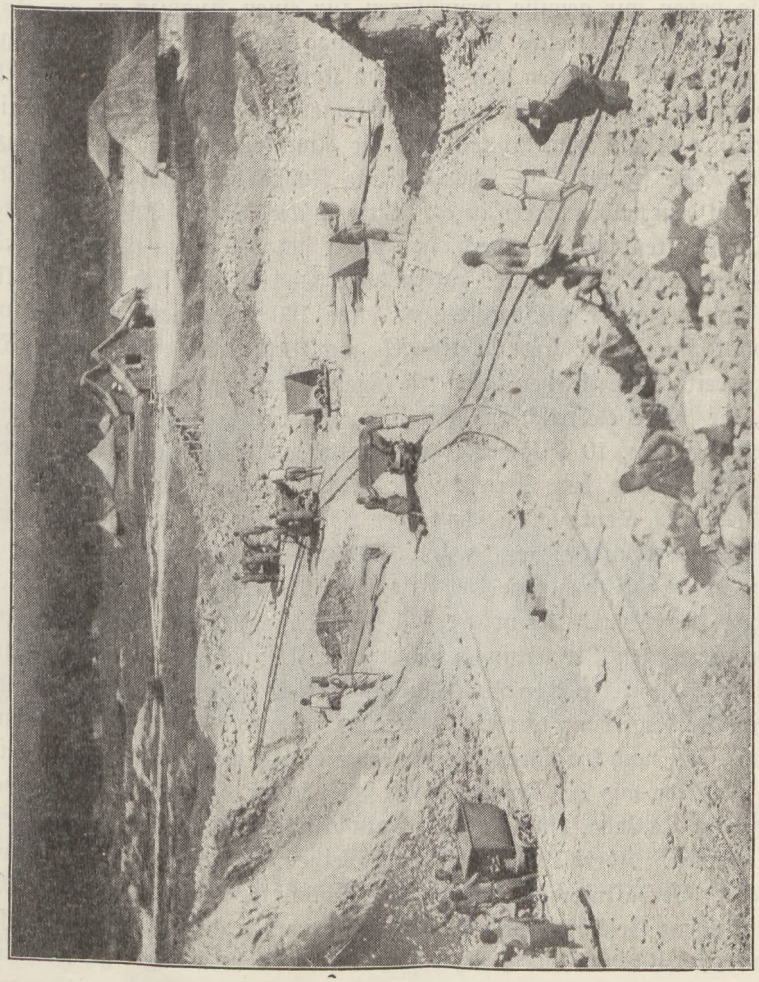

Arbeiteransiedlung bei Etoile — Buschwald im Hintergrunde.

so bleibt auch in diesem Falle bei den heutigen Kupferpreisen ein ausreichender Gewinn. An einem Prosperieren der Kupfergruben in Katanga ist also, wenn auch die überschwänglichen Hoffnungen sich nicht erfüllen werden, nicht zu zweifeln. Man darf nicht vergessen, daß gegen heute sich eine erhebliche Verbilligung durch den Ausbau kürzerer Verbindungen ermöglichen läßt. Es werden später auch, wenn erst ein Teil der Minen im vollen Betrieb ist, Werkzeuge und Maschinenteile, die in den nächsten Jahren noch mit hohen

Kosten aus Europa bezogen werden müssen, an Ort und Stelle angefertigt werden können. Man wird Einrichtungen treffen, welche die Heranschaffung und Ernährung der Arbeiter für das Minengebiet verbilligen; man wird den Aufenthalt der Europäer im Lande, der heute noch überaus kostspielig ist, verbilligen und die Löhne weißer Angestellter reduzieren können.

Fragen wir nun, welche Entwicklung das Gebiet von Katanga nehmen wird, so haben wir gewisse Grundlagen für einen Ausblick in die Zukunft, in der Entwicklung, welche Etoile du Kongo seit etwa 18 Monaten gezeigt hat. Vor etwa 18 Monaten war Etoile du Kongo nichts weiter als ein flacher, langgestreckter Bergzug von etwa 3 Kilometer Länge mit grünpatiniertem Felsgetrümmer auf dem Rücken, das die Anwesenheit von Kupfer anzeigte. Auf der Höhe flatterte die schwarz-blaue Fahne des unabhängigen Kongostaates mit dem gelben Stern in der Mitte; unterhalb des Bergrückens standen 3—4 Lehmhütten mit Grasdach, da hatten sich die ersten Weißen niedergelassen. Etwa ein Jahr später hatten diese 3—4 Hütten sich zu einer kleinen Ansiedlung vermehrt, die bereits von etwa 100 Europäern bewohnt wurde. Man baute immer noch aus Lehmziegeln und Gras, aber einige bessere Häuser waren bereits im Entstehen begriffen. Die Grubenverwaltung hatte den Plan gefaßt, die Mine elektrisch zu beleuchten, die nötige Kraft soll ein größerer Wasserfall liefern, 10 Kilometer von Etoile du Kongo entfernt. Eine elektrische Beleuchtung der Straßen der Stadt, Anlage von Wasserleitungen waren geplant. Heute sollen schon über 200 Weiße dort drüben wohnen, und fast alle Tage kommt neuer Zuzug. Eifrig wird gegenwärtig an der Fortführung der Bahn nach dem 150 Kilometer von Etoile du Kongo entfernten Kambowe gearbeitet. Kambowe soll das Hauptzentrum der Minengegend werden mit großen Verhüttungsanlagen, mit Kleinbahnen nach den umliegenden Minen, mit elektrischen Kraftanlagen und elektrischen Leitungen. Es soll Hauptsitz der Regierung werden. Ist es da zu optimistisch gedacht, wenn man annimmt, daß nach 5 Jahren in Kambowe einige tausende Weiße leben werden? Dasselbe wie bei Kabowe wird sich nachher vollziehen um Ruwe und Kolwezi am Lualaba, eine ähnliche Entwicklung wird die Zinnzone bei Busanga nehmen. Überall Hunderte von Weißen, Zehntausende von schwarzen Arbeitern. Verhältnismäßig ansehnliche Städte werden sich in diesen Minenzentren bilden; Geschäfts- und Privathäuser werden gebaut werden; Kasernen und Unterkunftsräume für Polizei und Militär werden angelegt, Feldbahnen, Drahtseilbahnen und Kraftstationen werden entstehen. Von weither werden zu diesen Zentren die Schwarzen zur Arbeit und mit Nahrungsmitteln herbeiströmen. Es braucht ja dieses Katanga nicht einmal dieselbe Entwicklung zu nehmen wie das Randminengebiet bei Johannesburg, und man kann doch annehmen, daß sich da ein sehr reiches wirtschaftliches Leben entfalten wird. In der weitesten Umgegend werden sich die Wirkungen dieser Entwicklung fühlbar machen. Vom Tanganyikasee und Merusee, aus dem Kasaigebiet werden die Neger herzuströmen, werden Geld verdienen und mit nach Hause

tragen; in Gegenden, wo heute fast gar kein Handel ist, wird der Neger Bedürfnisse haben. So wird Katanga in kurzer Zeit zu großer Blüte emporsteigen und wird die Hoffnungen erfüllen, die Belgien auf dieses Gebiet setzt. Auch die neuen Gesellschaften werden unsers Erachtens nicht ohne Erfolg in dem Gebiet arbeiten. Was speziell die Société Industrielle et Minière du Katanga betrifft, an der bekanntlich die Diskontogesellschaft-Berlin beteiligt ist, so bekommt diese Gesellschaft 2 000 000 Hektar, ein recht großes Gebiet, in die Hand, das sie bis zum 30. Juni 1914 ausschließlich nach Erzen zu durchsuchen hat. Bei dem großen Reichtum Katangas ist anzunehmen, daß, obwohl die Engländer die reichsten Minen bereits besitzen, für die neue Gesellschaft

Haus der Union Minière in Etoile du Congo.

sich doch noch ein gutes Geschäft ergeben wird. Sie wird an dem Aufstieg Katangas profitieren, und wir wollen hoffen, daß es ihr gelingen wird, die deutsche Industrie in weitem Maße zu Lieferungen für Katanga heranzuziehen.

Betrachten wir nun die

Verbindungen Katangas mit dem Weltmarkt.

Mit dem Weltmarkt ist das Erzgebiet von Katanga zunächst nur durch die englische Eisenbahn nach Beira verbunden; eine weitere fertige Verbindung existiert nicht. Wohl aber sind die Belgier eifrig daran, einen neuen Verkehrsweg zu schaffen. Sie haben die Kongoroute zur Verfügung, zuerst die Eisenbahn von Matadi bis Leopoldville, dann den Wasserweg den Kongo aufwärts bis Stanleyville, als dann wieder Eisenbahn bis Ponthierville, dann wieder den Kongo bis Zendwe. Von da ist eine Bahn bis Buli am oberen

Kongo im Bau; diese Bahn wird ihren Endpunkt demnächst erreicht haben. Von Buli ist der obere Kongo wieder schiffbar bis Bukama; Bukama liegt bereits in der Nähe der Zinnzone. Sowie einigermaßen leistungsfähige Dampfer zwischen Buli und Bukama verkehren, ist eine geschlossene Verbindung von Bukama bis zum Ausfluß des Kongo geschaffen. Ruwe freilich, das Goldgebiet und Kambowe sind von Bukama aus nur durch Eisenbahn zu erreichen. Die Eisenbahn Kambowe—Bukama, die noch zu bauen ist, wird mindestens 320 Kilometer lang werden, wahrscheinlich aber 375 Kilometer Länge erhalten; Kupfererz und Kupfer können vor Ausführung dieser Bahn nicht über den Kongo befördert werden. Wenn etwa in 2 Jahren auch diese Bahn gebaut ist, hat Belgien von Kambowe bis zur Kongomündung die folgende Entfernung: Eisenbahn Kambowe—Ruwe—Bukama 375 Kilometer, Flußweg Bukama—Buli 640 Kilometer, dann kommt die Bahnlinie von Buli nach Zendwe mit 340 Kilometer, alsdann ist wieder der Kongo 260 Kilometer bis Ponthierville benutzbar. Die Eisenbahn Ponthierville—Stanleyville ist 125 Kilometer lang, der Flußweg von Stanleyville bis Leopoldville 1600 Kilometer. Die Eisenbahn von Leopoldville nach Matadi hat 400 Kilometer Länge, das macht zusammen 1240 Kilometer Schienen- und 2500 Kilometer Wasserwege. Mit 3740 Kilometer Länge hat dieser Kongoweg mindestens 1000 Kilometer mehr als die englische Verbindung nach Beira. Außerdem müssen auf dem Kongowege die Güter sechsmal umgeladen werden. Es ist ja richtig, daß trotz der größeren Länge und trotz der Umladung der Kongoweg nicht wesentlich teurer zu sein braucht als der heutige Beiraweg. Es ist aber eine alte Erfahrung, daß Güter solche Wege, die eine mehrmalige Umladung erfordern, sehr ungern nehmen und nur dann, wenn ein anderer Weg nicht vorhanden ist. Gegen den Kongoweg spricht weiter die Länge der Beförderungszeit auf dieser kombinierten Strecke. Es kommt nun noch hinzu, daß die Engländer ihre Bahn von Beira über Salisbury nach Broken Hill dadurch bedeutend abkürzen wollen, daß sie eine direkte Linie von Salisbury nach Broken Hill bauen. Hierdurch würde die Verbindung Beira—Broken Hill—Kambowe um 500—600 Kilometer verkürzt. Diese Abkürzungsbahn kann in derselben Zeit gebaut werden wie die Bahn von Bukama nach Kambowe, und es würde, wenn die Belgier ihren Kongoweg fertig haben, der Beiraweg infolge Benutzung der Abkürzungslinie billiger sein, sodaß die Kongoroute überhaupt nicht konkurrenzfähig ist. Belgien hat deshalb einen anderen Plan gefaßt, um die Güter aus Katanga über Matadi zu führen. Man will die Bahn nach Bukama ausbauen, sie dann aber gleich weiterführen bis zu dem etwa 600 Kilometer von Bukama entfernten Orte Lusambo am Sankurufluße. Von Lusambo hätte man eine gute Wasserverbindung, den Sankuru, dann den Kasai, endlich den Kongo abwärts nach Leopoldville. Dieser belgische Weg würde nur etwa 2600 Kilometer lang sein und erforderte nur eine zweimalige Umladung der Güter. Da er außerdem 1200 Kilometer Wasserweg hat (Beförderung zu Wasser ist sehr billig, beträgt höchstens ein Drittel des Eisenbahntarifs),

könnte diese Route selbst mit dem verkürzten Beirawege konkurrieren. Gegen den Beiraweg hat sie noch den weiteren Vorteil, daß die Dampferstrecke Matadi—Antwerpen etwa nur ½ so groß ist als die Strecke Beira—Kapstadt—Antwerpen. Bis zur Fertigstellung dieser kürzeren belgischen Verbindung nach Matadi werden aber mindestens noch 8—10 Jahre vergehen, und in dieser selben Zeit will England die Benguellaeisenbahn ausbauen. Diese Bahn geht von Benguella aus über Bihé zum oberen Zambesi und tritt dann ins Katangagebiet ein. Diese kürzeste Verbindung von Kambowe bis zur Meeresküste ist etwa 1800—1850 Kilometer lang; hiervon sind ausgebaut 325—350 Kilometer,

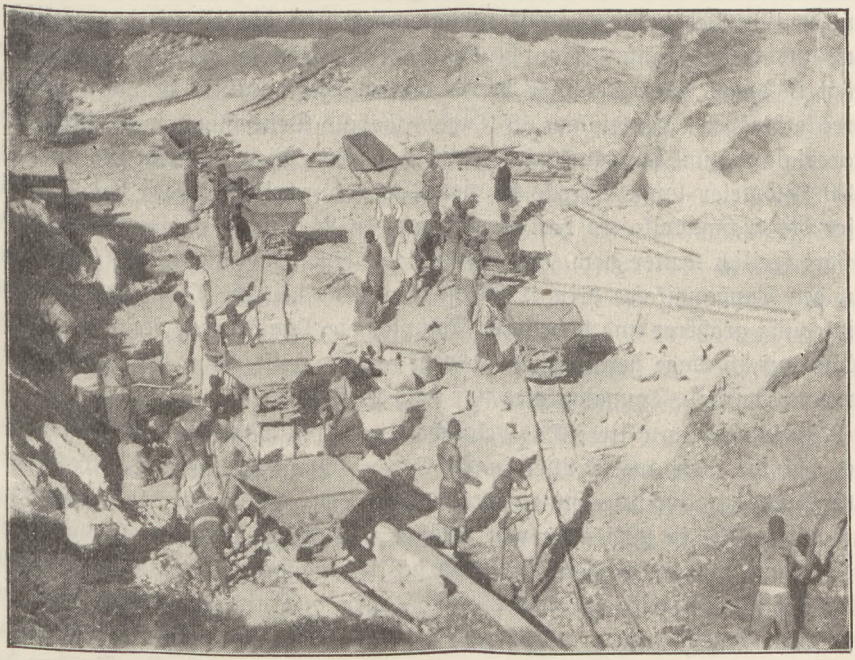

Tagebau in Katanga.

sodaß noch 1500 Kilometer zu bauen wären. Man sagt, daß das schwierigste Stück überwunden wäre; andere Beurteiler meinen, das Schwerste käme noch. Immerhin ist folgendes zu bedenken: Die Tanganyika Concession Company, an deren Spitze Mr. Williams steht, ist bekanntlich mit 45% an der Union Minière beteiligt. Sowie diese mit der vollen Ausbeutung ihrer reichen Kupfergruben beginnt, werden gute Geschäfte gemacht werden und wird dann Williams große Dividenden bekommen. Es ist wohl möglich, daß er die Summen, die er aus den Katangaminen bezieht, zum Ausbau der Benguellabahn verwendet, und die schnellere oder langsamere Fertigstellung der Bahn wird ganz von dem Reichtum der Minen abhängen. Man wird gut tun, mit einer eventuellen Fertigstellung der Bahn in etwa 10 Jahren zu rechnen. Diese bisher erwähnten Linien wären die Hauptverbindungen für die Erzausfuhren

von Katanga. Für den Schnellverkehr nach dort kommt hauptsächlich die Eisenbahn von Kapstadt nach Broken Hill in Betracht, welche im Anschluß an die Union Castle Linie Züge verkehren läßt. Die Schiffe dieser englischen Linie verlangen für den Weg Southampton-Kapstadt 17 Tage; die Entfernung Brüssel—Southampton beträgt einen Tag. Die Züge von Kapstadt nach Broken Hill brauchen 6 Tage; von da bis Etoile du Kongo beträgt die Entfernung einen Tag, bis nach Kambowe 1½ Tage. Demnach ist die Entfernung Brüssel—Kambowe auf 25½ Tage zu veranschlagen. Die Schnelligkeit dieser Verbindung kann von keinem der bisher genannten Verkehrswege auch nur annähernd erreicht werden. Sehr wichtig für Deutsch-Ostafrika ist aber, daß eine deutsche Verbindung nach Katanga möglich ist, die sich mit der englischen durchaus messen kann. Man beachte: Die Entfernung Brüssel—Neapel beträgt 2 Tage. Die Dampfer der deutschen Ostafrikalinie brauchen für die Strecke Neapel—Daressalam 18 Tage. Sobald Deutschland seine Bahn von Daressalam zum Tanganyikasee fertig hat (die Züge könnten die 1200 bis 1300 Kilometer lange Strecke in vier Tagen durcheilen), wäre das belgische Ufer des Tanganyikasees von Brüssel aus in 24 Tagen zu erreichen. Dazu gehört freilich weiter noch, daß Deutschland einen leistungsfähigen Dampfer auf den Tanganyikasee bringt. Wenn ferner die deutsche Ostafrikalinie durch Einlegung größerer und schnellerer Dampfer die Dampfstrecke Neapel—Daressalam auf 15 Tage herabsetzt, was wohl angängig ist, dann beträgt die Entfernung Brüssel—Tanganyikasee nur noch 21 Tage.

Nun folge man weiter: Das belgische Nord- wie Südende des Tanganyikasees hat die Post aus Brüssel in 22 Tagen. Baut Belgien eine Bahn von Ubira am Tanganyikasee etwa nach Nyangwe oder Kasongo am Lualaba, dann sind diese Orte in 23 Tagen von Brüssel zu erreichen; aber auch ohne diese Bahn kann das ganze Gebiet westlich des Tanganyikasees bis zum Lualaba über Deutsch-Ostafrika in etwa 23—30 Tagen in Anspruch nehmendem Verkehr mit Brüssel treten. Eine gleich schnelle Verbindung wird auf keiner andern Route erzielt. Vorbedingung ist natürlich immer schneller Ausbau der deutsch-ostafrikanischen Zentralbahn und schleunige Verbringung eines leistungsfähigen Dampfers auf den Tanganyikasee.

Von weit größerer Bedeutung für Belgien wie Deutschland als die Bahn von Ubira nach Kasongo wäre aber der Ausbau einer Bahnlinie von Baudouinville am Tanganyikasee nach Pweto am Merusee. Wenn im Anschluß an den Zug Daressalam — Udjidji ein Dampfer nach Baudouinville geht und von da der Zug nach Pweto, ist, weil heute schon ein kleiner Dampfer auf dem Merusee verkehrt, die ganze nähere Umgebung dieses Sees von Brüssel über Daressalam in 22—24 Tagen erreichbar; Lukafu und Kasenga am Luapula lägen über die deutsche Route ebenso nahe an Brüssel wie über Kapstadt.

Es geht hieraus hervor, daß die deutsche Zentralbahn von Daressalam nach Udjidji mit anschließendem leistungsfähigem Dampferverkehr auf dem Tanganyikasee für den Schnellverkehr des belgischen Gebiets westlich des Tan-

ganyikasees bis zum Lomami hin und über den Merusee hinaus nach Lukafu und bis nach Kasenga am Luapula hervorragend in Betracht kommen würde; ja, diese Verbindung würde bis nach Ponthierville und weit bis ins belgische Kiwugebiet ihre Wirkung fühlbar machen. Ferner würden viele Frachten nach diesen Gebieten über die Zentralbahn ihren Weg nehmen, mit deutschen Ostafrikadampfern von Antwerpen nach Daressalam und dann weiter gehen; selbst manche Frachten von Europa nach Katanga würden diesen Weg einschlagen müssen.

Wir haben vorhergehend nachgewiesen, daß der belgische Kongoweg gegenüber der Verbindung des Katangagebiets nach Beira nicht konkurrenzfähig ist. Wenn gleichwohl die Belgier jene Route ausbauen, so geschieht es deshalb, um erstens eine eigene Linie zu haben, falls einmal der englische Weg gesperrt ist; zum zweiten erwägen sie sehr richtig, daß bei Anwachsen des Verkehrs die Beira-Route nicht ausreicht. Sie hat vor allem den wachsenden Verkehr nach Rhodesien zu bewältigen, und wenn sie darüber hinaus noch täglich ein bis zwei Güterzüge für Katanga abfertigen kann, was schafft das? Nach dem Abkommen, das getroffen wurde, sollen, wenn der ermäßigte Tarif von 1 Penny pro Meilentonne beansprucht wird, Züge von mindestens 300 Tonnen zusammengestellt werden. Können 500 Züge im Jahr befördert werden, so ergibt das 150 000 Tonnen, 600 Züge schaffen 180 000 Tonnen fort. Nehmen wir einmal an, die Minen schaffen nach Ablauf dreier Jahre 40 000 Tonnen Kupfer und 100 000 Tonnen auf 40 Prozent Gehalt angereichertes Erz fort. Zur Verhüttung von 40 000 Tonnen Kupfer (aus im Durchschnitt 10prozentigem Erz, also aus 400 000 Tonnen Erz gewonnen) braucht man mindestens 100 000 Tonnen Steinkohle (auf 100 Tonnen Erz etwa 25 Tonnen Steinkohle); die Kohle muß aus Wankie, also auch über die Beirabahn, bezogen werden. Das ergäbe bereits 240 000 Tonnen Jahresversand aus und nach Katanga — und dabei ist noch gar nicht die Einfuhr gerechnet, die in der nächsten Zeit sehr hoch sein wird. Möglich, daß nach zwei Jahren noch nicht 40 000 Tonnen Kupfer und die genannte Menge angereichertes Erz geliefert werden; aber Etvile du Congo will jetzt schon 15 000—20 000 Tonnen jährlich produzieren und Kambowe nach Inangriffnahme in etwa 1½ Jahren sofort 30 000 Tonnen Kupfer. Dazu kommen die Gesellschaften, die jetzt ins Katangagebiet gehen mit ihrer Produktion, kommen die infolge der Schürffreiheit etwa entstehenden neuen Unternehmen. Selbst wenn alle diese Unternehmen verhütten wollten und kein angereichertes Erz verschickten (was aber gar nicht möglich ist, weil Wankie nicht genügend Kohlen liefern kann), wenn soviel wie möglich Holz verbraucht und der Kohlenbezug eingeschränkt würde, wäre es für die Beira-Linie auf die Dauer nicht möglich, allein den wachsenden Rhodesien-Verkehr und daneben noch den Katangaverkehr zu bewältigen. Für den belgischen Kongoweg würde immer noch ein großer Teil vom Verkehr abfallen. Deshalb beeilt Belgien sich mit seiner Fertigstellung. Was könnte aber dieser Weg äußerstens für den Katangaverkehr leisten? Das hängt

ganz von der Fassungskraft der Schiffahrtsstraße Buli-Bukama ab. Auf dieser Strecke des Kongo-Oberlaufs sollen 400-Tonnen-Dampfer verkehren. Sie ist 640 Kilometer lang; zur Talfahrt würde der Dampfer, wenn er täglich 12 Stunden fährt und pro Stunde 10 Kilometer macht, mindestens 5 Tage brauchen, zur Hinauffahrt 6—7 Tage. Dazu kommen an den Endpunkten 1—2 Tage Liegezeiten. Das ergäbe mindestens 15 Tage. Ein Dampfer könnte monatlich 800 Tonnen, fünf könnten 4000 wegschaffen. Eine größere Flotte kann man schwerlich auf den schwierigen Flußlauf setzen, sonst gäbe es fortwährend Stockungen. Dazu kommt, daß auch das nördliche Katanga Güter ausführen wird, daß auch mit der Bewältigungskraft der andern Stücke des Kongoweges gerechnet werden muß, denen von rechts und links Güter zuströmen. Somit kann auf eine bedeutende Leistungsfähigkeit des Kongoweges nicht gerechnet werden. Es würde schon sehr viel bedeuten, wenn er für Katanga 40 000 Tonnen Güter transportiert. Man wird in Belgien gut tun, die Fassungskraft des Beira- und des belgischen Kongoweges auf zusammen nicht mehr als 200 000, im Maximum 250 000 Tonnen einzuschätzen. Das kann einstweilen genügen. Ebensogut aber kann nach 4—5 Jahren das Maximum überschritten sein. Wenn bei Beschränkung der Produktion — um die Weltmarktpreise nicht zu stark zu drücken — auf 80 000 Tonnen Kupfer, 60 000 davon mit Kohle verhüttet werden (20 000 mit Holz) ist ein Kohlentransport von 150 000 Tonnen nötig. Dann reichen aber der Beira- und der Kongoweg, da auch noch mit andern Exporten, ferner mit Import zu rechnen ist, nicht mehr aus. Die Benguellabahn aber kann frühestens in 10—12 Jahren Ruwe erreicht haben; die geplante Bahn von Bukama nach Lusambo wird frühestens in 3—4 Jahren in Angriff genommen. *Nach 4 Jahren aber könnte die deutsche Zentralbahn in Udjidji sein; sie käme für den wachsenden Katangaverkehr sofort in Frage, wenn die beiden andern Verbindungen nicht ausreichen.* Das einfache Rechenexempel bestätigt unsere früher aufgestellte Behauptung, daß eine belgische Bahn von Baudouinville nach Pweto für Belgien und Deutschland ungleich wichtiger ist als eine Bahn von Albertville oder Uvira zum Lualaba. *Wenn Belgien die Linie Albertville oder Uvira zum Kongo ausbaut, verbaut es sich den Ausweg über Deutsch-Ostafrika vollständig.* Wir haben nachgewiesen, daß die Schiffahrtsstrecke Bukama-Buli sehr beschränkt leistungsfähig ist, vielleicht 40 000 Tonnen wegschaffen kann; die können noch über Matadi gehen. Der nach Ostafrika offenstehende Weg könnte nicht ausgenutzt werden. Möge er auch 100 000 Tonnen fassen können; ihre Heranschaffung über die Wasserstraße Bukama-Buli wäre unmöglich. Soll der Weg über Ostafrika ausgenutzt werden können (was bei eventuellem Versagen des Beiraweges für Katangagüter sehr wichtig ist), dann erlaubt eine Kleinbahn von Baudouinville etwa nach Pweto das Abstoßen von vielleicht 10 000—15 000 Tonnen Katangagütern über Ostafrika und vielleicht eine gleiche Einfuhr aus Ostafrika

nach Katanga. Das wäre wichtig für den Bergbau im Kundelungugebirge, wo Kupfererze und in neuerer Zeit Diamantenspuren entdeckt sind. Auch die reiche Gegend um Lukonzolwa würde entwickelt; auf dem Merusee könnte sehr wohl ein Dampfer von 300 Tonnen verkehren. Die Wichtigkeit dieses großen Binnengewässers hat Belgien frühzeitig erkannt, indem es den kleinen Dampfer „Emile Wangermée" auf den See brachte. Ohne diese Verbindung würde das verhältnismäßig reiche Merugebiet und das Kundelungugebirge außerhalb des Verkehrs liegen. Sehr wichtig würde sie bei der Überlastung der andern Wege für die Verproviantierung Katangas werden, worauf wir im folgenden Kapitel näher eingehen wollen.

In welchen Beziehungen zueinander stehen

Katanga und Deutschostafrika?

Unser deutsch-ostafrikanisches Schutzgebiet hat bis jetzt unter falscher Beurteilung recht zu leiden gehabt. In den fünfziger und sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hat es im Orienthandel eine sehr bedeutende Rolle gespielt. Damals waren die Araber über Bagamoyo und Tanga bis nach Tabora und zum Tanganyikasee vorgedrungen, hatten dessen Westufer erreicht, waren weiter gegangen bis zum Kongo, und sie beherrschten von Nyangwe am Lualaba aus, das sie zum Mittelpunkt ihrer Unternehmungen im Kongogebiet gemacht hatten, das ganze Kongobecken. Namentlich zurzeit Tippu-Tipps, des Sklavenkönigs, waren Udjidji und Tabora sehr bedeutende Handelsplätze. In Tabora drängten sich die Karawanen der Araber, zogen viele Kaufleute, Händler und Gaukler herbei, und es herrschte Tag für Tag ein üppiges afrikanisches Treiben. Der Zerfall von Udjidji und Tabora begann, als Belgien seine Herrschaft im Kongobecken stabiliert hatte. Die Berliner Konferenz hat sicher geglaubt, ein gutes Zivilisationswerk geleistet zu haben, als sie im Jahre 1885 den unabhängigen Kongostaat schuf, den sie König Leopold von Belgien unterstellte. Dieser Staat war zwar anerkannt und hatte ein Oberhaupt; er besaß auch ganz bedeutende natürliche Hilfsquellen, hatte aber nicht die mindesten Mittel in der Hand, diese Hilfsquellen zu entwickeln. Die notwendige Folge war jene Finanz- und Steuerwirtschaft des Kongostaates, die namentlich in englischen Blättern so oft gerügt worden ist. Belgien vergab Monopole an Konzessionsgesellschaften und um die Einkünfte, die aus der Monopolwirtschaft herausgepreßt wurden, nicht schmälern zu lassen, mußte der freie Handel im Kongobecken vollständig unterdrückt werden. Die Belgier sind in dieser Hinsicht brutal vorgegangen. (Wir erinnern nur an den Fall des deutsch-englischen Händlers Stokes.) Aber was sollte der Kongostaat machen? Die Berliner Konferenz hat ihm aufgegeben, im Namen des Allmächtigen Gottes, wie es in der Kongoakte hieß, und der Menschlichkeit, das gewaltige Gebiet zu entwickeln. Es sollten Wege gebaut werden, Bahnen, Stationen; die Beamten sollten bezahlt werden; das dazu nötige Geld mußte, da hinter diesem Kongostaat keine finanzkräftige Macht als Mutterland stand,

durch Monopolwirtschaft aus den Eingeborenen herausgepreßt werden. Um den konzessionierten Gesellschaften ihre Monopolstellung zu erhalten, mußten die Grenzen geschlossen werden, was ja dann auch bald verfügt wurde. So wurde Deutsch-Ostafrika von seinem natürlichen Hinterland abgeschnitten, wurde der früher so lebhafte Handel vom Kongo über den Tanganyikasee zur Küste des Indischen Ozeans vollständig erstickt. Die Blüte von Udjidji und Tabora schwand hin; mit vorübergehenden Ausnahmen (der Schmuggel brachte die Handelsziffern von Udjidji gelegentlich von seinem Tiefstand zu verhältnismäßig größerem Anschnellen) war der Handel des deutschen und belgischen Tanganyikaufers von da ab gleich Null. Da also der alte Kautschukhandel erstickt war, neue Werte aber sehr langsam entstanden, hat Deutsch-Ostafrika bis beinahe in die jüngste Zeit als Handelsgebiet eine verhältnismäßig geringe Bedeutung gehabt, und da es wenig durch Bahnen erschlossen war, kam es auch als Ansiedlungsgebiet wenig in Frage. Es galt in weiten Kreisen als eine Kolonie mit nicht zu großer Zukunft. Es ist sicher, daß Deutsch-Ostafrika eine ganz andere Entwicklung genommen hätte als bisher, wenn der Kongo für den Handel offen geblieben wäre. Sicher hätten wir heute in diesem Falle eine Bahn bis zum Tanganyikasee, hätten wir europäische Ansiedlungen um diesen See, europäischen Anbau in den überaus günstige klimatische Bedingungen aufweisenden Hochländern zwischen Tanganyika- und Njassa-See; es gäbe über den Wert Ostafrikas überhaupt keinen Streit mehr. Leider ist durch die lange Abgeschlossenheit des Kongogebietes die natürliche Entwicklung Ostafrikas zurückgeblieben und haben unsere maßgebenden Stellen kein rechtes Vertrauen in die Zukunft des Landes gesetzt. Der Bahnbau kam nur sehr schwer voran; auf den drei großen Seen, an welche unser Schutzgebiet stößt, haben wir so gut wie gar keine Verkehrsmittel, während die Engländer auf den Viktoriasee bereits vier große Dampfer gesetzt haben und den fünften und sechsten demnächst zu Wasser bringen werden. Inzwischen sind andere Verkehrswege zu dem westlichen Ufer des Tanganyikasees im Vordringen, so die englischen Bahnen von Kapstadt und Beira, und selbst die Belgier sind mit Hilfe des Kongoweges bis nach Nyangwe und noch weiter nach Süden gekommen. Dadurch hat die Entwicklung im Innern Afrikas eine andere Richtung genommen, und es ist sehr fraglich, ob wir der alten Strecke von Udjidji über Tabora nach Bagamoyo bzw. Daressalam ihre frühere Wichtigkeit wiedergeben können. Die Zeiten Tippu-Tipps werden wohl endgültig vorbei sein, und wir müssen uns jetzt mit dem begnügen, was von der Entwicklung für uns abfällt. Immerhin wäre das, wenn wir jetzt energisch zugreifen, noch bedeutend genug. Wir haben bereits im Vorhergehenden darauf hingewiesen, daß nach Ausbau der Bahnlinie bis zum Tanganyikasee und Hinausbringung eines leistungsfähigen Dampfers auf den See der gesamte Schnellverkehr für das ganze Gebiet zwischen Tanganyikasee und Kongo, sowie für den nördlichen Teil von Katanga über Deutsch-Ostafrika gehen müßte. Dann würden sich weiter aber für den ostafrikanischen Handel be-

deutende Absatzmöglichkeiten im Kongo- und Katangagebiet ergeben. Wir haben in dem prächtigen Gebiet zwischen dem Tanganyikasee und Njassasee ein sehr entwicklungsreiches Zukunftsland, das jetzt nur deshalb nicht vorwärts kommt, weil Absatz fehlt. Dieses Gebiet besitzt eine auf verhältnismäßig hoher Stufe stehende Viehzucht; es baut mehr Weizen als konsumiert werden kann. Anbau von Reis ist in den Ebenen des Rukwa- und Njassasees möglich. Eine Trägerlast (60 Pfund) Weizenmehl kostet im Ukingalande am Njassasee höchstens 3 Rupie = 4 Schilling; der Transport zum Tanganyikasee würde 4 Schilling betragen. Rechnen wir für die Fracht über den Tanganyikasee und den Einfuhrzoll 2 Schilling, so kann Ukingaweizen am belgischen Tanganyikaufer mit 13—15 Schilling pro Pfund angeboten werden, wobei der Unternehmer 3—5 Schilling an 60 Pfund verdienen kann. Bis zum Kongo nach Nyangwe und Kasongo geschafft, würde dasselbe Quantum Mehl nicht über 25 Schilling kosten. Könnte es per Bahn zum Merusee gebracht werden, so würde es nicht über 18 Schilling kosten, in Lukafu würde man 60 Pfund Mehl mit 20, im ganzen Katanga-Minengebiet mit etwa 25 Schilling anbieten. Weizenmehl über Kapstadt und Beira nach Etoile du Kongo bezogen, kostet jetzt für 60 englische Pfund 60 Schilling; also würde der Import von Weizenmehl aus dem Südwesten von Deutsch-Ostafrika höchst lohnend sein. Dasselbe gilt für Reis und auch für Fleisch. Für den Anbau von Reis würde in der Muajaebene noch genügend Land vorhanden sein. Wenn man diese Ebene auf den Hauptverkehrswegen durchzieht, macht sie den Eindruck, als wäre sie so reich bevölkert, daß jedes Fleckchen Erde unter Kultur genommen ist. Dorf reiht sich an Dorf, Bananenhain an Bananenhain, Feld an Feld. Wenn man aber — wie der Verfasser — vom Wege abseits geht, sieht man doch sehr bald, daß weite Strecken besten Landes, die sich für den Reisbau vorzüglich eignen würden, noch unbebaut sind. In noch höherem Maße gilt das von der Rukwaebene. Es gäbe wahrlich nichts Besseres und Wichtigeres für das reiche, überaus fruchtbare Njassagebiet, als wenn ihm und seiner fleißigen Bevölkerung neue Absatzgebiete erschlossen werden könnten. Die Wakinga, Wabena, die Pangweleute bauen sehr fleißig Weizen an; überall sieht man an den Berghängen die grünen und goldenen Weizenfelder leuchten, wenn man durch ihre Gebiete zieht. Aber eine Krise droht hereinzubrechen, weil die Leute keinen Absatz haben. Es kommt noch hinzu, daß die Einfuhr mancher europäischen Waren ins Kongo- und Katangagebiet über Deutsch-Ostafrika durchaus möglich sein würde. Der Kongoweg ist riesig teuer, desgleichen der Weg über Beira und Kapstadt. So könnten manche Waren von Daressalam billiger nach dem Kongo geschafft werden, als von der Kongomündung und von Kapstadt oder Beira her.

Es wird nun immer gesagt, die Aufnahme des Verkehrs zwischen Deutsch-Ostafrika und dem Kongo- und Katangagebiet wäre deshalb nicht möglich, weil der Ausbau der Verkehrswege zu große Kosten verursachen würde, die das Schutzgebiet nicht zu tragen vermöchte. Durch den Hinweis darauf, daß

die bisherigen Bahnbauten den Etat von Deutsch-Ostafrika bereits übermäßig belastet hätten, sucht man weitere Hindernisse zu bereiten. An und für sich sollten alle Bedenken schweigen in einem Falle wie dem vorliegenden, wo durch eine weitausschauende Verkehrspolitik einem deutschen Gebiete große zukünftige Vorteile gesichert werden könnten. Wenn es selbst wahr wäre, daß Ostafrika gegenwärtig nicht imstande ist, weitere Aufwendungen zu machen, sollte im Hinblick auf die Entwicklung des Katangagebietes, auf die Eröffnung des Kongostaates für den freien Handelsverkehr, die Bahn zum Tanganyikasee gebaut werden. Es besteht kein Zweifel, daß, wenn der feste Wille hierzu erkennbar wäre, Privatunternehmer sich bereitfinden würden, einen größeren Dampfer auf den Tanganyikasee zu bringen. Ebensowenig besteht ein Zweifel daran, daß die künftige Entwicklung des Verkehrs und des Schutzgebietes die jetzt gemachten Aufwendungen lohnen würde. Aber, so möchten wir fragen, ist denn Deutsch-Ostafrika wirklich außerstande, den 320 Kilometer langen Bahnbau von Tabora nach Udjidji zu leisten? Als im Frühjahr 1908 das Reichskolonialamt den Bahnbau von Morogoro nach Tabora vorschlug, wurde in der dazu vorgelegten Denkschrift ausgeführt, daß Deutsch-Ostafrika ohne Erschließung neuer Einnahmen, und wenn nur die alten Einnahmen sich in derselben Weise weiter entwickeln wollten wie in den Jahren 1902 bis 1907, imstande sein würde, ein Kapital von 91 Millionen zu 4% zu verzinsen. Es wurde dann weiter ausgeführt, daß infolge des Bahnbaues eine Menge neuer Einnahmen hinzutreten würden. So wurde namentlich auf die zunehmende Steuerkraft der Eingeborenen hingewiesen. Es wurde gesagt: „Der Bezirk Tabora allein würde bei einer Bevölkerung von einer Million Menschen eine Steuer von 750 000 Rupien, die das Zehnfache des bisherigen Betrages darstellt, der Bezirk Kilimatinde eine solche von 183 000 Rupien, der Bezirk Mpapua eine solche von 95 000 Rupien erreichen können, ohne daß durch die Steuererhöhung eine erhebliche Belastung der Eingeborenen herbeigeführt werden würde, da ihnen durch den Bahnbau die Verwertung ihrer Produkte gesichert wird."

Wenn Tabora allein mit Leichtigkeit 675 000 Rupien (das sind 900 000 Mark) mehr an Eingeborenensteuer aufbringen kann, so ist das die vierprozentige Verzinsung eines Kapitals von 22½ Millionen Mark. Schlägt man diese Summe zu den 91 Millionen, die Ostafrika nach der Denkschrift auch ohne neue Einnahmen sollte verzinsen können, so müßte nach Fertigstellung der Bahn bis Tabora die Verzinsung für ein Kapital von 113½ Millionen vorhanden sein. Da die gesamten Kosten des Bahnbaues nach Tabora samt Zinsen, Bauzinsen und Baureserve höchstens 81 Millionen Mk. betragen, würden für den Bau der Bahn Tabora—Udjidji 32½ Millionen Mk. verbleiben, eine Summe, die genügend sein dürfte, wenn die aufsichtführende Behörde für eine sparsame Verwendung der Baugelder Sorge tragen wollte. Es sind, um nur eins anzuführen, die Stationsgebäude an der Zentralbahn viel zu luxuriös eingerichtet. Merkwürdigerweise scheint das Gouvernement

von Deutsch-Ostafrika heute vergessen zu haben, was unter seiner Mitverantwortung in der Denkschrift vom Jahre 1908 dargestellt wurde. Im neuen Schutzgebietsetat für 1911 ist in der Anmerkung zu den Einnahmen aus der Hüttensteuer gesagt, daß künftig mit gleichen Steigerungen wie in den früheren Jahren nicht mehr gerechnet werden könnte. Da ist wohl die Frage berechtigt, wo die in der Denkschrift von 1908 verheißene Erhöhung der Hüttensteuereinnahmen im Bezirk Tabora bleiben soll, durch welche gegen früher ein Mehr von 900 000 Mark einkommen sollte. Wenn das Gouvernement von Deutsch-Ostafrika in andauernder übertriebener Rücksichtnahme auf die Ein-

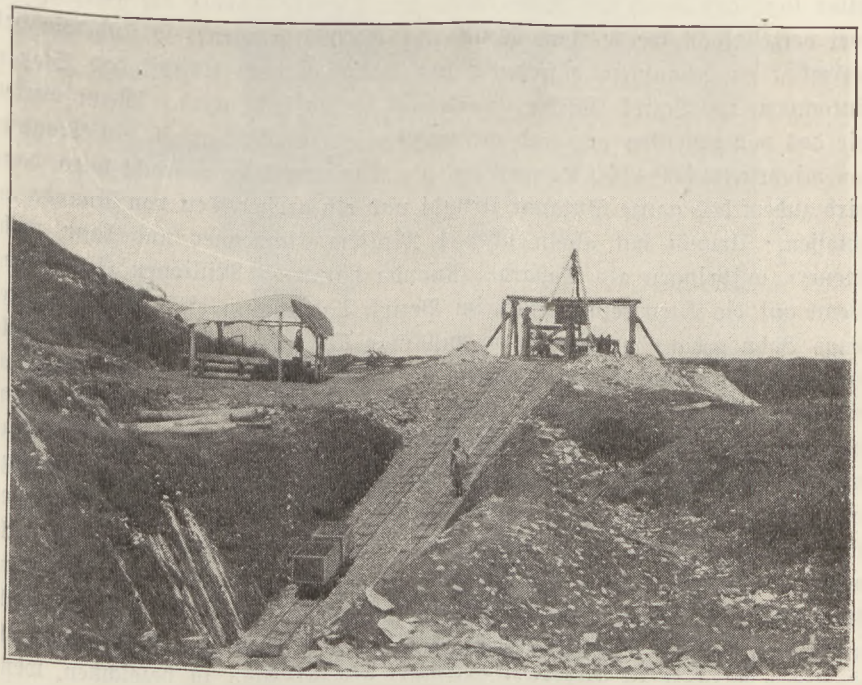

Eingang zum Schacht in Etoile du Kongo.

geborenen dazu übergehen sollte, früher verheißene Maßnahmen nicht durchzuführen, dann wird es Aufgabe der Zentralbehörde sein müssen, für die ordnungsgemäße Durchführung Sorge zu tragen. Wir machen auch auf folgendes aufmerksam: im Etat für 1911 sind 3 109 000 Mark als Einnahmen aus Häuser- und Hüttensteuer eingesetzt. Zu diesen Steuern tragen auch Weiße, Araber und Inder bei. Ihre Häuser haben in Städten 5 % vom Mietwert zu entrichten, in ländlichen Ortschaften je nach Wert 30, 20 und 10 Rupien für das Haus. Nehmen wir an, daß aus diesen Steuern nur 300 000 Mark einkommen, so bringt die Steuer auf Eingeborenenhütten nur 2,8 Millionen Mark, das sind 2,1 Millionen Rupien. In den Städten zahlen die Eingeborenenhäuser und Hütten je nach Größe 12, 9 und 6 Rupien Hüttensteuer; auf dem Lande ohne Unterschied 3 Rupien. Da bei 10 Millionen Ein-

wohnern Deutsch-Ostafrikas etwa 2½ Millionen Hütten und Häuser vorhanden sein dürften, geht hieraus hervor, daß nur ein geringer Prozentsatz zur Hüttensteuer herangezogen ist. Dies muß denen entgegengehalten werden, welche dadurch die Entwicklung des Schutzgebietes hemmen, daß sie andauernd behaupten, es könnte das für die Erschließung nötige Geld nicht aufgebracht werden. Natürlich kann in einer Gegend, die nicht durch Verkehrsmittel erreichbar ist, und in die man nicht schnell genügende Machtmittel hinwerfen kann, die Hüttensteuer nicht energisch eingetrieben werden. Das sehen wir ein. Wenn aber das Gouvernement von Deutsch-Ostafrika selber sagt, daß durch den Bahnbau in dem Bezirke Tabora die Hüttensteuer dort verzehnfacht werde (von 75 000 auf 750 000 Rupien), so sind wir voll berechtigt zu behaupten, daß durch den Bahnbau nach Udjidji das Steuereinkommen im Bezirk Udjidji mindestens verfünffacht wird. Wenn weiter, wie das von potenten und und ernsten Kreisen beabsichtigt ist, ein Dampfer von mindestens 500—600 Tonnen auf den Tanganyikasee gebracht wird, dann wird zudem das ganze Sultanat Urundi und ein großer Teil von Ruanda erschlossen. Urundi hat allein über 1 Million Einwohner und kann mehr Steuern aufbringen als Tabora. Ruanda hat 2—3 Millionen Einwohner. Wenn auf die Steuereinkommen im Bezirk Tabora hin eine 700 Kilometer lange Bahn gebaut worden ist, so will man sich jetzt scheuen, eine noch nicht einmal halb so lange Bahn zu bauen, die noch weit zahlreichere Steuergebiete entwickelt und zu einer großen Straße hinführt, auf der sich ein reicher Verkehr entwickeln muß? Wenn infolge der Bahnbauten nach dem Viktoriasee und der Einrichtung des Dampferverkehrs darauf der Handel von Muanza und Bukoba von wenig tausend Mark in wenigen Jahren bis in die Millionen stieg, da soll auf dem Tanganyikasee mit seinem reichen Hinterlande sich nicht wenigstens ein halb so großer Verkehr entwickeln? Es ist doch wohl keine Phantasterei, zu sagen, daß Udjidji, Bismarckburg und Usumbura sehr bald mindestens 150 000 Rupien Zolleinnahmen haben könnten. Eher ist es als gänzlicher Mangel an volkswirtschaftlicher Veranlagung zu bezeichnen, wenn jemand behaupten wollte, diese Gebiete würden keine Entwicklung haben. Es wäre ein Vorgang ohnegleichen in der Kolonialgeschichte, sollte jetzt aus kleinlichen Rücksichten und Bedenken der Ausbau der Verkehrswege zum Tanganyikasee verzögert oder verhindert werden. Der kaufmännische Geist, von dem jetzt immer so viel gesprochen wird, sollte so weit vorhanden sein, daß der Bahnbau zum Tanganyikasee so weit als möglich beschleunigt wird. Das würde unserer schönsten und zweifellos reichsten Kolonie zum Segen gereichen.

Anhang.

Die Schürffreiheit in Katanga.

Am 15. Januar des Jahres tritt im ganzen Katangagebiet die Schürffreiheit ein. Jedermann kann von diesem Zeitpunkte ab in dem weiten Ge-

biet nach Erzen suchen, kann Schürfrechte in einem begrenzten Kreise beanspruchen und vom Comité spécial Abbaurechte erwerben. Die Schürffreiheit ist denjenigen Gesellschaften wohl ziemlich überraschend gekommen, die kurz vorher noch Konzessionen mit Sonderberechtigungen erhalten haben; wir haben diese drei Gesellschaften bereits erwähnt. Am besten ist noch die Société des Ingénieurs et Industriels daran, die nördlich des (angefangen vom

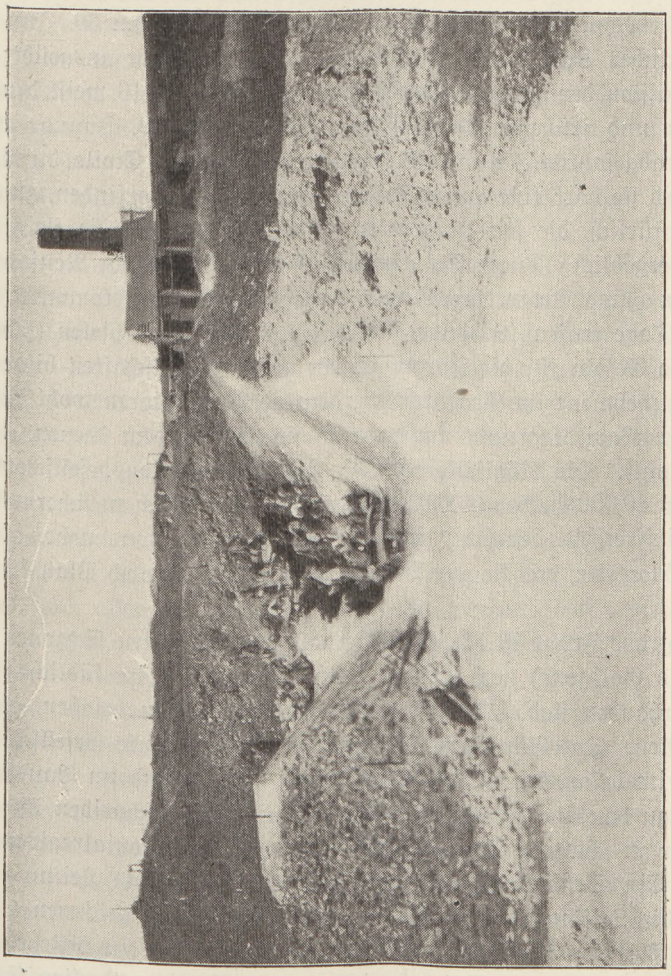

Auf der Höhe des Kupferbergwerks in Etoile.

Luapula) 9° südlicher Breite, des vom Lufira und Lualaba gebildeten Bogens und dann nördlich des 10. Grades südlicher Breite arbeitet. Da ist auch die am 3. März 1910 konzessionierte Société anonyme de recherches minières du Bas-Katanga tätig, die sich am 29. Juni 1910 konstituiert hat. Beide Gesellschaften können 900 000 Hektar in höchstens sieben Blocks zum ausschließlichen Schürfen bis zum 1. April 1914 belegen; die letztere hat bereits 300 000 Hektar in 3 Blocks nachgesucht. Diese Gesellschaften haben von der allgemeinen

Schürffreiheit nichts zu fürchten. Ihr Arbeitsgebiet ist auf Erzvorkommen fast noch gar nicht durchsucht; es liegt so weit ab von der Bahnverbindung nach Kapstadt, daß der Strom der durch die allgemeine Schürffreiheit herbeigezogenen Prospektoren nicht dorthin kommen wird.

Anders liegen die Verhältnisse im Süden, wo die Société commerciale et minière du Congo und die Société Industrielle et Minière du Katanga ihr Arbeitsgebiet haben. Sie haben ihr Sonderrecht, 200 000 Hektar belegen zu dürfen, in höchstens fünf Blocks, in denen ihnen bis zum 30. Juni 1914 ein ausschließliches Schürfungsrecht zustehen soll, noch nicht ausgeübt; die Studienkommission der letzteren Gesellschaft, bestehend aus 16 meist deutschen Ingenieuren und früheren Bergschülern, ist erst am 10. Januar von Southampton abgefahren. Wenn sie Anfang Februar in Etoile du Congo eintrifft, wird sie dort eine ganze Anzahl Prospektoren vorfinden, zumeist Engländer natürlich, die seit langem in Rhodesia sitzen, wo sie fleißig — aber vielfach vergeblich — nach Gold gesucht haben. Schon vor Neujahr sind fast mit jedem Zuge Prospektoren nach Etoile du Congo gekommen; an einem einzigen Tage trafen 16 dieser Herren ein. Daß diese vielen Schürfer eine sonderliche Gefahr für die Interessen der neuen Gesellschaften bilden, ist aber kaum anzunehmen; im Gegenteil werden die Prospektoren wohl Anschluß an eine große Kapitalsgruppe suchen, und sie werden dem dienen, der sie am besten bezahlt. Die Möglichkeit für die beiden Konzessionsgesellschaften, einige Blocks von 40 000 Hektar (400 Quadratmeter) Größe sich zu sichern, bleibt trotz der Schürffreiheit bestehen; in dem Riesengebiet von mehr als 100 000 Quadratkilometer, das sie zur Bearbeitung haben, ist noch Platz für alle vorhanden.

Die große Frage ist die, ob außerhalb der bekannten Erzzonen (Kupfer-, Zinn- und Goldzone) noch weitere reiche Vorkommen im südlichen Katangagebiet vorhanden sind. Das ist nicht ohne weiteres zu bejahen, ebensowenig zu verneinen. Das Günstigste wäre gewesen, die Diskonto-Gesellschaft-Gruppe hätte sich im bekannten Erzgebiet an der in Betrieb und im Bau befindlichen und noch zu bauenden Bahn ihre Konzessionen herausschneiden können. Das hätte aber zu schweren Angriffen auf die belgische Kolonialregierung führen müssen. Ein Sonderrecht kann nur für eine bestimmte Leistung verliehen werden; die Leistung hat in diesem Falle in der mit größeren Kosten verbundenen *Aufdeckung neuer Minengebiete* zu bestehen. In der bekannten, durch die Engländer in jahrelanger Arbeit entdeckten Erzzone, wo mit größter Wahrscheinlichkeit noch größere unaufgeschlossene Erzlager sich befinden, Konzessionen zu vergeben, hätte eine Begünstigung bedeutet, welche die Engländer als schwere Unfreundlichkeit hätten empfinden müssen. Die Tanganyika Concession Company hat in diesem Gebiete seit 1900 schürfen lassen; sie hat seit 1906, nach der Gründung der Union Minière, in die sie ihre damals bekannten Funde einbrachte, noch manche neue Entdeckung gemacht; dies konnte ihr schwerlich dadurch streitig gemacht werden, daß die belgische

Regierung neuen Gesellschaften Gelegenheit gab, sich vor Eintritt der Schürffreiheit womöglich einen Teil dieser Entdeckungen zu sichern. Die Schürffreiheit im bekannten Erzgebiet war unvermeidlich. Die „Tanganyika Concession Company" wird nun schleunigst die von ihr seit 1906 gemachten Neu-Entdeckungen belegen; was sonst noch im bekannten Erzgebiet vorhanden ist, wird im freien Wettbewerb dem glücklichen Finder zufallen. Gegenüber dem, was englisches Kapital sich bereits gesichert hat, wird es nicht allzuviel mehr sein können. Immerhin könnte eine frisch zupackende deutsche Kapitalsgesellschaft sich in der Entwicklung des Striches Etoile du Congo, Kambowe, Kafunda, Kwatabala, Ruwe, Kolwezi, Busanga noch eine gute Stellung sichern. Zur Ausführung aller Anlagen, die zur Ausbeutung aller dieser Minenzentren nötig sind, ist ein so großes Kapital erforderlich, daß den belgisch-englischen Kapitalsgruppen der Hinzutritt deutschen Kapitals nicht unerwünscht sein kann.

Sehr wesentlich würde es für die belgisch-deutsche Gruppe sein, wenn sie das Glück hätte, in noch auf bergmännische Schätze undurchsuchtem Gelände neue reiche Funde zu machen, vielleicht im Kundelungu-Gebirge südwestlich des Mwerusees oder südlich des Sees Kisale im Lualaba-Lufira-Bogen. Freilich ist diese Gegend äußerst ungesund. Auch die Gegend südlich Kambowe käme in Frage und nördlich von Etoile du Congo bis Lukafu; ferner ist das ganze Gebiet östlich des Lualaba noch nicht durchforscht. Die konzessionierten Gesellschaften werden unter sich und vielleicht mit der Tanganyika Concession und der Union Minière Vereinbarungen schließen müssen, daß keine die Kreise der andern stört. Jedenfalls wird in den nächsten Jahren das südliche Katangagebiet nach allen Richtungen durchforscht werden; sehr gute Geschäfte wird der Kaufmann machen, der die Prospektoren und Ingenieure mit allem Nötigen versorgt.

Inwieweit das rege deutsche Interesse an Katanga durch die geringe Beteiligung einer deutschen Großbank (300 000 Franken) an einer Prospektierungsgesellschaft befriedigt wird, bleibt abzuwarten. Man muß erst sehen, was sich weiter aus der Sache entwickelt. Wenn diese Beteiligung dahinführt, daß deutsche Ingenieure in größerer Zahl in Katanga dauernd Beschäftigung finden, daß die deutsche Industrie größere, regelmäßige Lieferungen bekommt; wenn sich weiter lohnende Beziehungen Deutsch-Ostafrikas zu Katanga entwickeln, dann wird das erreicht sein, was vom nationalen Standpunkt gewünscht werden muß. Wenn dagegen das deutsche Publikum lediglich sein Geld in Katangapapieren anlegen soll, ohne daß der deutschen Volkswirtschaft und Kolonialwirtschaft daraus nennenswerte Gewinne erwachsen, würde die ganze Sache auf eine einfache Börsenoperation ohne jeden nationalen Wert hinauslaufen. Die beteiligte deutsche Großbank und namentlich auch das Comité spécial und die belgische Kolonialregierung werden dies beachten müssen.

Emil Zimmermann.

Rechtliche Natur und Bedeutung der südwestafrikanischen Bergrezesse.

„Schlußbericht A" = Schlußbericht der Kommission zur Prüfung der Rechte und Pflichten und der bisherigen Tätigkeit der Land- und Bergwerksgesellschaften in Südwestafrika.
„Schlußbericht B" = Schlußbericht der Kommission zur Prüfung der Rechte und Pflichten der in Kamerun tätigen Landgesellschaften.
Beides = Reichstagsdrucksachen. 12. Legislaturperiode, II. Session 1909/1910 zu Nr. 196.
„Diamantendenkschrift" = Denkschrift betreffend die Verhältnisse im südwestafrikanischen Diamantengebiet vom 6. Januar 1910 — Reichstagsdrucksache Nr. 181.
„Z" = Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Gegenstand und Plan der Untersuchung.

I. Gegenstand der folgenden Untersuchung sollen, wie die Überschrift besagt, die Bergrezesse der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vom 17. 2. und 2. 4. 1908, 28. 1. 1909 und 7. 5. 1910 sein.

Zur Rechtfertigung dieses Unternehmens bedarf es keiner weiteren Ausführungen; einerseits gilt das, was die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika am 29. 1. 1910 in der Kölnischen Zeitung über den Bergrezeß schrieb, daß er nämlich ein „nach Inhalt und Form zweifelhafter Vertrag" sei, trotz des neusten Mairezesses im wesentlichen noch heute; und es gilt nicht nur von ihm, sondern auch zum Teil von den beiden anderen Rezessen. Andererseits wird niemand, der die Zeitungsberichte der jüngsten Zeit über die Diamantenfrage verfolgt hat, daran zweifeln, daß diese Frage noch immer nicht zur Ruhe gekommen ist, sondern den Reichstag in dieser Session vielleicht ebenso stark beschäftigen wird wie im Vorjahr, wobei recht sehr zu wünschen wäre, daß die Verhandlungen nicht wieder so viel juristische Komik bieten möchten, wie die am 31. Januar 1910.

Dagegen bedarf es einiger Begründung dafür, daß wir uns scheinbar von unserem eigentlichen Untersuchungsgegenstand zunächst gänzlich entfernen, indem wir nicht nur einleitend, sondern in eingehender Untersuchung, die seitenmäßig sogar den Umfang der Untersuchung unseres eigentlichen Gegenstandes überschreitet, andere Fragen von anscheinend minder aktueller Bedeutung behandeln. Wir sind aber der Meinung, daß man die Bergrezesse nur dann

juristisch und vor allem politisch richtig würdigen kann, wenn man sie zusammenstellt mit den sonstigen Aufhebungsgründen der kolonialen Landkonzessionen. Da nun aber unter diesen eine besonders bedeutsame und zugleich besonders streitige Rolle derjenige Endigungsgrund besitzt, den ich als Widerruf kraft Verwirkung bezeichne, und da weiter dieses Verwirkungsrecht seinen Sitz hat im Recht der „öffentlichen Unternehmung", so mußte unsere Untersuchung noch einen Schritt zurückgehen, das heißt auf die Frage der rechtlichen Natur der Landkonzessionen, ob diese nämlich sich als öffentliche Unternehmungen kennzeichnen. Und da endlich im Hinblick auf diese Frage sich ein auffallender äußerlicher Unterschied ergab zwischen den „eigentlichen Konzessionsgesellschaften" und der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, mit deren Bergrezessen wir es insonderheit zu tun haben, so mußten wir, bevor eine Entscheidung über die rechtliche Natur der Kolonialgesellschaft möglich war, erst die leichtere Frage nach der rechtlichen Natur jener eigentlichen Konzessionsgesellschaften zu beantworten suchen. Hieraus ergab sich dann folgender Plan unserer Untersuchung:

I. Die rechtliche Natur der kolonialen Landkonzessionen.
   1. Die rechtliche Natur der Landkonzessionen im allgemeinen;
   2. Die Rechtsstellung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika im besonderen.

II. Die Aufhebung und Beschränkung der kolonialen Landkonzessionen.
   1. Die allgemeinen Grundsätze;
   2. Die Bergrezesse der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

II. Obwohl die folgenden Untersuchungen absichtlich sich auf die rein juristische Seite der Konzessionsfrage beziehen, so sind sie doch auch nicht ohne politischen Wert.

1. Es läßt sich unschwer der Nachweis erbringen, daß, insoweit die Dernburgsche Diamantenpolitik Fehler begangen hat, diese durchweg darauf beruhten, daß das Kolonialamt juristisch versagt hat.

Der Grundfehler geht zurück in die Zeit der Konzessionspolitik; er lag meines Erachtens weniger in der Tatsache, daß überhaupt große Konzessionen vergeben wurden, als vielmehr darin, daß die bei der Vergebung als selbstverständlich vorausgesetzte „Betriebspflicht" der Konzessionäre, wie sie sich aus dem Charakter des öffentlichen Unternehmens ergab, in den Konzessionen nur in sehr ungenauer Weise zu juristischem Ausdruck gekommen war, und daß dadurch die praktische Durchführung dieser Betriebspflicht außerordentlich erschwert wurde. Und am meisten verwischt war dieser Charakter als eines öffentlichen Unternehmens mit Betriebspflicht gerade bei der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

Der zweite Fehler ergab sich aus dem ersten. Da dem Kolonialamt der Begriff des öffentlichen Unternehmens in seiner Anwendung auf die Kon-

zessionsgesellschaften unbekannt war, so wußte es mit dem in der Literatur oft, wenn auch zumeist in unjuristischer Weise vertretenen, Verwirkungsgedanken nichts anzufangen. Es hat insbesondere gegenüber der Kolonialgesellschaft deren Rechte stets als unanfechtbar anerkannt, die Möglichkeit des einseitigen Widerrufs der Gesellschaftsrechte, wie sie sich gerade aus dem Charakter der Gesellschaft als eines öffentlichen Unternehmens und aus dem Verwirkungsrecht ergab, nicht einmal als gelindes Pressionsmittel verwendet, und stets die Auffassung vertreten, daß eine Einschränkung der Gesellschaftsrechte nur mit freiwilligem Einverständnis der Gesellschaft angängig sei.

So wurde denn der Bergrezeß vom 17. 2. und 2. 4. 1908 geschlossen. Dernburg betrachtete dieses Abkommen als einen großen Erfolg, und der Reichstag wie die Öffentlichkeit schlossen sich dem im wesentlichen an. Soweit es sich dabei lediglich um den materiellen Zweck des Abkommens handelt, soll dagegen nichts eingewendet werden. Aber vom Standpunkt juristischer Technik aus ist das Abkommen eine Dilettantenarbeit, gekennzeichnet durch eine kaum glaubliche Unklarheit und Verworrenheit der Begriffe. Von diesem Standpunkt aus ist das vielgerühmte Abkommen nicht ein Fortschritt, sondern der dritte große Fehler unserer Landgesellschaftspolitik, da es die wünschenswerte Klärung der Verhältnisse nicht gebracht, sondern eher die Verwirrung gesteigert hat.

Unmittelbar auf dem hochgerühmten Abkommen vom Februar—April 1908 beruht, was bisher nirgends klar hervorgehoben und namentlich von Rohrbach völlig verwischt worden ist, die mit Recht bekämpfte Sperrverfügung vom 22. September 1908: weil das Abkommen „nach Inhalt und Form zweifelhaft" war, mußte die Regierung einen Streit mit der Gesellschaft vermeiden, und indem die Gesellschaft mit einem Prozeß, in dem sie die Nichtigkeit des Abkommens geltend machen wollte, für den Fall drohte, daß die beabsichtigte Sperre im Diamantengebiet nicht zu ihren Gunsten verhängt wurde, hat sie der Staatssekretär gezwungen, auf die an sich so nahe liegende Sperre zugunsten des Fiskus zu verzichten. In gleicher Weise wird man auch die weiteren Maßnahmen zu erklären haben, die der Gesellschaft neue ungerechtfertigte Vorteile gebracht haben. Übrigens sind diese Zusammenhänge, wenn sie auch immer übersehen wurden, im Grunde längst kein Geheimnis gewesen; zwar nur beiläufig, aber doch in unmißverständlichen Worten finden sie sich bereits in der Diamantendenkschrift Seite 26 angedeutet.

2. So sehen wir, daß auch die Politik der juristischen Klarheit nicht entbehren kann, und da der Rezeß vom 7. Mai 1910 schwerlich schon den Schlußstein in dem Rechtsverhältnis zwischen Staat und Gesellschaft in Südwestafrika bildet, so kann jeder Versuch einer Klärung der jetzigen Rechtslage der künftigen Diamanten- und Gesellschaftspolitik von Nutzen sein.

I. Die rechtliche Natur der Landkonzessionen.

1. Die rechtliche Natur der Landkonzessionen im allgemeinen.

I. Die Literatur über die Landkonzessionen[1]) ist recht umfangreich. Ihrem Charakter nach ist sie in erster Linie wirtschaftspolitischer Art. Sieht man sie auf ihren juristischen Gehalt insbesondere bezüglich der Frage der rechtlichen Natur der Landkonzessionen durch, so kann man in der Hauptsache drei Meinungen unterscheiden, die ich in Kürze als Vertragstheorie, Privilegtheorie und Erlaubnistheorie bezeichnen will.

1. Die Vertragstheorie tritt in zwei Erscheinungsformen auf.

Man hat in den Konzessionen privatrechtliche Verträge gesehen. — Nach den Ausführungen, die von Bornhaupt in Z. 6, 562 f. gemacht hat, kann man nicht umhin, ihn als Vertreter dieser Lehre zu bezeichnen; insbesondere betont er 564 zusammenfassend, daß „der vertragliche und privatrechtliche Charakter der Konzessionen aufrecht erhalten werden" müsse. Dagegen behauptet er in Z. 8, 52, er habe das Verhältnis des Reichs zu den Konzessionsgesellschaften überhaupt nicht als einen privatrechtlichen Vertrag bezeichnet, sondern nur gesagt, „daß das Reich zu den Gesellschaften in ein Vertragsverhältnis getreten ist, in dem privatrechtliche Momente von weittragender Bedeutung sind." — Auch v. Bennigsen meint in seinem Referat über die Siedelungsgesellschaft (in Schlußbericht A. S. 126): „Man hat ein privatrechtliches Abkommen über eine Landabtretung, das sich von anderen Landverkäufen oder Landschenkungen lediglich durch die Größe auszeichnet, als vorliegend anzunehmen." — Nachwirkungen dieser Anschauung vom privatrechtlichen Vertrag begegnen wir auch sonst noch häufig, namentlich in der Neigung zur Anwendung der für privatrechtliche Geschäfte vorgesehenen Formen auf die Konzessionen und ihre Abänderung. Einzelne Fälle dieser Art (bei v. Stengel, bei der Beurteilung des Bergregesses und bei den Maiverträgen von 1910) werden wir nachher noch zu erwähnen haben.

Von anderer Seite hat man die Konzessionen als öffentlich-rechtliche Verträge betrachtet. Diesen Standpunkt hat auch das Reichsjustizamt vertreten, wie sich aus den, allerdings nur ganz kurzen, Mitteilungen ergibt, die der Schlußbericht A S. 16 über das Gutachten dieser Behörde gegenüber der Reichstagslandkommission enthält. Die gleiche Auffassung finden wir bei Rupp im Schlußbericht A S. 164, 165.

2. Die Privilegientheorie hat die starrste, wenn auch nicht juristisch schärfste, Formulierung erhalten durch Hesse, Die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika I S. 345 ff.; im Gegensatz zu Bornhaupt wird hier der Charakter der Konzession als eines einseitigen hoheitlichen Staatsaktes betont, dieser hoheitliche Akt selbst

[1]) Vgl. den Literaturbericht in Z. 11, 534 und für die frühere Zeit die Literaturübersicht von Romberg (s. u. bei Ziffer 3) S. 11—14.

aber als Privileg im Sinne des ALR. gekennzeichnet; aus dem Charakter des Privilegs als eines Spezialgesetzes wird von Hesse I, 357 f. dann die Folgerung gezogen, daß die Konzessionen durch Gesetz, sei es durch formelles Gesetz, sei es durch Kaiserliche Verordnung, hätten verliehen werden müssen und daß sie, soweit das nicht der Fall gewesen sei, sich als nichtig darstellten. Auch im übrigen darf die Privilegientheorie, aus der freilich nicht überall die Folgerungen von Hesse gezogen werden, als die herrschende Ansicht bezeichnet werden. Insbesondere wird man als ihren Anhänger auch v. Stengel in Z. 6, 333 f. zu bezeichnen haben, der ebenfalls im Gegensatz zu v. Bornhaupt die Vertragsnatur der Konzessionen leugnet, ihren Charakter als einseitiger Staatsakte scharf betont, im übrigen aber die Konzessionen auseinanderreißt in Landkonzessionen, die er als Schenkungen unter einer Auflage (beziehungsweise, soweit das Eigentumsrecht noch nicht selbst verliehen wird, als schenkungsweise Übernahme eines Schuldverhältnisses) kennzeichnet, in Bergbau- und Minenkonzessionen sowie in Eisenbahnkonzessionen, welche letztere „zunächst lediglich die Bedeutung einer polizeilichen Konzession" haben, indes den Charakter des „Monopols" erhalten, „wenn einer Gesellschaft, was ja die Regel sein wird, das ausschließliche Recht verliehen wird, eine bestimmte Bahnstrecke zu bauen und zu betreten." Ebenso wird die Privilegientheorie von Gerstenhauer in Z. 7, 574, 575 vertreten, und in allerjüngster Zeit begegnen wir ihr, in Anwendung auf die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, in der von den Lüderitzbuchter Diamanteninteressen dem Reichstag eingereichten „Denkschrift betreffend die Verhältnisse im Diamantengebiet. Lüderitzbucht", „Deutsch-Südwestafrika" Abschnitt III (S. 22 der im „Deutschen Schriftenverlag", Berlin 1910 erschienenen Ausgabe).

3. Die Erlaubnistheorie wird vertreten von Romberg, Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten. Er formuliert seine Ansicht S. 37, 38 dahin: „Die Konzessionen sind — was ihr Name sagt: nämlich Konzessionen in demselben Sinne, in dem dieser Begriff überhaupt in der deutschen Rechtssprache, also insbesondere im Sprachgebrauch der Reichsgewerbeordnung [in Anm. 176 wird hinzugefügt: „Ferner im preußischen Eisenbahngesetz vom 3. November 1838"] vorkommt. Eine Konzession heißt danach eine staatliche Verwaltungsmaßregel, welche die Erlaubnis oder Genehmigung zu Handlungen oder Unternehmungen erteilt, die ihrer öffentlichen Bedeutung wegen . . . kraft Gesetzes nicht jedermann freigegeben sind. Am klarsten ist diese rechtliche Natur der Konzession im Sinne der heimischen Gesetze da, wo sie eine Eisenbahnkonzession enthalten. Die Erteilung einer solchen hat dieselbe Bedeutung wie in dem preußischen Gesetz vom 3. November 1838". Und selbst die Verleihung der Land- und Berggerechtsame bringt Romberg 38, 39 trotz eigener Bedenken unter den Begriff einer Polizeikonzession, d. h. Polizeierlaubnis. S. 41 sagt er zusammenfassend, daß „die von den kolonialen Verwaltungsbehörden zuständiger-

maßen erteilten Konzessionen echte Konzessionen im Sinne der Gewerbeordnung" sind. — Auch das schon erwähnte Gutachten des Reichsjustizamts zeigt Hinneigung zu der Erlaubnistheorie, wenn es nach Schlußbericht A S. 15 sagt: „Die Erteilung von Konzessionen zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen fällt in das Gebiet der Verkehrspolizei (!)."

II. Die Kritik hat gegenüber den Theorien, über die hier kurz berichtet wurde, ein leichtes Spiel. Wenn Hesse I, 355 der, wesentlich durch die Vertragstheorie beeinflußten Praxis der deutschen kolonialen Behörden vorgeworfen hat, daß in ihr eine „heillose Verwirrung im Konzessionswesen" herrsche, und wenn darauf wieder Romberg, 35, 35 [132] als Vertreter der Erlaubnistheorie ihm und der herrschenden Privileg-Theorie „kritiklose unwissenschaftliche Anwendung des Privilegienbegriffs auf die Konzessionen", Hesse insbesondere auch „Widersprüche, Verwechselungen und Ungenauigkeiten" vorgeworfen hat, so können wir uns diesen Vorwürfen nur in jeder Beziehung anschließen, indem wir sie lediglich dahin ergänzen, daß wir Romberg die „unwissenschaftliche Anwendung des Konzessionsbegriffs" zum Vorwurf machen.

1. Die gesamte bisherige Erörterung des Problems leidet an einem großen allgemeinen Grundfehler: Das ist die Lokalisierung der Untersuchung, der Mangel an Zusammenhang mit den sonstigen Fortschritten der verwaltungsrechtlichen Wissenschaft.

Dieser Fehler mag ja begreiflich sein. Wir besitzen leider noch keine Darstellung der Dogmengeschichte der Verwaltungsrechtswissenschaft. Wir besitzen auch, im Unterschied von der zivilistischen Wissenschaft, noch keinen „allgemeinen Teil" des öffentlichen Rechts oder auch nur des Verwaltungsrechts; denn das, was in staatsrechtlichen Handbüchern manchmal als solcher bezeichnet wird, verdient den Namen in Wahrheit nicht, abgesehen etwa von Otto Mayers Verwaltungsrecht; vor allem vernachlässigt aber war in diesem „allgemeinen Teil", zu dem wir auf einigen anderen Gebieten in den vorzüglichen Untersuchungen von Rosin über „das Recht der öffentlichen Genossenschaft" und in dem glänzenden „System der subjektiven öffentlichen Rechte" von Jellinek schon gute Ansätze vorfanden, die „allgemeine Lehre von den Verwaltungsakten", d. h. gerade die Lehre, deren Aufgabe es ist, die allgemeinen Begriffskategorien festzustellen, denen spezielle Verwaltungsakte, z. B. die uns hier beschäftigenden Landkonzessionen, einzuordnen sind.[2])

Wenn aber auch begreiflich, so ist jener Fehler darum doch nicht minder bedauerlich. Denn er hatte zur Folge, daß an der gesamten Landkonzessionsliteratur spurlos jene bedeutsame Entwicklung vorbeigegangen ist, die unsere Eisenbahnkonzessionsliteratur durchgemacht und

[2]) Als erster Versuch einer erschöpfenden Darstellung der „allgemeinen Lehre von den Verwaltungsakten" erschien vor kurzem mein „System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte". Berlin 1910.

in der Hauptsache bereits abgeschlossen hat. Jeder, der diese Entwicklung auch nur oberflächlich kennt,[3]) weiß, daß genau dieselben Theorien, die, wie wir vorhin sahen, in der Landkonzessionsliteratur miteinander ringen, ebenso schon länger in der Eisenbahnkonzessionsliteratur miteinander gerungen haben, weiß ferner, daß alle Gründe und Gegengründe, denen wir in jener begegnen, in tieferer und schärferer Weise bereits in dieser erörtert worden sind, und weiß endlich, welcher Auffassung bei diesem Streit der Sieg entweder schon zugefallen ist oder mindestens in Kürze zufallen wird; ihm erscheint der ganze Streit der Kolonialrechtler nur als eine, reichlich überflüssige, Wiederholung eines auf anderem Gebiet bereits ausgetragenen Streits. Es ist daher sehr zu bedauern, daß die Schriftsteller, die sich mit der rechtlichen Natur der Landkonzessionen befaßten, durchweg ohne genügende Kenntnis jener eisenbahnrechtlichen Natur sich an die Frage herangemacht haben; und es muß dies, trotz des vorhin anerkannten allgemeinen Entschuldigungsgrunds, sogar als auffällig bezeichnet werden, weil die Verwandtschaft der kolonialen Landkonzessionen mit den Eisenbahnkonzessionen des heimischen Rechts schon oft genug, zumeist freilich nur insoweit, als Eisenbahnkonzessionen zum Inhalt der Landkonzessionen gehörten, betont worden ist.[4])

2. Ohne den gekennzeichneten allgemeinen Grundfehler hätten unschwer alle Irrtümer in Einzelheiten, denen wir in der Streitfrage begegnen, und von denen hier nur auf die wichtigsten hingewiesen werden soll, vermieden werden können.

Die Vertragstheorie beherrschte einst auch die eisenbahnrechtliche Literatur.

Sie hatte mancherlei Wurzeln. Zum Teil ließ man sich verleiten durch die äußere Form der Konzessionen, die allerdings zumeist in Vertragsform gekleidet waren. Zum Teil ließ man sich durch die sehr häufige Verwechslung von Vertrag und bloßer Willensübereinstimmung beeinflussen. Zum Teil spielte auch der Gedanke hinein, daß man jeden Staatsakt, der einem Untertanen Individualrechte, welche man wiederum gern mit Privatrechten gleichstellte, gewährte, als Vertrag, womöglich gar als privatrechtlichen Vertrag, betrachtete.

Heute sind in der eisenbahnrechtlichen Literatur diese Grundanschauungen in ihrer Irrigkeit erkannt, und die Vertragstheorie ist in ihr allseitig aufgegeben. Aus dem gleichen Grund ist sie auch für die Frage der Landkonzessionen unhaltbar. Daß die Vertragsform nicht entscheidend sein kann, hat schon Romberg 26, 27 betont. Daß es sich nicht um einen privatrechtlichen Vertrag handeln kann, ergibt die Erwägung, daß der Fiskus, also der Staat in seiner privatrechtlichen Rechtsstellung, gar nicht in der Lage war, jene Rechtswirkungen, über die in den Landkonzessionen Bestimmung

---

[3]) Vgl. die gute Übersicht, die Schelcher in Fischer's Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 20, 42 f.

[4]) Vgl. Romberg, 28, 28 (113); 38. Stengel in Z. 6, 312 (12), 335.

getroffen war, hervorzurufen; der Fiskus kann keine öffentlichrechtlichen Wirkungen durch seinen Willen erzeugen, wie schon Hesse I, 357, 358 richtig ausgeführt hat; der Fiskus kann lediglich seine Privatrechte wie ein anderer Privatmann veräußern; er konnte aber nicht den Konzessionsgesellschaften in der Weise, wie es tatsächlich geschehen ist, Grundstückseigentum und sogenanntes Bergwerkseigentum übertragen, da er über die übertragenen Grundstücke und Bergwerke selbst noch keinerlei Recht, außer etwa einem Aneignungsrecht, besaß, und da ferner auch nach unserm kolonialen Grundeigentumsrecht eine Übertragung unbestimmt großer Ländermassen rechtlich unmöglich war;[5]) ja er konnte nicht einmal „in bestimmten Fällen auf sein Eigentum . . verzichten und sein für diese Fälle aufrechterhaltenes . . . . Aneignungsrecht ausüben beziehungsweise . . . . . verleihen", da vor Ausübung des Aneignungsrechts er eben doch noch gar kein Eigentum besaß, auf das er hätte verzichten können.[6]) War aber derjenige, der die Konzessionsgesellschaften mit Rechten ausstattete, nicht der Fiskus, sondern der Staat als obrigkeitliche Person, so konnte bei den Konzessionen weder von einem privatrechtlichen noch auch nach richtiger und stets weiter vordringender moderner Rechtsauffassung, die echte Verträge zwischen dem Staat als Hoheitssubjekt und dem Untertan als begrifflich unmöglich betrachtet, von öffentlichrechtlichen Verträgen die Rede sein.

Auf weitere Einzelheiten der Bornhauptschen Lehre braucht nicht eingegangen zu werden. Nur mögen zur allgemeinen Kennzeichnung der Begriffsverwirrung, die in ihr herrscht, folgende Sätze herausgegriffen werden. In Z. 8, 53 wird davon gesprochen, daß „die Zusagen und Verpflichtungen, die die Gesellschaften dem Reiche oder (!) dem Fiskus (!) gegenüber übernahm, privatrechtlichen Charakters" seien. Ebenda Seite 53, 54 heißt es in der Polemik gegen Stengel: „Wie man ein derartiges Verhältnis, das finanzielle Mittel in außerordentlichem Maße in Anspruch nimmt, ... als Schenkung mit einer Auflage bezeichnen kann, bleibt unerfindlich, liegen doch hier nach jeder Richtung hin die charakteristischen Merkmale des Vertrages vor"; mindestens ebenso unerfindlich ist, wie man die Schenkung, die doch gerade selbst ein Vertrag ist, mit dem Vertrag in Gegensatz stellen kann.

Von der Erlaubnistheorie Rombergs gilt in ganz besonderem Maße das, was vorhin über die Nichtbeachtung der Fortschritte der modernen eisenbahnrechtlichen Literatur gesagt worden ist. Der wichtigste dieser Fortschritte war nicht die Überwindung der gänzlich veralteten Vertragstheorie, sondern die Erkenntnis, daß die Polizeierlaubnis, wie wir sie namentlich in der Gew.-O. finden, von der echten Konzession, insbesondere der Eisenbahnkonzession, völlig verschieden ist. Die gewöhnliche Polizeierlaubnis hat lediglich die Bedeutung, daß sie eine Ausnahme von einem bestehenden Polizeiverbot schafft oder, wie man es zumeist ausdrückt, die durch dieses Verbot ein-

[5]) Romberg, 28f.
[6]) Unrichtig Romberg, 32.

geschränkte „natürliche Handlungsfreiheit“ wiederherstellt; dagegen will sie dem Erlaubnisempfänger nicht eigentlich etwas neues, vor allem keine neuen Rechte, geben. Im Unterschied von ihr gewährt die Verleihung einer echten Konzession allerdings neue Rechte, die in der „natürlichen Handlungsfreiheit“ allerwege nicht enthalten waren, und es ist daher nicht nur ein gradueller, sondern ein prinzipieller Unterschied zwischen der Gewerbeerlaubnis und der Eisenbahnkonzession. Rombergs Lehre bedeutet daher zweifellos keinen Fortschritt, sondern weit eher einen Rückschritt gegenüber der Privilegtheorie.

Diese Privilegtheorie ist zweifellos diejenige, die der Wahrheit am nächsten kommt. Trotzdem glauben wir auch sie ablehnen zu müssen.

Der Begriff des Privilegs ist zunächst ein mißverständlicher Begriff. Er hat gerade in der Landkonzessionsfrage zu verschiedenen Irrungen Anlaß gegeben. — Auf seiner Anwendung beruht vor allem der große Irrtum von Hesse, daß die Konzessionsverleihung nur durch Gesetz, nämlich Einzelgesetz, d. h. Privileg, habe erfolgen können. Gerade der Umstand, daß der Reichskanzler beziehungsweise das Auswärtige Amt niemals im Zweifel über seine Zuständigkeit zur Verleihung war, beweist aber, daß man bei der Verleihungsbehörde gar nicht daran dachte, ein Privileg in diesem Sinne zu erteilen. — Auf der Anwendung des Privilegienbegriffs beruht mindestens zum Teil auch die, freilich von den beiden anderen Theorien gleichfalls nicht vermiedene, atomistische Auffassung der Landkonzessionen, unter der alle bisherigen Erklärungsversuche leiden: man reißt die einzelnen Bestandteile der Konzessionen auseinander, beschränkt sich im wesentlichen auf die Untersuchung, welche rechtliche Natur diesen einzelnen Rechten zukommt, ist aber nicht fähig, das Rechtsverhältnis im ganzen klar zu erfassen und die so atomisierten Bestandteile durch ein geistiges Band zu jener Einheit, die bei der Verleihung der Konzession zweifelsohne beabsichtigt war, insbesondere zu einem inneren Zusammenhang zwischen den gewährten Rechten und den auferlegten Pflichten zu verbinden. Wenn sich eine Atomisierung auch bei Bornhaupt in Z. 8, 53 findet und mehr noch bei Romberg, 37 f., wo nacheinander besprochen werden 1. „Eisenbahnbauerlaubnis“ (!), 2. „Erlaubnis zum Erwerb von Eingeborenengrundstücken“, 3. „Verleihung der Land- und Berggerechtsame“, 4. „Einwanderungs- und Anleihenkonzession“ (für die Südkamerungesellschaft), 5. „Verheißung der Steuerfreiheit“, 6. „Zusage der Verschaffung (?) des Aneignungsrechtes“, 7. „Gewährung zollfreier Einfuhr“, 8. „Übertragung polizeilicher Befugnisse“, so wirkt sie doch vor allem störend bei Stengel in Z. 6, 333. Wenn er hier die Landkonzessionen im engeren Sinne, das heißt diejenigen Bestandteile der Landkonzessionen in unserem Sinne, die sich auf die Verleihung von Rechten an Grundstücken beziehen, als Schenkungen mit einer Auflage kennzeichnet, so ist das nicht nur eine im öffentlichen Recht völlig wertlose Kennzeichnung, da man mit demselben Recht ja auch eine Gewerbeerlaubnis als Schenkung bezeichnen könnte, sondern es ist auch eine sehr irreführende Kennzeichnung, wie Stengel 334 selbst zeigt, indem er, ausgehend von dem Rechtsinstitut der

Schenkung, die merkwürdige Frage aufwirft, ob nicht nach ALR. I, 11 § 1063 für die Verleihung überhaupt gerichtliche Form nötig gewesen sei.[7])

Zugleich ist der Begriff des Privilegs für das heutige Recht ein lebloser Begriff. — Rechtsbegriffe haben doch nur insoweit wissenschaftlichen Wert, als sie praktische Bedeutung haben, das heißt insoweit, als man von ihnen sagen kann, daß ihnen eine gewisse Zahl von Rechtssätzen gemeinsam und zugleich ihnen speziell eigen ist. Lassen sich solche Rechtssätze nicht feststellen, dann haben wir es nicht mehr mit echten Rechtsbegriffen, sondern mit Worten, Bezeichnungen oder scholastischen Begriffen zu tun. Daraufhin hätte die Privilegientheorie auch den von ihr verwendeten Begriff des Privilegs prüfen müssen. Ich bezweifle, daß sie in der Lage ist, uns die geforderten gemeinsamen und den Privilegien eigentümlichen Rechtssätze zu nennen. Natürlich wird man an ALR. Einl. §§ 62 f. denken; aber es erscheint doch zweifelhaft, ob man diese unklaren (vgl. besonders §§ 68, 69) Bestimmungen überhaupt noch heute, zumal auf moderne Rechtserscheinungen, die der Gesetzgeber des ALR. noch gar nicht vorher gesehen hatte, anwenden darf; Rupp in Schlußbericht A S. 256 neigt sogar zu der Auffassung, daß sie durch EG. 55 BGB. förmlich aufgehoben seien. Eher noch möchte es angängig sein, als eine den Privilegien im alten Sinne gemeinsame und zugleich diesen Begriff erläuternde Bestimmung die des Pr. G. vom 10. April 1872, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter zu betrachten; dabei ist aber beachtenswert, daß in diesem Gesetz das Wort Privileg im allgemeinen vermieden und nur in § 1 Z. 9 von den „Privilegien zur Ausgabe von Papieren auf den Inhaber" gesprochen wird, und daß ferner die neuere Gesetzgebung (BGB. 795) auch in diesem Fall das Wort Privileg gestrichen und durch das Wort „Genehmigung" ersetzt hat; sollte diese Betrachtung uns nicht den Gedanken nahelegen, daß der Privilegienbegriff für das moderne Recht besser überhaupt aufgegeben wird? — Und dieser Mangel an gemeinsamen Rechtssätzen für die Privilegien als selbständiges Rechtsinstitut ist auch durchaus begreiflich, wenn man sich vergegenwärtigt, was für verschiedenartige Rechtserscheinungen alle unter diesen Begriff gebracht zu werden pflegen. Ich habe an anderer Stelle[8]) einen, zwar nicht erschöpfenden, trotzdem aber durchaus reichhaltigen Katalog der unter den Privilegienbegriff gezwängten Rechtserscheinungen gegeben und darf der Raumersparnis wegen darauf verweisen, indem ich mich hier auf die Feststellung beschränke, daß dieser Begriff einer der verschwommensten Begriffe unseres an verschwommenen Begriffen nicht armen Verwaltungsrechts ist.[9])

Die Nachteile, die sich aus der Anwendung eines so mißverständlichen und leblosen Begriffs ergeben, treten gerade in der Landkonzessionsfrage besonders lebhaft in die Erscheinung. — Auch in der Eisenbahnkonzessionsliteratur wird

---

[7]) Über Nachwirkung dieser Irrtümer vgl. u. in Teil II.
[8]) Vgl. Kormann, System, 120, 121.
[9]) Über die geschichtliche Bedeutung des Begriffs vgl. a. a. O. 120.

der Privilegienbegriff noch jetzt häufig verwendet.[10]) Doch schadet das hier nicht viel, da infolge der spezialisierten Ausbildung des Eisenbahnrechts Mißverständnisse aus der Anwendung des Begriffs sich kaum ergeben können. Man kann daher wohl sagen, daß in ihr der Unterschied zwischen der Privilegientheorie und der modernen, insbesondere von Otto Mayer[11]) ausgebildeten „Theorie des öffentlichen Unternehmens" weniger ein Unterschied in der Sache, als vielmehr ein bloß terminologischer Unterschied ist, — ein Unterschied, den man zwar vom Standpunkt des wissenschaftlichen Juristen aus im Interesse der wissenschaftlichen Klarheit und der „terminologischen Ästhetik" bedauern muß, der aber praktisch unerheblich erscheinen mag, da er zu Unzuträglichkeiten kaum führt. — In der Landkonzessionsfrage dagegen, wo es ja gerade an einem ebenso feinen durchgebildeten Konzessionsrecht fehlt, wo es daher gilt, Lücken dieses Konzessionsrechts dadurch auszufüllen, daß man die für den die Landkonzessionen umfassenden Oberbegriff geltenden Rechtssätze entsprechend anwendet, — hier ist es allerdings nicht nur von wissenschaftlicher, sondern auch von praktischer Bedeutung, genau festzustellen, welcher Oberbegriff hier in Frage kommt, der verschwommene Begriff des Privilegs oder der Begriff des „öffentlichen Unternehmens". Verwenden wir den letzteren, so wissen wir, daß die Konzessionsverleihung nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch gewöhnlichen Verwaltungsakt geschehen kann. Verwenden wir ihn, so werden wir nicht dem Irrtum der atomisierenden Auffassung verfallen, da wir wissen, daß es auf die Art der einzelnen in der Konzession enthaltenen Rechte und Pflichten für das Wesen dieser Konzession nicht ankommt, so wenig es für das Wesen des Beamtenverhältnisses von Bedeutng ist, ob jemand als Polizeipräsident oder als Schutzmann angestellt wird, und daß, ungeachtet solcher Unterschiede, die eben lediglich auf der Verschiedenheit des im Einzelfalle mit der Verleihung verfolgten Zwecks beruhen, also nur Unterschiede der Zweckmäßigkeit von lediglich gradueller, aber nicht von prinzipieller Bedeutung sind, es sich doch stets um ein und dasselbe einheitliche Rechtsinstitut handelt. Und dieses Rechtsinstitut ist nicht ein lebloses Wort wie das Wort Privileg, sondern ein lebendiger Begriff, mit dem wir ganz bestimmte eigengeartete Vorstellungen verbinden.

III. Denn was ist das öffentliche Unternehmen?

1. Der Begriff, den vor allem Otto Mayer ausgebildet hat, ist nicht etwa ein wissenschaftlicher Phantasiebegriff. Er steht zwar für Mayer in engem Zusammenhang mit seiner Lehre vom öffentlichen Eigentum, aber er ist in seiner Berechtigung keineswegs abhängig von der Richtigkeit dieser

---

[10]) Seiler, Die rechtliche Natur der Eisenbahnkonzession (1888) S. 39f. Tezner in A. ö. R. 9 539. Gleim, Recht der Eisenbahnen in Preußen (1893) S. 77. Eger, Handbuch des preußischen Eisenbahnrechts (1889—1896), I 93. Fritsch, die Eisenbahnen (1906), S. 21 ([6]).

[11]) Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, II 295 ([1]); vgl. ferner Schelcher, a. a. O. 42f.

Lehre. Er ist unzweifelhaft im positiven Recht anerkannt, so namentlich in den Enteignungsgesetzen. Vgl. zum Beispiel:

Pr. Enteign. G. 1: Enteignung „aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes fordert";

Württ. Enteign. G. Art. 1: Enteignung „für ein Unternehmen zu allgemeinen Staats- oder Korporationszwecken";

Bad. Enteign. G. 1: Enteignung „für ein bestimmtes, dem öffentlichen Nutzen dienendes Unternehmen";

Hess. Enteign. G. Art. 1: Enteignung „für ein zum öffentlichen Nutzen dienendes Unternehmen".

2. Unter den Beispielen sind an erster Stelle die Eisenbahnkonzessionen zu nennen; daneben die Konzessionen zur Anlegung öffentlicher Wege, öffentlicher Fähranstalten, öffentlicher Schiffahrtskanäle, Telegraphenanstalten, Notenbanken.[12])

3. Als kennzeichnende Merkmale des öffentlichen Unternehmens dürfen folgende hervorgehoben werden.

Das öffentliche Unternehmen bedeutet zunächst die Verleihung einer Rechtsmacht, die über die natürliche Handlungsfreiheit hinausgeht.

Ihre Bedeutung beschränkt sich also nicht auf die negative Funktion der Aufhebung gewisser, diese natürliche Handlungsfreiheit einengender, staatlicher Verbote; ein Verwaltungsakt, der nichts weiter wirkt als dies, ist nichts als eine gewöhnliche „Erlaubnis", der, ohne Rechte zu verleihen oder zu berühren, unter der Voraussetzung des Bestands dieser Rechte deren Ausübung „erlaubt" macht, der nur ein „Dürfen" im Sinne von Jellinek (System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 46 f.) schafft, gleich den zahlreichen Gewerbeerlaubnissen und sonstigen Polizeierlaubnissen, die man daher besser täte, nicht als Konzessionen zu bezeichnen.[13])

Die Verleihung des öffentlichen Unternehmens, die „Konzession" im eigentlichen Sinne, hat vielmehr eine positive Bedeutung. Sie macht nicht bloß die Ausübung einer schon bestehenden Rechtsmacht erlaubt, sondern sie selbst schafft erst eine bestimmte Rechtsmacht. Diese Rechtsmacht kann im übrigen von sehr verschiedener Art sein. Ihr Inhalt können Rechte ebenso wie Fähigkeiten[14]) sein, und ebenso können weiter diese Rechte und Fähigkeiten von der verschiedensten Art sein. — An erster Stelle steht natürlich als eigentliches Hauptrecht das, was man mit einer gemeinsamen Bezeichnung das „Unternehmungsrecht", das Recht zum öffentlichen Unternehmen, nennen kann. Sein Inhalt ist im einzelnen nach dem Zweck des Unternehmens so verschieden, wie die unter dem Namen „Zuständigkeit" den einzelnen Be-

---

[12]) Vgl. Mayer II 296 f.
[13]) Vgl. Mayer I 287 (1), II 295 (1).
[14]) Über diesen Unterschied vgl. Kormann, System 85.

amten, etwa dem Minister auf der einen, dem Schutzmann auf der anderen Seite, übertragene Rechtsmacht. Bei den Notenbanken ist es das Recht zur Ausgabe von Noten, denen die Eigenschaft als öffentliches Zahlungsmittel wenigstens in dem Sinne zugesprochen wird, daß die bei der Zahlung angenommenen Banknoten jede bestehende Verpflichtung ebenso tilgen, als sei staatliches Währungsgeld gezahlt worden. Bei der in der Verleihung von Chausseegeldheberechten liegenden Verleihung eines öffentlichen Wegeunternehmens ist es das Recht, einen Weg als öffentlichen Weg zu bauen und ihn als öffentlichen Weg zu erhalten. Bei den Eisenbahnen ist es das Recht, eine Eisenbahn, ebenso wie im vorigen Fall, als öffentlichen Verkehrsweg zu bauen und zu erhalten. Überall ist bei den angeführten Beispielen die Betonung des Moments der Öffentlichkeit zu beachten, daß es sich nämlich durchweg um ein Stück „öffentlicher Verwaltung" handelt, die an sich nach moderner Auffassung nur der Staat als der Inbegriff alles öffentlichen Lebens, andere Stellen, jedenfalls Privatpersonen oder Mehrheiten von solchen, aber nur in Ableitung von ihm, nicht aus sich selbst und ihrer „natürlichen Handlungsfreiheit" heraus, ausüben können. — Zu diesem Hauptrecht treten noch mancherlei positive Nebenrechte hinzu, deren öffentlichrechtlicher Charakter noch schärfer hervorleuchtet; so das Enteignungsrecht namentlich bei Eisenbahnen und Wegeunternehmungen, das heißt der publizistische Anspruch des Berechtigten gegen den Staat, zu seinen Gunsten das staatliche Enteignungshoheitsrecht auszuüben; so ferner das Gebührenrecht wie namentlich bei den Chausseegeldheberechten, kraft dessen die für die Dienste des Unternehmens zu zahlenden Vergütungen nicht als privatrechtliche Gegenleistungen vertragsmäßig vereinbart zu werden brauchen, sondern als öffentlichrechtliche Abgaben zu zahlen sind; endlich und vor allem die Übertragung polizeilicher Befugnisse wie namentlich die Übertragung der Eisenbahnpolizei in bestimmtem Umfang an die Eisenbahngesellschaften.[15]) — Auch gewisse negative Nebenrechte sind häufig zu finden, wie namentlich die Gebühren- und Stempelfreiheit der Eisenbahngesellschaften.[16])

Wie auch sonst so häufig im öffentlichen Recht, so ist auch im Recht der öffentlichen Unternehmen Recht und Pflicht miteinander verbunden, und es steht dem Unternehmungsrecht eine „Betriebspflicht" gegenüber. Ihr Inhalt richtet sich ebenso wie der Inhalt des Unternehmungsrechts im einzelnen wieder nach dem Zweck des Unternehmens. Eine besonders feine Ausgestaltung hat die Betriebspflicht im Eisenbahnrecht gefunden, für das Eger, dabei stets ihren öffentlichrechtlichen Charakter betonend, folgende Pflichten unterscheidet: Transportpflicht (a. a. O. II, 274 f), Tarifpflicht (II, 319 f), Pflicht zur Einführung einheitlicher Transporteinrichtungen (II, 341 f), Pflicht zur Gestattung des Anschlusses (II, 349 f, 359 f), Pflicht zur Gewährung der Mitbenutzung (II, 362 f). Zu beachten ist bei der Betriebspflicht,

15) Vgl. dazu besonders Eger a. a. O. II 130 f., 141.
16) Vgl. Eger a. a. O. I 307, 308.

daß sie nicht notwendigerweise in der eigentlichen Konzession geregelt zu sein braucht; es ist ebenso gut möglich, daß sie etwa gelegentlich der Verleihung der Rechtsfähigkeit an die für das Unternehmen gebildete juristische Person geregelt wird.

Zwischen Unternehmungsrecht und Betriebsrecht besteht ein innerer unlösbarer Zusammenhang. Das eine kann nicht ohne das andere gedacht werden; wäre das eine nichtig, so müßte diese Nichtigkeit auch das andere infizieren. Wenn man eine Summe von Rechten und Pflichten kurz als Rechtsverhältnis bezeichnen will, so stellt sich uns hiernach *das öffentliche Unternehmen als ein Rechtsverhältnis* zwischen dem beliehenen Unternehmer und dem verleihenden Staat dar.

Hierauf beruht zunächst die große Ähnlichkeit zwischen der Verleihung des öffentlichen Unternehmens mit der Verleihung eines Amtes. Darauf hat schon Mayer mit Recht hingewiesen. Man kann sagen: jedes Amt ist ein öffentliches Unternehmen, und wiederum jedes öffentliche Unternehmen ist ein öffentliches Amt. Beide fallen eben unter einen Oberbegriff, beide stellen eine Gesamtheit von Rechten und Pflichten vor, beide sind Rechtsverhältnisse zwischen der Staatsgewalt und dem Beliehenen. Der Unterschied zwischen ihnen liegt nur darin, daß das Amt in fremdem, die Unternehmung in eigenem Namen geführt wird.

Im einzelnen ergeben sich aus dieser Rechtsnatur noch folgende Erscheinungen. — Eine Übertragung bloß der Rechte des Unternehmens auf einen anderen ist unzulässig, da sie die Einheit des Rechtsverhältnisses zerstören würde. Die Übertragung kann nur gleichzeitig mit der Übertragung der entsprechenden Pflichten geschehen. Und selbst diese Übertragung des Rechtsverhältnisses in seiner Gesamtheit erscheint, soweit nicht etwa Gesetz oder Konzession im Einzelfall etwas anderes bestimmen, nur möglich mit staatlicher Genehmigung, da der Unternehmer dem Staat nicht wider seinen Willen einen anderen Schuldner bezüglich der öffentlichrechtlichen Verpflichtungen aufdrängen darf; dieser Rechtssatz ist insbesondere im Eisenbahnrecht ausgebildet und allseitig anerkannt, bot gerade hier aber für diejenigen, die das Wesen des öffentlichen Unternehmens als eines Rechtsverhältnisses nicht erkannt hatten, mancherlei konstruktive Schwierigkeiten.[17]) — Des weiteren folgt aus dem Charakter des öffentlichen Unternehmens als eines Rechtsverhältnisses, daß ein echter Verzicht auf das Unternehmen nicht in Frage kommen kann, da ein solcher nur inbezug auf Rechte, nicht aber inbezug auf Pflichten begrifflich möglich ist. Dies ist im allgemeinen für die öffentlichen Unternehmen auch ebenso anerkannt, wie man in der neueren Literatur die Undenkbarkeit eines Verzichts auf die Staatsangehörigkeit oder auf ein Amt anerkannt hat. Wenn dem gegenüber R. Bank G. 49 Z. 2 unter den Verlustgründen auch den „Verzicht" auf die „Befugnis zur Ausgabe von Banknoten" erwähnt, so braucht

[17]) Vgl. Kormann System 107.

uns das an dem aufgestellten Satz nicht irre zu machen; es soll unerörtert bleiben, ob dieser sogenannte Verzicht mit einem echten Verzicht nicht vielleicht ebensowenig zu tun hat wie im Ämterrecht (dieses Wort hier im weiteren Sinne, also gleichbedeutend mit Organrecht, verstanden) der fälschlich sogenannte Thronverzicht[18]); selbst wenn es sich um einen echten Verzicht handelt, so würde dies doch nichts gegen unseren Grundsatz beweisen, da das Notenprivileg der Privatbanken insofern eine eigengeartete Stellung einnimmt, als in ihm das Moment des Rechts gegenüber dem der Pflicht durchaus überwiegt, wie denn, jedenfalls nach Reichsrecht, nicht einmal eine Pflicht zur Ausübung jener „Befugnis zur Ausgabe von Banknoten" besteht, sondern lediglich die Verpflichtung, das Banknotenunternehmen in einer bestimmten Weise zu betreiben. — Des weiteren ergibt sich aus dem inneren Zusammenhang zwischen Unternehmungsrecht und Betriebspflicht auch der bei allen öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnissen nachweisbare Grundsatz des „Verwirkungsrechts", daß bei Nichterfüllung der Betriebspflicht auch das Unternehmungsrecht entzogen werden kann. Hierauf werden wir nachher noch des näheren zurückkommen.

Als letztes Kennzeichen des öffentlichen Unternehmens ist das allgemeine staatliche Aufsichtsrecht gegenüber dem Unternehmen zu erwähnen. Wie der Staat das Unternehmen als ein Stück der öffentlichen Verwaltung kraft seines sogenannten Rechts der Konzessionierung[19]) verleiht, so kommt ihm nach der Verleihung ein Recht der Aufsicht über die Ausübung dieser öffentlichen Verwaltung, insbesondere über die Erfüllung der Betriebspflicht und zur Kontrolle über das Vorliegen eines Verwirkungsfalles, zu. Dies ist für alle öffentlichen Unternehmen anerkannten Rechtens.

IV. Nach diesen ausführlichen Darlegungen über das Wesen und die kennzeichnenden Merkmale des öffentlichen Unternehmens dürfte bereits für jeden, der das Recht der kolonialen Landkonzessionsgesellschaften einigermaßen kennt, wenigstens im allgemeinen die Anwendbarkeit des Begriffs des öffentlichen Unternehmens auf die kolonialen Landkonzessionen feststehen. Ansätzen zu dieser Erkentnis begegnet man übrigens auch schon in der bisherigen Literatur; soweit darin die Ähnlichkeit der Landkonzessionen mit den heimischen Eisenbahnkonzessionen betont wurde, haben wir davon schon früher gesprochen; beachtenswert ist ferner, daß Stengel in Z. 6, 312 ([12]) das Notenprivileg zum Vergleich heranzieht, und daß Romberg 22 ([84]), der dabei allerdings nur an die Schutzbriefgesellschaften, nicht an die eigentlichen Konzessionsgesellschaften denkt, auf die „Verbindung von Erwerbsgesellschaft und öffentlicher Körperschaft" namentlich bei den Feuersozietäten und den öffentlichen Renten- und Kreditinstituten hinweist; vor allem aber darf Rollau nicht übersehen werden, der zwar an sich

---

[18]) Über seine rechtliche Natur vgl. Kormann, System 171. Für die rechtliche Natur des Verzichts auf das Notenrecht könnte R. Bank G. 9 Abs. II von Bedeutung sein.

[19]) Vgl. Eger a. a. O. I 29, 37.

nur das Recht der Kolonialgesellschaft erörtert, beiläufig aber in Z. 6, 422, 423 und 423 (*) andeutet, daß er das eigentliche Wesen der Landkonzessionen richtig erfaßt hat, indem er auf die Ausführungen von Otto Mayer über die Konzessionen (im echten Sinne) verweist. In der Folge soll nun aber auch noch im einzelnen der Nachweis erbracht werden, daß alle wesentlichen Momente jenes Begriffs hier wieder zu finden sind.

1. Vorauszuschicken sind einige allgemeine Bemerkungen über die Begrenzung unserer Untersuchung.

Wir wollen uns an dieser Stelle nur mit den „eigentlichen Konzessionsgesellschaften" beschäftigen.

Es scheiden für unsere Betrachtung daher vor allem die Schutzbriefgesellschaften aus, die heute nur noch geschichtliches Interesse bieten. Sie hatten im wesentlichen die Stellung von Selbstverwaltungskörpern ähnlich den Gemeinde- und Kommunalverbänden des heimischen Rechts.[20])

Auch die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika soll an dieser Stelle außer Betracht bleiben, da sie sich darauf beruft, daß sie etwas anderes sei als die „gewöhnlichen Konzessionsgesellschaften", weil sie ihre Rechte nicht gleich jenen erst von der deutschen Regierung, sondern unmittelbar von den eingeborenen Kapitänen herleitet. Ob diese Behauptung zutrifft, soll erst nachher in getrennter Untersuchung festgestellt werden.

Aus dem gleichen Grunde soll auch die South African Territories Company Limited, die Nachfolgerin des Kharas-Khoma-Syndikats, das seine Rechte ebenfalls aus Verträgen mit den Häuptlingen herleitet, unberücksichtigt bleiben.[21]) Die Ergebnisse, die wir in den späteren Erörterungen für die Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika gewinnen werden, dürften sich übrigens auch für die Territories unschwer nachweisen lassen.

Nach Ausscheidung dieser Gesellschaften haben wir es also im einzelnen mit folgenden Konzessionen zu tun:
In Südwestafrika kommen in Betracht die Konzessionen für:

1. Die South West Africa Co. vom 12. September 1892 (sogenannte Damaralandkonzession), abgedruckt bei Hesse, II, 224.
2. Die hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwest-Afrika vom 11. August 1893, abgedruckt bei Hesse, II, 221.
3. Die Siedelungsgesellschaft für Deutschsüdwest-Afrika vom 2. März 1896, abgedruckt bei Hesse, II, 259.
4. Die Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft vom 25. September 1904, abgedruckt bei Hesse, II, 281.
5. Die Hanseatische Minengesellschaft (trat anstelle von 2) vom 26. März 1909, abgedruckt im Schlußbericht A 69.

---

[20]) Vgl. Stengel in Z 6 330.
[21]) Vgl. darüber das sehr übersichtliche Gutachten von Anton im Schlußbericht A S. 257 f.

Dazu kommen für Kamerun die Konzessionen für:

6. Die Gesellschaft Südkamerun vom 28. November 1898, abgedruckt im Schlußbericht B 49.
7. Die Gesellschaft Nordwestkamerun vom 31. Juli 1899, abgedruckt im Schlußbericht B 57.

Da es für unsere Zwecke nur darauf ankommt, die rechtliche Natur der Konzessionen klarzustellen, so dürfen wir unseren folgenden Betrachtungen unbedenklich die ursprüngliche Konzession *ohne Rücksicht auf ihre spätere Abänderung* oder gänzliche Aufhebung (wie bei der Hanseatischen Gesellschaft) zugrunde legen.

2. Prüfen wir nun im einzelnen, *inwieweit diese Konzessionen die kennzeichnenden Züge des Begriffs des öffentlichen Unternehmens* aufweisen.

Was zunächst die den Konzessionsgesellschaften verliehenen *Rechte* anlangt, so können wir uns hier kurz fassen, indem wir bezüglich des Inhalts dieser Rechte im einzelnen auf die bisherigen Darstellungen, insbesondere auf die von Romberg 23 f verweisen. Danach kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß es sich wirklich um die Verleihung echter Rechte handelt, die allerwege nicht mit der Gewährung der bloßen Befugnis zur Ausübung des dem Erlaubnisempfänger bereits privatrechtlich zustehenden Jagdrechts oder mit der Gewährung sonstiger Polizeierlaubnisse gleichgestellt werden kann.

Wenn den Gesellschaften das Eigentum oder das Aneignungsrecht über ungeheure Ländermassen oder das Bergwerkseigentum in solchen verliehen wurde, so wird niemand bestreiten wollen, daß derartiges über den Rahmen der „natürlichen Handlungsfreiheit" hinausgeht; anders mag es ja sein mit der in § 2 der Konzession für die Gesellschaft Südkamerun oder in § 2 der Konzession für die Gesellschaft Nordwestkamerun festgesetzten „Ermächtigung" der Gesellschaften, „Land aufzusuchen, mit etwaigen Eigentümern und Beteiligten wegen Überlassung von Land Abkommen zu treffen, und solches Land vorläufig in Besitz zu nehmen"; selbst wenn diese Ermächtigung sich nur als bloße „Erlaubnis" darstellen sollte, so würde das doch das vorhin festgestellte Ergebnis nicht beeinflussen, da die hauptsächlichsten Landrechte eben einen anderen Inhalt haben, und insbesondere die erwähnten Bestimmungen für die beiden Kameruner Landgesellschaften, wie in ihnen ausdrücklich hervorgehoben wurde, nur eine vorübergehende Bedeutung für die Zeit haben sollten, während deren noch keine Landkommissionen eingerichtet waren, die das nach § 1 der genannten Konzessionen den Gesellschaften verliehene Kronland feststellen sollten.

Ebenso können die Eisenbahnkonzessionen der Gesellschaft jedenfalls insoweit nicht als gewöhnliche Polizeierlaubnisse angesehen werden, als bei ihnen an die Schaffung öffentlicher Verkehrswege gedacht war oder Eisenbahnmonopole zugunsten der Gesellschaften verliehen waren.

Die Steuervorrechte schaffen gleichfalls echte Rechte des Bevorrechtigten. Nicht ganz verständlich ist, was Romberg 41 sagt: „Insoweit die Konzessionen Steuerfreiheit verheißen, bedeuten sie nur tatsächlich, nicht rechtlich erhebliche Erklärungen der Regierung, die etwa denen zu vergleichen sind, die den gesetzgebenden Körperschaften oder Vertretungen wirtschaftlicher Interessen die Einbringung eines bestimmten Gesetzentwurfs verheißen." Dagegen ist einmal zu bemerken, daß die Steuervorrechte keineswegs bloß als etwas künftig zu gewährendes in Aussicht gestellt, sondern als etwas bereits geltendes behandelt werden; es sei beispielsweise verwiesen auf die Konzession der Siedelungsgesellschaft § 8, die der South West Africa Co. art. 7, 11, 14, die der Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft § 6. Im übrigen wird von Romberg der Unterschied[22]) zwischen dem rechtsbegründenden „publizistischen Versprechen" und der recht unerheblichen bloßen „Verheißung" völlig übersehen.

Soweit Verleihung öffentlichrechtlicher Zuständigkeiten in Frage kommt, hat schon Romberg 42 ([201]) unter Verweisung auf das Bergregulativ der South African Territories[23]) vom 15. November 1901, treffend betont: „Trotzdem die darin festgesetzten bergrechtlichen Vorschriften durchweg in die Form privatrechtlicher Vertragsbestimmungen getrennt sind, bleiben solche Festsetzungen doch inhaltlich berggpolizeilicher Natur".

Bei der Frage nach den Pflichten, insbesondere den Betriebspflichten, die sich den besprochenen Rechten gegenüberstellen, wollen wir die einzelnen Konzessionen der Reihe nach durchgehen.

Bei der Konzession für die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft sind zwei Bestandteile zu unterscheiden. — Bei Teil 1 (§§ 1—7) kann man im Zweifel sein, ob man es hier überhaupt mit der Verleihung eines öffentlichen Unternehmens oder nicht vielmehr mit der Verleihung des Bergwerkseigentums als eines reinen Rechts, ähnlich wie bei seiner Verleihung im geltenden heimischen Recht, zu tun hat. Mindestens ausdrücklich ist keine Betriebspflicht vorgesehen. Immerhin kann eine solche vielleicht aus § 3 abgeleitet werden; hier behält sich die Regierung vor, im Weg der Gesetzgebung Bestimmungen zu treffen, wonach das Eigentum der Gesellschaft an der in Betrieb genommenen Grube zugunsten des Staates erlöschen soll, falls der bergmännische Betrieb in der Grube eingestellt oder, ohne durch höhere Gewalt gestört zu sein, für längere Zeit, mindestens fünf Jahre, unterbrochen wird. Dabei ist allerdings, jedenfalls nach dem Wortlaut, nur an den Fall gedacht, daß eine Grube bereits in Betrieb genommen ist, während der, später tatsächlich eingetretene, Fall, daß die Gesellschaft den Betrieb überhaupt nicht eröffnete[24]), von dem Wortlaut der Bestimmung nicht berücksichtigt wird.

---

[22]) Vgl. darüber Kormann, System 92, 198.

[23]) Romberg spricht irrigerweise von der South West African Territories Ltd. Eine solche Gesellschaft gibt es nicht.

[24]) Vgl. Hesse, I 157.

Indes ist durch § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 die gemeinrechtliche Pflicht des Bergwerkseigentümers zum Beginn und zur Fortführung des Betriebs auch auf die Gesellschaft ausgedehnt worden.[25]) — Teil 2 der Konzession (§§ 8, 9), enthält ein Konzessionsversprechen, nicht, wie Hesse I, 158 unrichtig sagt, einen Vertrag über Konzessionserteilung. In diesem Konzessionsversprechen werden bereits in § 8, Z. 2—6, für die Zeit nach Erfüllung dieses Versprechens verschiedene Pflichten, insbesondere auch Betriebspflichten normiert, abgesehen von dem Heimfallsrecht, das sich die Regierung in § 8, Z. 7, bezüglich des binnen einer bestimmten Frist nicht zur Besiedlung verwandten Landes vorbehält.

In der Damaralandkonzession der South West Africa Co. sind in Art. 5, 6, 11 Abs. II, 18, Z. f, 19 Abs. II, ferner in 21 eine Reihe von Betriebspflichten vorgesehen, zu denen noch die Abgabepflicht der Art. 7, 23 und die Auskunftspflicht des Art. 22 hinzutreten. Was den Charakter dieser Verpflichtungen anlangt, so hat bereits Rupp im Schlußbericht A, S. 174 ff treffend darauf hingewiesen, daß es sich hier nur um einzelne „Sicherungsbestimmungen" handle, „daß die den verliehenen Rechten entsprechenden Verpflichtungen der Gesellschaft nicht in diesen besonders ausgestalteten Verpflichtungen erschöpft sein sollen, sondern daß diese Einzelverpflichtungen zur Sicherung für die Gesamtverpflichtung dienen sollen", deren Existenz er aus der Entstehungsgeschichte der Konzessionen nachweist.

Die Konzession der Siedelungsgesellschaft sieht in §§ 5—7 verschiedene Einzelverpflichtungen der Gesellschaft vor; hinzu tritt die Landabgabepflicht des § 9 bezüglich einzelner Teile des verliehenen, aber noch nicht veräußerten Gesellschaftslandes zugunsten öffentlicher Anlagen. Eine Ergänzung erfahren diese ziemlich dürftigen und keineswegs erschöpfenden Bestimmungen der Konzession durch die Satzungen der Siedelungsgesellschaft[26]) vom 10. 12. und 20. 12. 1895. Wie die Entstehungsgeschichte der Konzession ergibt, und wie schon v. Bennigsen in Schlußbericht A, 112—114 richtig gegen v. Savigny daselbst 142 hervorgehoben hat, ist die Konzessionserteilung nur zugesichert worden unter der Voraussetzung, daß sich das Syndikat, das die Konzessionen erbeten hatte, in eine deutsche Kolonialgesellschaft mit einem bestimmten Gesellschaftskapital umwandle. Hieraus muß mit Bennigsen der Schluß gezogen werden, daß für die Pflichten der Gesellschaft außer dem Inhalt der Konzession auch der Inhalt der Satzungen von Bedeutung und daß daher insbesondere eine allgemeine Betriebspflicht auf Grund der §§ 2, 3 dieser Satzungen anzuerkennen ist.

In der Konzession der Schürf- und Handelsgesellschaft sind eine Reihe von Verpflichtungen (§§ 2, 10, 11), insbesondere auch Betriebspflichten (§§ 6—8) der Gesellschaft auferlegt.

---

[25]) Rupp, im Schlußbericht A 235.
[26]) Abgedruckt im Schlußbericht A, S. 131.

Die neue Konzession für die Hanseatische Minengesellschaft, die sich übrigens selbst nicht als Konzession, sondern als „Sonderberechtigung" bezeichnet, kennt verschiedene Betriebspflichten: §§ 1 Abs. II, 5 (hier mit einer sehr unglücklichen und mißverständlichen Ausdrucksweise), 7, 10 Abs. III, 12.

Die Konzession für die Gesellschaft Südkamerun erwähnt lediglich die Landabgabepflicht für öffentliche Zwecke in § 4, sowie ein fiskalisches Gewinnbeteiligungsrecht in § 5.

Dagegen findet man in der Konzession für die Gesellschaft Nordwestkamerun, die im übrigen sowohl bezüglich der verliehenen Rechte wie bezüglich der eben erwähnten Pflichten der Südkamerunkonzession (§§ 4, 8), durchaus entspricht, auch noch verschiedene Betriebspflichten in §§ 6, 7, 9, 10, abgesehen von der in § 5 geregelten „Verpflichtung" zur Anerkennung der Handelsfreiheit.

Im allgemeinen ist zum Schluß noch darauf hinzuweisen, daß in all den Fällen, wo die Konzessionsgesellschaft eine deutsche Kolonialgesellschaft ist, hieraus sich die allgemeine Betriebspflicht unabhängig von den in den Konzessionen namentlich hervorgehobenen einzelnen „Sicherungsbestimmungen"[27]) ergibt. — Was zunächst die Frage nach der Existenz einer Betriebspflicht der Kolonialgesellschaften anlangt, so darf in dieser Beziehung auf die schon früher erwähnte Untersuchung von Nollau verwiesen werden, der darüber in Z. 6, 394 f. folgende treffenden Ausführungen macht: „Diese Verpflichtung zur Erreichung des Gesellschaftszweckes ist keine privatrechtliche, sondern eine öffentlichrechtliche. Sie ist zwar in dem ‚Gesellschaftsvertrag' beurkundet, bedeutet aber deshalb nicht etwa eine von den vertragschließenden Gesellschaftsmitgliedern vereinbarte Pflicht . . . . .; sondern sie ist eine Verpflichtung, die der Gesamtheit der Gesellschafter vom Staat auferlegt wird, wofern sie vom Staat ihm [soll wohl heißen: „ihr"] die Korporationsrechte verliehen wissen will. Der Akt, durch den das Reich den Kolonialgesellschaften die Rechtsfähigkeit verleiht . . . , ist ein Verwaltungsakt, und die auf Antrag des Reichskanzlers in das Statut aufgenommenen Verpflichtungen der Gesellschaften gegen das Reich werden rechtsgültig mit diesem Akte". — Die Betriebspflicht, die hiernach aus der Rechtsstellung der Konzessionsinhaberin als deutscher Kolonialgesellschaft fließt, hat Bedeutung für sämtliche der hier zur Erörterung stehenden Konzessionen mit Ausnahme der für die South West Africa Co. und der für die Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft erteilten Konzessionen. Die South West ist eine Gesellschaft nach englischem Recht, die Gibeongesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung; in beiden Fällen ist aber die Betriebspflicht, wie wir vorhin sahen, durch die Konzessionen selbst in genügender Weise sichergestellt. Alle anderen Konzessionsgesellschaften, insbesondere auch die Gesellschaft Südkamerun, für die es in der Konzession an jeglicher Normierung einer Betriebspflicht mangelt, sind

[27]) Vgl. über diese Bezeichnung von Rupp o. S. 13.

Kolonialgesellschaften und als solche mit einer allgemeinen Betriebspflicht belastet. — Und daß es sich hierbei nicht um ein bloß zufälliges, sondern um ein bei Erteilung der Konzession selbst beabsichtigtes Zusammentreffen zwischen Konzessionsbesitz und Rechtsstellung als Kolonialgesellschaft handelt, daß daher nicht das geringste Bedenken besteht, die aus der Genehmigung der Gesellschaftssatzungen fließende Betriebspflicht mit einer in der Konzession selbst auferlegten durchaus gleichzustellen,[28]) haben wir bezüglich der Siedelungsgesellschaft schon vorhin gesehen. Wir sehen es noch deutlicher bei einem Blick auf die Konzession der neuen Hanseatischen Minengesellschaft; in § 14 heißt es: „Die Hanseatische Minengesellschaft verpflichtet sich, die Rechtsfähigkeit als deutsche Kolonialgesellschaft im Sinne des Schutzgebietsgesetzes . . . nachzusuchen," und § 15 fügt hinzu: „Kommt die Hanseatische Minengesellschaft den Verpflichtungen gemäß § . . . . . 14 nicht nach, so ist das Reichskolonialamt befugt, die vorliegende Sonderberechtigung als verfallen zu erklären," — eine Verwirkungsklausel, die sicher auch auf den Fall zu beziehen ist, daß die Gesellschaft zwar gemäß § 14 die Eigenschaft als Kolonialgesellschaft zunächst erlangt, sie nachträglich aber aus irgendwelchen Gründen wieder verloren hat. Im allgemeinen ist zum Nachweis für die aufgestellte Behauptung endlich noch auf die Beschlüsse des Kolonialrats betr. die Zulassung ausländischer Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb in den Schutzgebieten vom Jahre 1891 (Kol.-Bl. 1891, S. 331. Kol. Gesetzgebung I, 8) zu verweisen, wo es unter D 2 heißt: „Sofern die Regierung Rechte der vorstehend . . . beschriebenen Art [nämlich: Ausschließliche Wege- und Eisenbahnkonzessionen, Handelsmonopole, das ausschließliche Recht zum Bergbau, die Verleihung von Bergwerksberechtigungen und Rechten an Grund und Boden über das gesamte Gebiet eines Stammes oder einen größeren oder unbestimmten Teil desselben] einer Erwerbsgesellschaft einräumt, muß die Ausübung unter der Form einer in Deutschland oder im Schutzgebiet nach deutschem Rechte begründeten Gesellschaft erfolgen." Es dürfte namentlich auch im Hinblick auf diesen Beschluß des Kolonialrats kaum einem Zweifel unterliegen, daß eine genauere Untersuchung der Entstehungsgeschichte der einzelnen Konzessionen, auf die ich freilich an dieser Stelle aus Mangel an ausreichendem Material verzichten muß, dasselbe Verhältnis zwischen der Verleihung der Konzessionen und der Verleihung der Rechtsfähigkeit als deutscher Kolonialgesellschaft aufdecken würde, wie es uns Bennigsen vorhin bezüglich der Siedelungsgesellschaft gezeigt hat. Ist dem aber so, dann darf daraus weiter der Schluß gezogen werden, den Rupp im Schlußbericht A, S. 174 f. für die South West bereits, wenn auch nur auf allgemeine Rechtserwägungen und nicht auf bestimmte Rechtstitel gestützt, gezogen hat, daß nämlich die in den Konzessionen vorgesehenen Betriebspflichten überhaupt nur Einzelbestimmungen, „Sicherungsbestimmungen" sind, die aber die Betriebspflicht weder erst begründet haben, noch auch sie erschöpfen wollten, die vielmehr lediglich einzelne dem Konzessionsverleiher besonders

[28]) Selbst v. Bornhaupt in Z 8, 55 neigt zu dieser Auffassung.

wichtig erscheinende Pflichten namentlich hervorheben sollten. Und hieraus kann endlich wieder der Schluß gezogen werden, daß selbst in den Fällen, wo die Konzession, eben im Hinblick auf die sie ergänzenden Satzungen der Konzessionsgesellschaft, gar keine ausdrücklichen Bestimmungen über eine Betriebspflicht enthält, gleichwohl eine solche, als selbstverständlicher mit dem Begriff der Konzessionen oder, wie wir auch sagen können, mit dem Begriff des öffentlichen Unternehmens zusammenhängender, wegen dieser Selbstverständlichkeit eben nicht ausdrücklich ausgesprochener, Konzessionsinhalt, besteht, die daher auch dann zu bestehen nicht aufhören würde, wenn etwa die Konzessionsgesellschaft später die Eigenschaft als Kolonialgesellschaft verlöre, und damit jeder formelle Rechtstitel, auf den die Betriebspflicht zu stützen wäre, in Wegfall käme.

Betrachtet man die Konzessionen daraufhin, inwieweit sie die Übertragbarkeit der Konzessionsrechte beschränken, so ergibt sich folgendes:

Die Konzession der Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft sagt in § 10: „Die Gesellschaft ist befugt, die ihr durch diese Konzession verliehenen Rechte ganz oder teilweise an solche deutschen Gesellschaften zu übertragen, welchen auf Grund eines von dem Reichskanzler genehmigten Statuts durch Beschluß des Bundesrats Korporationsrechte verliehen worden sind." Wenn hier auch nur von den Konzessionsrechten gesprochen wird, so wird man doch keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß bei der Übertragung dieser Rechte die Mitübertragung der Konzessionspflichten als selbstverständlich vorausgesetzt und nur wegen dieser Selbstverständlichkeit nicht ausdrücklich erwähnt wird. In der Beschränkung der Übertragbarkeit auf die in dem § 10 näher gekennzeichneten Gesellschaften ist zugleich eine mittelbare Genehmigung zu der Übertragung zu erblicken.

Die Konzession der South West Africa Co. bestimmt in Art. 20: „Die Konzessionäre sind befugt, die ihnen durch diese Konzession verliehenen Rechte ganz oder teilweise an andere Personen oder Gesellschaften zu übertragen, in welchen Fällen die Rechtsnachfolger sich verpflichten und imstande sein müssen, alle Bedingungen dieser Konzession zu erfüllen, soweit der ihnen übertragene Teil in Betracht kommt." Der Nachdruck in diesem Artikel ist auf die Worte „imstande sein" zu legen. Die Mitübertragung der Pflichten wird wohl auch hier als selbstverständlich betrachtet, und nur wegen der Form, in der sie zu erfolgen hat, nämlich durch eine ausdrückliche Übernahmeerklärung der Rechtsnachfolger, wird darüber noch ausdrückliche Bestimmung getroffen. Dagegen ergibt sich aus der Bestimmung, daß die Rechtsnachfolger zur Erfüllung der Konzessionspflichten auch „imstande sein" müssen, wiederum eine mittelbare Genehmigungsbedürftigkeit, indem über die Frage, ob die Erwerber zur Erfüllung imstande sind, nur die staatliche Aufsichtsbehörde Entscheidung treffen kann, dergestalt, daß eine bejahende Entscheidung sich als Genehmigung, eine verneinende Entscheidung aber sich als Verweigerung der Genehmigung dar-

stellt. Ganz abwegig wäre es natürlich, wollte man die Entscheidung über die rein öffentlich-rechtliche Frage, ob die Voraussetzungen des Art. 20 vorliegen, den bürgerlichen Gerichten zuweisen.

In der Konzession der Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft, bei der überhaupt der Charakter als eines öffentlichen Unternehmens zu einem schärferen juristischen Ausdruck gekommen ist als in den älteren Konzessionen, wird durch § 14 in ziemlich detaillierter Weise die rechtliche Wirksamkeit der Übertragung der Konzessionen oder einzelner Konzessionsrechte zugleich an die Übernahme der Konzessionsverpflichtungen und an die Genehmigung des Kolonialamts geknüpft.

In der Konzession für die neue Hanseatische Minengesellschaft fehlt es an einer Sonderbestimmung über die Übertragbarkeit. Nur beiläufig wird in § 7 bei der Normierung der allgemeinen Pflicht der Gesellschaft zur Einhaltung der allgemeinen berggesetzlichen Bestimmungen davon gesprochen, daß diese Pflicht „die . . . Gesellschaft und ihre Rechtsnachfolger" trifft. Es mag unerörtert bleiben, wie dieser § 7 auszulegen ist, ob dahin, daß § 7 nur an Sonderrechtsnachfolger (also beispielsweise Nachfolger in das Recht an bestimmten einzelnen Bergwerken) oder an Gesamtrechtsnachfolger, d. h. Erwerber der Konzession, gedacht hat. Wäre das erstere der Fall, so wäre die Frage der Übertragbarkeit der Konzession nach den allgemeinen Grundsätzen über die Übertragung öffentlicher Unternehmen zu beantworten, wonach man wohl eine Genehmigung der Übertragung würde zu verlangen haben. Im anderen Falle dagegen müßte eine Anwendung solcher Bestimmungen gegenüber der durch die Konzession selbst bewirkten Sonderregelung als ausgeschlossen erscheinen. In jedem Falle aber ist zu beachten, daß die Mitübertragung der Konzessionspflichten an sich als selbstverständlich vorausgesetzt, nur bezüglich einer bestimmten Pflicht in § 7 zwar ausdrücklich, aber nur beiläufig erwähnt, dagegen bei den übrigen wichtigeren Gesellschaftspflichten, §§ 1^{II}, 5, 10^{III}, 12 und vor allem dem für die Beurteilung der Übertragungsfrage sehr wichtigen § 14, eben wegen ihrer Selbstverständlichkeit einfach übergangen wird.

Jegliche Bestimmungen fehlen in der Konzession der Siedelungsgesellschaft und der beiden Kameruner Gesellschaften. Bei der ersteren insbesondere aber ergibt sich die Unstatthaftigkeit einer genehmigungslosen Konzessionsübertragung aus dem, was vorhin über die Entstehungsgeschichte der Konzession mitgeteilt worden ist, wonach die Person des Konzessionsschuldners, nämlich als einer deutschen Kolonialgesellschaft, zum wesentlichen Inhalt dieser Konzession gehörte. Bei den beiden Kameruner Gesellschaften dürfte sich ebenfalls, wie schon vorhin betont, unschwer nachweisen lassen, daß auch hier die Verleihung der Konzession gerade an eine deutsche Kolonialgesellschaft nicht ein bloß zufälliger Umstand war, sondern gleichfalls zum wesentlichen Inhalt der Konzessionen gehörte, woraus dann auch hier auf die Unstatthaftigkeit einer genehmigungslosen Konzessionsübertragung geschlossen werden dürfte.

Über die Frage der Verzichtbarkeit der Konzession enthalten diese nirgends eine Bestimmung mit Ausnahme der Konzession der South West Africa Co., wo es in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 heißt: „Die Konzessionäre haben das Recht, jederzeit von den Konzessionen ganz oder teilweise zurückzutreten."

Diese Bestimmung hat eine doppelte Bedeutung für unsere Frage. Einmal wird in ihr dadurch, daß die Kündigung (Rücktritt) ausdrücklich für zulässig erklärt wird, zugleich anerkannt, daß eine solche nicht ohne weiteres selbstverständlich ist. Sodann ist zu beachten, daß die Bezeichnung Verzicht hier richtig vermieden wird, weil ein Verzicht im strengen Sinne nur eben mit Bezug auf Rechte, nicht aber mit Bezug auf Pflichten, also auch nicht in Bezug auf eine Summe von miteinander zusammenhängenden Rechten und Pflichten, begrifflich möglich ist.

Daher darf auch aus dem Schweigen der übrigen Konzessionen nicht etwa der Schluß gezogen werden, als sei ein „Verzicht" hier zulässig. Er ist so wenig möglich wie ein Verzicht des Beamten auf sein Amt oder des Untertanen auf seine Staatsangehörigkeit. Die Frage, ob ein Verzicht auf die Konzession möglich sei, ist hiernach überhaupt falsch gestellt. Es kann sich nur handeln darum, ob zur Beendigung der Konzession ein einseitiger Willensakt des Konzessionsinhabers, also eine (öffentlich-rechtliche) Kündigung, genügt wie bei der South West Africa Co., oder ob nicht vielmehr ein staatlicher Willensakt, die „Entlassung" aus den Konzessionspflichten, erforderlich ist, der gegenüber der Willenserklärung des Konzessionsinhabers nur die Bedeutung eines „Antrags auf Entlassung" haben würde. Da wir schon in den bisherigen Erörterungen überall gesehen haben, daß auf die Konzessionen die wesentlichen Grundsätze aus dem Recht des öffentlichen Unternehmens zur Anwendung gelangen, werden wir wohl auch hier keine Bedenken tragen, in Anwendung dieser Grundsätze die aufgeworfene Frage im zweiten Sinne zu entscheiden.

Dies Ergebnis erscheint um so unbedenklicher, da alle Konzessionsgesellschaften, deren Konzessionen über die Frage der Verzichtbarkeit nichts bestimmen, mit der einzigen Ausnahme der Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft, zugleich Kolonialgesellschaften sind, und für diese der Satz aufzustellen ist: es gibt keine eigentliche Selbstauflösung der Kolonialgesellschaften, vielmehr sieht das Gesetz eine staatliche Genehmigung dieses Beschlusses vor. Das Verhältnis liegt hier so: „Der Auflösungsbeschluß widerspricht der der Regierung gegenüber übernommenen Verpflichtung der Gesellschaft zur Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes; eine einseitige Lossagung von dieser Verpflichtung seitens des Verpflichteten ist ausgeschlossen; nur das Reich, dem gegenüber die Verpflichtung besteht, kann die Gesellschaft von der Verpflichtung entbinden; diese Entbindung wird vollzogen in der Form der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Auflösungsbeschlusses der Hauptversammlung."[29])

[29]) Rollau in Z 6, 432.

Eine Verwirkungsklausel findet sich in den Konzessionen sehr häufig.

Die Konzession für die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft sieht in § 8 Z. 8, der seinerseits in dem vorhin als zweiter Teil der Konzession bezeichneten Konzessionsversprechen steht, einen Widerruf der Konzession kraft Verwirkung vor „im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung der unter Nr. 2 bis 6 bezeichneten Verpflichtungen".

Nach der Konzession für die South West Africa Co. tritt bei Nichterfüllung der in Art. 5, 6, 11II, 18 Z. f., 19II normierten Pflichten nach Art. 8, 11II, 18 Z. f., 19II Verwirkung der Konzession ein, und zwar nach dem Wortlaut sogar ohne weiteres; doch ist dieser Wortlaut meines Erachtens nicht maßgebend[30]), da doch immerhin über das Vorhandensein des Verwirkungsfalls eine staatliche Entscheidung ergehen muß, der Wortlaut der Konzession daher in seinem Abstellen auf den Eintritt der bloßen Tatsache ungenau ist, und da es darum weiter als zulässig erscheinen dürfte, entgegen dem Wortlaut und in Übereinstimmung mit den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen des Verwirkungsrechts dieser Entscheidung konstitutive, nicht bloß deklarative Bedeutung beizumessen.

Die Konzession der Siedelungsgesellschaft berechtigt in § 11 die Regierung, „im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung" der in §§ 5 bis 7 geregelten Konzessionspflichten den verliehenen Grund und Boden „für verwirkt zu erklären".

Nach der Konzession für die Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft berechtigt die Nichterfüllung der in §§ 2, 6—8, 10, 11 geregelten Konzessionsverpflichtungen das Kolonialamt, die Konzession für verfallen zu erklären; §§ 6, 8, 12.

Die Konzession der neuen Hanseatischen Minengesellschaft enthält eine Verwirkungsklausel in § 15, übrigens nur bezüglich der in §§ 11, 12, 13, 14 geregelten Pflichten, unter Ausschluß also der in §§ 1II, 5, 7, 10III geregelten.

Die beiden Kameruner Gesellschaften nehmen auch insofern wieder eine Ausnahmestellung ein, als sie eine Verwirkungsklausel nicht kennen. Inwieweit eine solche aus allgemeinen Rechtserwägungen abzuleiten ist, soll später erörtert werden.

Was nun endlich das mit Rücksicht auf die Konzessionsverpflichtungen, insbesondere die Betriebspflichten, ganz unentbehrliche und in der Praxis nie bezweifelte staatliche Aufsichtsrecht anlangt, so ist es in dem Maße als mit dem Wesen der Konzessionsgesellschaften zusammengehörig betrachtet worden, daß lediglich die Konzession der Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft darüber in § 3 eine ausdrückliche Bestimmung enthält. Bei den übrigen Konzessionsgesellschaften, mit Ausnahme der South West Africa Co., der

[30]) a. M., wennschon offenbar gleichfalls nicht ohne Bedenken, Rupp im Schlußbericht A S. 178.

gegenüber es zwar auch besteht und ausgeübt worden ist, indes ein förmlicher Rechtstitel überhaupt nicht nachweisbar ist, findet es einen förmlichen Rechtstitel wiederum nur in der Rechtsstellung dieser Gesellschaften als Kolonialgesellschaften.

Zusammenfassend dürfen wir bei einem Rückblick auf den Inhalt der einzelnen Konzessionen wohl ohne jedes Bedenken feststellen, daß wir darin allen dem Rechtsinstitut des öffentlichen Unternehmens wesentlichen und ihm eigentümlichen Kennzeichen begegnet sind. Freilich ist dieses Bild, was aber bei der mangelhaften wissenschaftlichen Durchdringung unseres Verwaltungsrechts überhaupt und unseres Kolonialverwaltungsrechts insbesondere niemanden in Erstaunen setzen kann, nicht überall gleich scharf ausgeprägt. Es ist aber beachtenswert, daß gerade die jüngste der „Konzessionen", die der Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft vom 25. September 1904[31]), den Charakter des öffentlichen Unternehmens am klarsten und bestimmtesten zum Ausdruck gebracht hat. Da man nun aber bei dieser jüngsten Konzession keineswegs die Absicht hatte, einen neuen Konzessionstypus zu schaffen, sondern im Grundsatz durchaus dasselbe wollte, was man schon mit den früheren Konzessionen bezweckt hatte, so dürfte die vorhin angedeutete Meinung, daß die Regierung bei allen Konzessionen öffentliche Unternehmen schaffen wollte, und daß der unvollkommene Ausdruck des Charakters als eines öffentlichen Unternehmens nicht auf einem Mangel an Wollen, sondern einfach auf einem Mangel an juristisch-technischem Können beruhte, wie namentlich bei der Gesellschaft Südkamerun, kaum auf wesentlichen Widerspruch stoßen.

2. Die Rechtsstellung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika im besonderen.

Die Rechtsstellung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ist von der Rechtsstellung der bisher betrachteten Konzessionsgesellschaften wenigstens in dem Sinne zu unterscheiden, daß sie eine gesonderte Erörterung notwendig macht. Damit ist aber noch nicht ausgeschlossen, daß diese gesonderte Betrachtung im Ergebnis zu der Anerkennung einer völligen Gleichartigkeit der Rechtsstellung der Kolonialgesellschaft mit der der übrigen Gesellschaften führt.

I. Die erste Frage, mit der wir uns hierbei auseinanderzusetzen haben, ist die: Beruht die Rechtsstellung der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika auf staatlicher Verleihung? Die Gesellschaft selbst hat diese Frage stets verneint und denen, die sie mit den eigentlichen Konzessionsgesellschaften zusammenstellten, Oberflächlichkeit oder

---

[31]) Die „Sonderberechtigung" der neuen Hanseatischen Minengesellschaft vom 26. März 1909 bleibt hier außer Betracht, da sie selbst die Bezeichnung Konzession vermeidet, und da sie ferner der Ära Dernburg angehört, die auf dem Gebiet der juristischen Technik in der Regelung des Konzessionswesens wiederum einen erheblichen Rückschritt bedeutet hat.

gar bösen Willen zum Vorwurf gemacht[32]); und Dernburg, der in Rechtsfragen stets die Partei der Kolonialgesellschaft genommen hat, bestätigte ihr am 25. Januar 1910 im Reichstag (Sten. Berichte S. 775) amtlich die Richtigkeit dieser Auffassung. In dem Vertragsentwurf von 1910, dessen Vollziehung der Reichstag infolge eines glücklichen Zufalls noch in letzter Stunde verhinderte, war sie sogar zum Vertragsinhalt erhoben worden.[33]) Trotzdem müssen wir sie in doppelter Beziehung für irrig halten.

1. Unrichtig ist zunächst, daß die Gesellschaft alle ihre Rechte von den eingeborenen Häuptlingen ableitet. Das Gegenteil trifft zu für einen großen Teil der Rechte, die man der Kürze halber als Berghoheitsrechte bezeichnen kann. Diese Rechte beruhen auf Verleihung durch das Reich, und zwar auf einer Verleihung nicht durch Verwaltungsakt, sondern durch Gesetz, nämlich durch die Kaiserlichen Bergverordnungen vom 25. März 1888 (RGB. 115) und vom 15. August 1889 (RGB. 179). Auf den Inhalt dieser Rechte werden wir nachher zurückzukommen haben.

2. Aber auch insoweit als die Gesellschaft ihre Rechte unmittelbar von den eingeborenen Häuptlingen ableitet, muß behauptet werden, daß die Verträge mit diesen nicht die einzige Rechtsgrundlage für die Rechtsstellung der Gesellschaft bilden.

Was zunächst die Rechte anlangt, die der Gesellschaft in dem Gebiet von Bethanien, mit Ausnahme des zwischen dem 20° südlicher Breite und dem Orangefluß gelegenen und sich 20 Meilen landeinwärts erstreckenden Küstengebiets, zustehen, so beruhen sie überhaupt nicht auf einem Vertrag zwischen dem Häuptling dieses Gebiets und der Gesellschaft bzw. deren Rechtsvorgängern, sondern sie beruhen ausschließlich auf Art. 6 des Schutz- und Freundschaftsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Kapitän Josef Fredricks von Bethanien vom 28. Oktober 1884[34]), das heißt auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag dieser Kontrahenten zugunsten eines Dritten. Hiernach ist klar, daß Rechtsquelle für die in Frage stehenden Rechte ein obrigkeitlicher Wille war, der obrigkeitliche Wille des Reiches auf der einen Seite und der obrigkeitliche Wille des Häuptlings von Bethanien, der in diesem Vertrag vom Reiche als Träger einer bestimmten obrigkeitlichen Macht anerkannt wurde, auf der anderen Seite.

---

[32]) Vgl. die Schutzschrift der Gesellschaft „Kurze Übersicht über die Tätigkeit der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika im Schutzgebiete von ihrer Gründung .... bis Ende Dezember 1906", S. 1, 2.

[33]) Vgl. Veit Simon, Gutachten über die Gebührenansprüche der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (im Buchhandel nicht erschienen, von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika mir gütigst zur Verfügung gestellt), S. 6.

[34]) Abdruck bei Kohler-Simon, Die Land- und Bergwerksamen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Zwei Gutachten sowie Urkunden-Material (Berlin 1906). S. 94.

Aber auch bezüglich der übrigen Rechte der Gesellschaft ist das Verhältnis das gleiche, wennschon es hier äußerlich etwas anders aussieht.

Um zu einer richtigen Anschauung zu gelangen, muß man ausgehen von der Feststellung, daß die Kolonialgesellschaft durch die sogenannten Verträge mit den eingeborenen Häuptlingen an sich noch keinerlei Rechte erworben hatte. Zu Begründung dieses Satzes darf ich mich auf die Ausführungen von Romberg 14 f. beziehen. — Danach kann die Gesellschaft durch jene Verträge völkerrechtliche Rechte nicht erworben haben. Sie konnte solche derivativ nicht erwerben, weil ihre Rechtsvorgänger vom Völkerrecht nicht als Subjekte desselben anerkannt waren, daher keine völkerrechtlichen Rechte haben, daher auch keine übertragen konnten. Auch originär konnte die Gesellschaft solche Rechte nicht erwerben, da sie niemals aus dem Zustand des völkerrechtlichen nasciturus herausgekommen ist. — Aber auch Privatrechte konnte sie aus demselben Grunde nicht erwerben. Denn Recht gibt es nur im Staat. Wo kein Staat, da kein Recht, sondern rein tatsächlicher Zustand.[35])

Hieraus folgt, daß Rechte der Gesellschaft nur insoweit entstanden sind, als sie die staatliche Anerkennung durch das Reich gefunden haben. Mit anderen Worten: ein obrigkeitlicher Willensakt des Reiches ist als Rechtsgrundlage für den Erwerber jener Rechte unentbehrlich. — Tatsächlich ist in den wichtigsten Fällen eine ausdrückliche und förmliche Anerkennung der von den Häuptlingen verliehenen Gesellschaftsrechte erfolgt. In dem schon erwähnten Schutz- und Freundschaftsvertrag zwischen dem Reich und dem Kapitän Josef Fredricks von Bethanien vom 28. Oktober 1884 sind durch Art. 5 die „Kaufverträge" zwischen dem Kapitän und der Gesellschaft vom 1. Mai und 25. August 1883 „anerkannt" worden. Bezüglich der Erwerbungen, welche die Gesellschaft in dem Gebiete der Topnaars von Piet Haibib gemäß der Urkunde vom 19. August 1884[36]) gemacht hatte, wurde in der Verhandlung vor dem deutschen Generalkonsul am 23. November 1884[37]) von den Kontrahenten die Anerkennung dieser Landabtretung nachgesucht und „Seine Majestät der deutsche Kaiser . . . anerkennt" sie auch. Bezüglich des Vertrags vom 16. Mai 1885 mit Jan Jonker über das Gebiet des Namaquastammes[38]) findet sich eine staatliche Bestätigung, wenn auch nicht einer so scharfen juristischen Form, in der Verhandlung vom 8. Januar 1886 vor dem Sekretär Nels, dem zeitweiligen Vertreter des Reichskommissars[39]), indem in dieser Verhandlung zunächst der Inhalt des gesamten Vertrags reproduziert und daraufhin der Reichsschutz zugesichert wurde. — In den übrigen Fällen, in denen meines Wissens eine ausdrückliche Bestätigung der Gesellschaftserwerbungen nicht erfolgt ist, nämlich bezüglich der Höpfnerschen Konzession im Gebiet der Rehoboter Bastards, der Erklärungen des Maharero

[35]) Zutreffend Romberg 17 gegen abweichende Meinungen. Hiermit scheinen mir nun freilich die Ausführungen von Romberg 33 nicht recht im Einklang zu stehen.
[36]) Abdruck bei Kohler-Simon 104.
[37]) Abdruck a. a. O.
[38]) Abdruck bei Kohler-Simon 115.

vom 24. Oktober 1885 und 14. September 1887 und des Schuldbriefs der Gemeinde Hoachanas vom 28. November 1884[40]), hat man eine stillschweigende Bestätigung seitens des Reichs anzunehmen. Diese ist in der Okkupation des Landes zu erblicken, da bei dieser, soweit nicht etwa ausdrücklich etwas Gegenteiliges ausgesprochen worden ist, die Absicht des Reiches nicht auf Zerstörung, sondern auf Befestigung der bisherigen tatsächlichen Zustände, nämlich auf ihre Umwandlung in Rechtszustände gerichtet war, wie der Art. 3 des wiederholt erwähnten Schutzvertrags mit dem Kapitän von Bethanien, der in dieser Beziehung als typisch gelten darf, beweist. Auf diese Bedeutung der Okkupation für die Umwandlung des „rein tatsächlichen Besitz- und Machtzustandes" der Gesellschaft in einen Rechtszustand hat bereits Romberg 21 f. hingewiesen und insbesondere S. 23 ([91]) betont: „Die Rechtswirkung der Okkupation ist also die gleiche, wie in D.-Ostafrika die ausdrückliche Verleihung der Ausübung der aus den Verträgen mit den Sultanen usw. fließenden Rechte im Schutzbrief für die . . . Ges. f. deutsche Kolonisation."

Nimmt man nun noch hinzu, worauf auch schon von Romberg[41]) hingewiesen worden ist, und wir wir nachher bei Betrachtung der verliehenen Rechte noch sehen werden, daß es sich bei den hiernach durch obrigkeitliche Willensakte des Reiches bestätigten Rechtsverleihungen um obrigkeitliche Willensakte, nicht etwa um privatrechtliche Rechtsgeschäfte der, als Träger einer bestimmten obrigkeitlichen Gewalt gleich dem Kapitän von Bethanien anerkannten, Häuptlinge gehandelt hat, so ist klar, daß auch hier, ebenso wie im vorigen Fall, Rechtsquelle der verliehenen Rechte der obrigkeitliche Wille ist.

Für sämtliche Rechte der Gesellschaft ist noch im allgemeinen zu bemerken, daß insoweit, als die eingeborenen Häuptlinge inzwischen ihre obrigkeitliche Stellung eingebüßt und damit ihre obrigkeitlichen Befugnisse der „Schutzgewalt" des Reiches und der aus dieser hervorgegangenen konsolodierten Staatsgewalt des Reiches zugewachsen sind, die Zwiespältigkeit der ursprünglichen Rechtsgrundlage beseitigt ist und für die Zukunft der Wille der Reichsstaatsgewalt als alleinige Rechtsgrundlage in Betracht kommt.

II. Was aber ist der Inhalt der hiernach auf staatlicher Verleihung beruhenden Rechtsmacht der Kolonialgesellschaft?

1. Betrachten wir zunächst die Rechte, welche die Gesellschaft von den Häuptlingen herleitet, aber mit Ausschluß der von diesen etwa verliehenen Berghoheitsrechte.

Im Gebiet von Bethanien sind, wie schon früher erwähnt, zwei Verleihungen zu unterscheiden.

Das zwischen dem 26° südlicher Breite und dem Oranjefluß belegene und sich 20 Meilen landeinwärts erstreckende Küstengebiet ist durch die „Kauf-

---

[39]) Abdruck bei Kohler-Simon 116.

[40]) Abdruck der genannten Erwerbstitel bei Kohler-Simon 123, 127, 128, 133.

[41]) Er sagt S. 23, daß die „Verträge" der Gesellschaft mit den Häuptlingen „zumeist konzessionsartig" seien.

verträge" vom 1. Mai und 25. August 1883[42]) gegen Barzahlung bestimmter Beträge „verkauft und übergeben". Der Wortlaut spricht für einen privatrechtlichen Kaufvertrag, der mit der Verleihung eines öffentlichen Unternehmens nichts zu tun hat. Bereits der Schutz- und Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kapitän Josef Fredricks von Bethanien hat aber schon eine andere Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht; er gebraucht in Art. 4, 5 die Bezeichnung „Landabtretung", die man für privatrechtliche Eigentumsübertragung nicht zu verwenden pflegt, sondern bei der man stets an einen öffentlich-rechtlichen Akt denkt. Hiernach wird man zum mindesten sagen dürfen, daß durch den Wortlaut der Verträge die Annahme der Verleihung eines öffentlichen Unternehmens nicht unbedingt ausgeschlossen wird, wofern sich nur im übrigen Momente ergeben, die eine solche Auffassung als berechtigt erscheinen lassen.

Solche Momente finden wir alsbald bei der zweiten Rechtsverleihung, die der Kapitän in dem Art. 6 des erwähnten Freundschaftsvertrags bezüglich seines gesamten übrigen Gebiets vorgenommen hat, und in der es heißt:

> „Der Kapitän überträgt ein für allemal für den übrigen Teil seines Reichs dem obengenannten Herrn F. A. E. Lüderitz, beziehungsweise einer von diesem zu bildenden Gesellschaft das ausschließliche Recht, Wege, Eisenbahnen und Telegraphen zu bauen und zu verwalten, Minen zu graben und auszubeuten und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen gegen die jährliche Entrichtung einer Summe von £ 60."

Der Nachdruck in dieser Bestimmung ist zu legen auf die beiden Worte „überhaupt alle öffentlichen Arbeiten" und „das ausschließliche Recht". Indem hier von „öffentlichen" Arbeiten gesprochen wird, deutet der Artikel bereits ganz unzweideutig auf den Charakter des öffentlichen Unternehmens hin. Indem aber dem Berechtigten ein „ausschließliches" Recht verliehen wird, verrät der Artikel, daß man eine Betriebspflicht des Berechtigten als ganz selbstverständlich voraussetzte; denn man kann doch nicht vermuten, daß in einem von einem kaiserlichen Beamten entworfenen Vertrag in einem großen Gebiet allen anderen Personen zugunsten des Kaufmanns Lüderitz die Ausführung der öffentlichen Arbeiten, das heißt die wirtschaftliche Erschließung dieses Gebiets, untersagt worden wäre, wenn man nicht eben der Meinung gewesen wäre, daß der also Bevorrechtete zu dieser Erschließung auch verpflichtet sein sollte. Der hier vertretenen Auffassung entspricht auch das in Art. 7 des Vertrags ausdrücklich vorgesehene Aufsichtsrecht des Reiches über die Ausführung des Art. 6.

Für das Gebiet der Topnaars liegt eine Urkunde über den Verkauf des Gebiets des Piet Haibib vom 19. August 1884 nebst einer Nachtragserklärung des Piet Haibib vom 19. August 1884 vor. Bezüglich ihrer gilt ähnliches wie bezüglich der Verträge mit Fredricks von Bethanien.

---

[42]) Abdruck bei Kohler-Simon 93.

Auch hier ist die Form des privatrechtlichen Kaufvertrags gewählt: „Ich . . . . verkaufe für die Summe von zwanzig Pfund . . . an Herrn F. A. E. Lüderitz . . . mein Gebiet."

Daß es sich aber auch hier in Wahrheit um öffentlich-rechtliche Akte handelt, deutet wiederum die Wahl des Wortes „Landabtretung" in der Verhandlung vor dem deutschen Generalkonsul vom 23. November 1884 an, in der die kaiserliche Anerkennung jener „Landabtretung" von den Vertragschließenden nachgesucht und vom Generalkonsul erteilt wurde. Im Unterschied von dem Kaufvertrag mit Fredricks von Bethanien ergibt sich indes bei dem Vertrag mit Piet Haibib schon aus diesem Vertrag selbst, daß er als öffentlich-rechtlicher Akt gemeint war; denn es heißt in ihm: „Alle Privatrechte der Eingeborenen bestehen wie früher fort".

Über das Gebiet des Namaquastammes liegen zwei Verträge mit Jan Jonker vor.

Zunächst der Vertrag vom 21. Februar 1885.[43]) Er bezeichnet sich selbst als Vertrag, wird dagegen in dem ihn später aufhebenden Vertrag vom 16. Mai 1885[44]) als „Grubenkonzession" bezeichnet, woraus man annehmen kann, wie wenig auch bei diesen Häuptlingsverträgen auf die Bezeichnung „Vertrag" gegeben werden kann. Im übrigen ist diese Grubenkonzession vom 21. Februar 1885 außerordentlich beachtlich, weil sie am schärfsten von allen gleichartigen Akten den Charakter der Verleihung als eines öffentlichen Unternehmens zum Ausdruck gebracht hat. Die wichtigsten der einschlägigen Bestimmungen mögen daher im Wortlaut mitgeteilt werden.

§ 1. „Ich . . . verleihe an Herrn F. A. E. Lüderitz . . . das alleinige Recht, in meinem Territorium . . . Minen zu suchen und zu bearbeiten."

§§ 2/3 verleihen Ergänzungsrechte.

§ 4. „Ich . . . gebe unentgeltlich den Grund, um die zum Transport notwendigen Wege herzustellen. Dieselben sind öffentliche; doch können die Minen nach Übereinkunft mit mir . . . Wegegeld erheben, welches den Minen zugute kommt.

§ 5 statuiert ein Recht der Minen zum Brunnengraben. Dazu: „Sämtlich gegrabene Brunnen sind öffentliche mit Ausnahme . . ."

§ 6. „Die Brunnen in den öffentlichen Transportwegen sind jedermann für einen einmaligen Trunk unentgeltlich zugängig."

§ 8. „Wird es notwendig, Eisenbahnen oder Tramways anzulegen, so gebe ich . . . den dazu notwendigen Grund . . . unentgeltlich den Minen zur Verfügung. Diese Anlagen sind publike, doch werden Personen sowie Güter laut bekannt zu machendem Tarif und Fahrplan befördert."

§ 9 regelt Gebührenpflichten gegenüber Jonker.

Dieser Vertrag ist freilich nicht mehr geltenden Rechts. Vielmehr gilt jetzt der schon erwähnte Vertrag vom 16. Mai 1885. — Seine wichtigsten Bestimmungen lauten: § 1. „Ich . . . verkaufe an Herrn F. A. E. Lüderitz mein Gebiet . . . und alle Rechte und Gerechtigkeiten, mit Ausnahme meiner Privatrechte und der meines Volkes, für die Summe von hundert Pfund

---

[43]) Abdruck bei Kohler-Simon 113.
[44]) Abdruck bei Kohler-Simon 115.

Sterling;" welches diese Privatrechte sind, sagt § 2: „Unbeschränktes und alleiniges Recht, auf dem Platze Windhoek und dem dazu gehörigen Weideland". §2[2]: „Von allen Gruben, welche in diesem Territorium abgebaut werden sollten, ist an mich . . . eine Abgabe von fünf Pfund Sterling monatlich zu zahlen". — Was hier zunächst den sogenannten „Verkauf" anlangt, so ist darüber das Gleiche zu bemerken, was vorhin über den Verkauf seitens des Piet Haibib gesagt wurde. Und was die Grubenkonzession anlangt, so wird man aus der Abgabeverpflichtung, bei der man es zweifellos nicht mit einer privatrechtlichen Gegenleistung, sondern mit einer öffentlich-rechtlichen Gebühr zu tun hat[45]), entnehmen dürfen, daß bei der Konzession die Verleihung eines Stücks öffentlicher Verwaltung unter der Verpflichtung zur Zahlung einer fortlaufenden Anerkennungsgebühr, durchaus entsprechend den früheren Bergwerksabgaben unseres heimischen Bergrechtes, beabsichtigt war; daß eine Betriebspflicht des Berechtigten als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, wird man, wie bei der in Art. 6 des Freundschaftsvertrages mit Fredricks von Bethanien vorgesehenen Konzession, so auch hier zunächst daraus zu schließen haben, daß nach § 1 die Minenrechte offenbar ausschließliche Rechte des Beliehenen waren, und ferner auch daraus, daß der Verleihende selbst an dem Betrieb aufs höchste interessiert war, da er nur von den im Abbau befindlichen Minen seine monatlichen Abgaben erhielt.

Nicht unerwähnt darf die Proklamation des Jan Jonker vom 21. Februar 1885[46]) bleiben, die gleichzeitig mit dem erstgenannten Vertrag zugunsten der Kolonialgesellschaft erging, und deren Rechtsgültigkeit daher Voraussetzung für die Gültigkeit der Gesellschaftsrechte war. Sie stellt einen völlig zweifelsfreien Fall eines Widerrufs kraft Verwirkung dar, wenn sie sagt: „Vor längerer Zeit sind öfters weiße Männer zu mir gekommen, um von mir eine Konzession für Grubenarbeiten in meinem Lande zu beantragen, die ich auch verliehen habe. Da ich nun aber seit langer Zeit von diesen Männern . . . . . nichts gehört noch gesehen habe, und die Arbeiten, denen ich zugestimmt habe, nicht begonnen worden sind, es auch den Anschein gewinnt, als ob dieselben nicht in Angriff genommen werden sollten, so tue ich hiermit kund, daß ich, ... kraft meines Rechtes als Chef und Oberhaupt meines Volkes, die erteilte Konzession hiermit zurücknehme, so daß dieselbe als nicht verliehen anzusehen ist."

Die Erwerbungen im Kaokofeld[47]) dürfen an dieser Stelle übergangen werden, da durch Vertrag vom 12. August 1893 die erworbenen Rechte an die Kaoko-Land- und Minengesellschaft weiter veräußert worden sind.[48])

---

[45]) Vgl. Berg, V. v. 15. August 1889 (R. G. B. 179) § 54 und im allgemeinen, auch bezüglich der noch mehr nach privatrechtlichen Leistungen aussehenden „Gewinnauskehrungen an den Fiskus", Romberg 41.

[46]) Abdruck bei Kohler-Simon S. 112.

[47]) Abdruck der Verträge bei Kohler-Simon, 120f.

[48]) Vgl. a. a. O. 120 (1).

Für das Gebiet der Rehoboter Bastards gilt die sogenannte Höpfnersche Konzession, die sich selbst als Vertrag vom 11. Oktober 1884 zwischen Dr. Höpfner und Hermanus van Wyk bezeichnete.[49])

Nach dem Inhalt des „Vertrages" sollte man annehmen, daß Höpfner als Bevollmächtigter des deutschen Generalkonsuls auftrat; nach den Nachtragserklärungen der Vertragschließenden vom 21. Januar 1885 und vom 7. Januar 1885[50]) soll der Vertrag aber, (das heißt indes wohl nur insoweit, als er dem Dr. Höpfner gewisse Rechte gewährte), als für Lüderitz abgeschlossen gelten.

Auf den Inhalt des Vertrages im einzelnen braucht hier nicht eingegangen zu werden, da er ganz überwiegend lediglich Bestimmungen über das Verhältnis des Häuptlings zum Deutschen Reich und zugunsten der deutschen Reichsangehörigen enthält. Für unsere Fragen ist von Bedeutung nur die Schlußbestimmung, auf die allein die Bezeichnung als Höpfnersche Konzession zu passen scheint: „Endlich erkennen die Bastards Herrn Dr. C. Höpfner das Prioritätsrecht zu, in ihrem Gebiete Gruben zu erwerben".

Was nun diese Konzession im vorbezeichneten Sinne insbesondere anlangt, so ist nicht völlig klar, was sie besagen soll. Da sie nicht einfach von einem „Recht zum Grubenerwerb", sondern von einem „Prioritätsrecht" spricht, so wird man sie nicht als bloße Polizeierlaubnis nach Art unserer Gewerbeerlaubnisse auffassen dürfen. Anderseits aber fehlt ihr auch der Charakter der echten Konzession, da nur vom Recht zum Grubenerwerb, nicht von dem des Grubenbetriebs die Rede ist, da ferner eine Pflicht zum Grubenerwerb schon wegen der möglicherweise unüberwindlichen Schwierigkeiten ihrer Erfüllung nicht ohne weiteres vermutet werden kann, und da endlich jenes Moment der Ausschließlichkeit des verliehenen Rechts fehlt, aus dem wir in anderen Fällen auf das Vorhandensein einer Betriebspflicht glaubten schließen zu dürfen. Man wird daher die sogenannte Höpfnersche Konzession nur als die Verleihung eines Rechtes ohne eine diesem Recht entsprechende Pflicht kennzeichnen können; dabei ist aber noch unklar, von welcher Art dieses Recht ist, da der Wortlaut der Verleihung nichts darüber ergibt, in welcher Weise der Berechtigte die Grube soll erwerben können, ob durch Okkupation oder durch Rechtsgeschäft. Als unzweifelhaft kann nur das eine gelten, daß die Rechtsverleihung kein privatrechtlicher, sondern ein öffentlich-rechtlicher Akt ist, wie sich aus dem übrigen rein öffentlichen Inhalt des Vertrags ergibt.

Für das Gebiet der Herero liegen zwei „Erklärungen" des Maharero vom 24. Oktober 1885 und vom 14. September 1887[51]) vor.

Die einschlägigen Bestimmungen dieser Erklärungen lauten: — Erklärung vom 24. Oktober 1885: „Ich gebe der Deutschen Kolonialgesellschaft für

---

[49]) Abdruck bei Kohler-Simon, 123.
[50]) Abdruck bei Kohler-Simon, 124.
[51]) Abdruck bei Kohler-Simon, 127, 128.

Südwestafrika . . . das alleinige Recht, in den bis jetzt noch nicht vergebenen Teilen meines Reiches nach Erz zu suchen und ferner zu bearbeiten, und behalte mir das Recht vor, die etwa sich findenden Minen in diesen, sowie in den anderen Teilen meines Reiches von mir und den Vertretern des Deutschen Reiches, nach den deutschen Berggesetzen zu behandeln oder zu regeln." — Erklärung vom 14. September 1887: „Nachdem ich durch den kaiserlich deutschen Kommissar erfahren habe, daß der größte Teil der von mir seinerzeit an Deutsche verliehenen Minenkonzessionen auf die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Berlin übergegangen und daß diese auch in der Lage ist, eine Ausbeutung der Minen in Angriff zu nehmen, so erkläre ich hiermit alle Konzessionen, welche mit den dieser Gesellschaft erteilten oder auf sie übergegangenen in Widerspruch stehen, für nichtig."

Diese Erklärungen weisen wiederum unverkennbar auf den Charakter der Verleihung als eines öffentlichen Unternehmens hin. — Beachtenswert ist zunächst die für die Verleihung gewählte Bezeichnung. Die Form des Vertrags ist richtig vermieden. Die Verleihungen geben sich als einseitige Erklärungen des Maharero. In der Erklärung vom 14. September 1887 wird für die früheren der Gesellschaft oder anderen Personen gewährten Verleihungen die Bezeichnung „Konzession" verwendet. — Die für das öffentliche Unternehmen wesentliche Betriebspflicht ist wiederum wie in den vorhin erörterten Fällen aus dem Moment der Ausschließlichkeit des am 24. Oktober 1885 verliehenen Rechts abzuleiten. — Ihr Vorhandensein wird bestätigt durch die Erklärung vom 14. September 1887, in der so viel Gewicht gelegt wird auf die Fähigkeit der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Betriebspflicht. — Endlich ist die Erklärung vom 14. September 1887 außerordentlich bedeutsam wegen der in ihr enthaltenen Nichtigerklärung früher verliehener Konzessionen. Es ist aus der Erklärung nicht ganz ersichtlich, auf welche materiellen Voraussetzungen sich die Vernichtung dieser Konzessionen stützt; der Umstand aber, daß unmittelbar vorher die Fähigkeit der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Betriebspflicht hervorgehoben worden ist, scheint darauf hinzudeuten, daß wir es hier ebenso wie in der schon erwähnten Proklamation des Jan Jonker mit einer Anwendung des für das öffentliche Unternehmen so kennzeichnenden Verwirkungsrechts zu tun haben. Es mag dahingestellt bleiben, ob die materiellen Voraussetzungen für diese Anwendbarkeit gegeben waren; auf jeden Fall ist es ein für die Erkenntnis und Auslegung der sogenannten Häuptlingsverträge hochwichtiges Dokument, daß das formale Recht des verleihenden Häuptlings zur einseitigen Aufhebung verliehener Konzessionen kraft seines Hoheitsrechtes auch vom Maharero ebenso wie von Jan Jonker hier in Anspruch genommen und von der beliehenen Kolonialgesellschaft als vorhanden anerkannt wurde, wobei es natürlich für die juristische Bewertung ganz unerheblich ist, daß diese Anerkennung sich gerade auf einen solchen Anwendungsfall bezieht, der der Gesellschaft keinen Nachteil, sondern vielmehr einen Vorteil brachte.

Was weiter die Rechte der Gesellschaft im Gebiet der roten Nation des Kapitäns Manasse anlangt, so besteht hier nur ein „Gemeindeschuldschein" vom 28. November 1884[52]), den man als solchen wohl als einen privatrechtlichen Darlehensvertrag anzusehen hat. Am Schlusse heißt es noch: „Wir . . . gestatten Herrn F. A. E. Lüderitz auf unserem Gebiet tätig zu sein, und zwar auf Grund späterhin noch festzustellender Verträge und Bedingungen". Diese Schlußerklärung ist allerdings als ein öffentlichrechtlicher Akt anzusehen. Dagegen ist zweifelhaft, ob sie bereits vor dem Abschluß der in Aussicht gestellten, aber nie geschlossenen „Verträge" praktische Bedeutung hat. Selbst wenn man dies bejahen sollte, könnte die ausgesprochene „Gestattung" doch nur als eine bloße Polizeierlaubnis, also weder als eine echte Konzession noch auch als Rechtsverleihung, angesehen werden.[53])

Was endlich die vermischten Bergrechte anlangt, die im Gebiet des Piet Haibib, Jan Jonker und Abraham Zwartbooi vor den Lüderitzschen Erwerbungen in den Besitz anderer Personen übergegangen waren und von der Kolonialgesellschaft durch die Zession der Diskontogesellschaft vom 4. August 1885[54]) erworben worden sind, so wollen wir von einer Erörterung dieser Konzessionen im einzelnen absehen, zumal sie meines Wissens nirgends vollständig[55]) veröffentlicht sind, und uns darauf beschränken, die beiden Verleihungsurkunden mitzuteilen, die in besonders scharfer Weise den Charakter der Verleihung als eines öffentlichen Unternehmens und als einzige sogar den Verwirkungsgedanken zum Ausdruck bringen. Nach den Auszügen, die bei Kohler-Simon mitgeteilt sind, heißt es in:

Verleihungsurkunde des Piet Haibib von Rovibank zugunsten der Traders George Evensen und H. W. C. Willmer vom 19. August 1882.

„Piet Haibib verleiht dem G. Evensen und C. Willmer oder deren Nachfolger die volle und alleinige General-Minen-Konzession für sein Gebiet gegen eine Abgabe von 10 sh. per Tonne Erz an P. Haibib oder seine Nachfolger. Die Traders müssen bona fide Bergbau innerhalb 12 Kalender-Monaten vom Datum der Verleihung ab beginnen und in gewissem Umfange betreiben, widrigenfalls der Vertrag nichtig wird. Die Verleihung gilt auf 31 Jahre."

---

[52]) Abdruck bei Kohler-Simon 133.

[53]) Diese rechtliche Natur ist auch durch das sehr vorsichtig tenorierte Ausschlußurteil v. 1. Sept. 1897 (bei Kohler-Simon 137) nicht verändert worden. Der später zu besprechende Vertrag vom 7. Mai 1910 hat die Entscheidung der Frage in § 2 Z. I vertagt.

[54]) Bei Kohler-Simon 144.

[55]) Auch bei Kohler-Simon 144 finden sich nur Auszüge.

Verleihungsurkunde des Piet Haibib an Evensen und Willmer vom 5. September 1882.

„Piet Haibib verleiht den vorgenannten Traders das alleinige Recht, Bergbau zu treiben innerhalb eines Umkreises von 1 engl. Meile Radius um den Nadap-Hügel (s. g. Hope-Mine) gegen eine Abgabe von 10 sh per Tonne Erz an Piet Haibib oder seine Nachfolger. Die Verleihung erlischt, wenn die Traders nicht mindestens 50 Tonnen Erz innerhalb einer Periode von je drei aufeinanderfolgenden Jahren fördern."

Zusammenfassend können wir hiernach sagen: Wenn wir die Rechtsverleihung an Dr. Höpfner im Gebiet der Bastards und die Polizeierlaubnis an Lüderitz im Gebiet der roten Nation ausscheiden, so können wir auch bei den sogenannten Häuptlingsverträgen die wesentlichen Merkmale des öffentlichen Unternehmens erkennen. Freilich ist dieses Bild bei ihnen noch mehr verwischt als bei den von der Reichsregierung erteilten Konzessionen. Aber das darf uns nicht wundernehmen, da doch selbst die Reichsregierung in solchen Fällen den wahren Charakter ihrer Verleihungen nicht in juristisch genügender Weise auszudrücken vermochte; um wieviel verzeihlicher ist also bei den eingeborenen Häuptlingen der Dilettantismus der juristischen Technik in ihren Verträgen! noch dazu, wo doch diese Verträge zumeist von dem Konzessionssucher, der also gar kein Interesse an einer starken Betonung der Konzessionspflichten hatte, formuliert worden sind! Um so mehr aber spricht es für die hier von uns vertretene Auffassung, daß trotz alledem die Rechtsnatur als öffentliches Unternehmen doch noch an manchen Stellen sich so klar durchgesetzt hat, wie in den Konzessionen des Jan Jonker vom 21. Februar 1885 und des Maharero: die innere Natur der Dinge war eben stärker als selbst die Ungewandtheit der Verleiher in den juristischen Ausdrucksformen! Daß wir aber diese Stellen, in denen der Charakter des öffentlichen Unternehmens zu einem klareren Ausdruck gekommen ist, auch für die Erkenntnis der rechtlichen Natur der sonstigen Verleihungen verwenden können, dürfte wohl ebenso unbedenklich sein wie vorhin, als wir aus dem öffentlichen Charakter der jüngeren Konzessionen als öffentlicher Unternehmen auf einen gleichartigen Charakter auch der älteren schlossen; denn hier wie dort ist aus der Entstehungsgeschichte der Verleihungen zu entnehmen, daß die Unterschiede zwischen den einzelnen Verleihungen nur auf einem Unterschied der Technik beruhen, nicht aber auf der Absicht, etwas im Wesen anderes schaffen zu wollen.

2. Die Betrachtung der Berghoheitsrechte der Gesellschaft wird zweckmäßigerweise anknüpfen an die kaiserlichen Bergverordnungen und die in diesen der Gesellschaft gewährten oder bestätigten Bergrechte, da die Verträge mit den Häuptlingen nirgends klar erkennen lassen, ob und inwieweit sie auch Hoheitsrechte verleihen wollten. Die Betrachtung soll an dieser Stelle bis zu dem Zeitpunkt geführt werden, an dem der später zu besprechende

Bergregeß vom 17. Februar 1908 abgeschlossen wurde. Es kommen für unsere Betrachtung drei Bergverordnungen in Frage.

Die erste ist die Bergverordnung vom 25. März 1888 (RGB. 115).

Sie übertrug der Gesellschaft das „Bergregal" (§ 1), das heißt, die gesamte obrigkeitliche Bergverwaltung, für das gesamte Schutzgebiet.

Soweit in einzelnen Teilen des Schutzgebiets besondere Gerechtsame der Gesellschaft auf Grund der ihnen durch die Konzessionen übertragenen wirtschaftlichen Bergverwaltung bestanden, waren sie in der Bergverordnung zwar nicht ausdrücklich vorbehalten, sollten indes durch die Verordnung keinesfalls berührt werden, da diese eben im wesentlichen lediglich die obrigkeitliche Bergverwaltung regeln wollte und in § 7 bestimmte, daß das Schürfen nur in den durch die Bergverwaltung für den Bergbau eröffneten Gebieten gestattet sein sollte, und da die Bergverwaltung, das heißt also die von der Kolonialgesellschaft, übrigens unter Genehmigung des Reichskanzlers, ernannte und von ihr abhängige „Bergbehörde" (§ 42) nicht gezwungen werden konnte, die Gebiete, in denen der Gesellschaft besondere Grubenkonzessionen zustanden, freizugeben.

Das Bergregal bedeutete für die Gesellschaft nicht nur eine Summe von Rechten, unter denen besonders das Besteuerungsrecht des § 50 zu erwähnen ist, sondern es bedeutete wie alle „Hoheitsrechte", die ja im Grunde gar nicht echte „Rechte", sondern vielmehr „Zuständigkeiten" sind, zugleich eine Summe von Verpflichtungen, vor allem die Verpflichtung, unter Aufsicht des Reiches (§ 1) die Bergverwaltung auszuüben (§§ 2, 43), eine Bergbehörde einzurichten (§ 42) und die Einnahmen aus der Besteuerung (im weitesten Sinne) „zur Bestreitung der durch die Bergverwaltung entstehenden Kosten" zu verwenden (§ 51).

Die Bergverordnung von 1888 wurde abgelöst durch die Bergverordnung vom 15. August 1889 (RGB. 179). Nach dieser Bergverordnung hat man drei Gebiete zu unterscheiden: Das sogenannte[56]) Landgebiet der Kolonialgesellschaft, nämlich „diejenigen Teile des Schutzgebietes, an welchen die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vor Erlaß der Verordnung vom 25. März 1888 das Eigentum erworben hat" (§ 55); sodann das sogenannte Konzessionsgebiet der Gesellschaft, in dem nämlich „Gerechtsame" bestehen, „welche von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika . . . . . vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 oder, unter Anerkennung der kaiserlichen Regierung, in der Zeit vom 19. April 1886 bis zur Bekanntmachung der Verordnung vom 25. März 1888 rechtsgültig erworben worden sind" (§ 54); endlich das übrige Schutzgebiet."

---

[56]) Vgl. das Gutachten von Arndt über „Die Berggerechtsame der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika" (1910. Nicht im Buchhandel; von der Kolonialgesellschaft mir freundlichst zur Verfügung gestellt).

In dem „übrigen Schutzgebiet" sind alle Hoheitsrechte der Gesellschaft beseitigt. Sie beruhen lediglich auf der Verordnung von 1888, und mit deren förmlicher Aufhebung durch § 57 kamen sie also ohne weiteres in Wegfall. In diesem Gebiet hatte die Gesellschaft seitdem, was bergrechtliche Befugnisse anlangt, lediglich die Stellung eines gewöhnlichen Privatmannes.

Für das Landgebiet der Gesellschaft schließt § 55 die Anwendbarkeit der gesamten §§ 1—54 mit Ausnahme des in § 56 für anwendbar erklärten § 49 (Bergpolizei) aus. Doch besteht nicht etwa das Bergregal von 1888 fort, da dieses durch § 57 ausdrücklich aufgehoben ist. Vielmehr bestimmen sich die Rechte der Gesellschaft für die Zukunft nach dem in § 55 Abs. II ausgesprochenen Grundsatz, daß es der „Gesellschaft oder ihren Rechtsnachfolgern" „freistehen" sollte, „nach ihrem Ermessen Bergbau selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen letzteres geschehen soll. Von dem Bergbau sind weder Gebühren noch Abgaben an die Bergbehörde zu entrichten." Über die Bedeutung dieser Bestimmung ist folgendes zu bemerken. — Die in ihrem ersten Satz geregelte Berechtigung stellt sich nicht als ein einfaches Privatrecht, sondern als öffentlichrechtlich dar. Wäre sie ein gewöhnliches Privatrecht, so könnte sie zwar auch auf andere Personen übertragen werden, und die Gesellschaft könnte auch bestimmte Vertragsbedingungen für die Übertragung ein für allemal festsetzen, insbesondere für die Übertragung gewisse Gegenleistungen verlangen; aber all das würde sich stets auf dem Boden des Privatrechts, des privatrechtlichen Vertrags und der privatrechtlichen Gegenleistung bewegen. So aber war der § 55 nicht gemeint, vielmehr war seine Absicht die, wie sie[57]) später in der Praxis ausgeführt worden ist, daß die Gesellschaft, ebenso wie sonst der Staat, die Schürfscheine ausstellte, die Felder verlieh und die Bergwerksabgaben als öffentliche Abgaben, nicht als privatrechtliche Gegenleistungen, einzog. Es handelte sich um ein Hoheitsrecht „ähnlich dem heutigen Rechte des preußischen Staats auf Steinkohlen und Salze, ähnlich ferner dem Bergregal der Regalherren",[58]) daher aber durchaus verschieden von dem gänzlich in das Gebiet des Privatrechts gehörenden „Rechte der Grundeigentümer auf die Pertinentien ihres Grund und Boden."[59]) — Zweifelhaft kann es erscheinen, ob dieses Hoheitsrecht erst durch den § 55 geschaffen worden ist, oder ob es auch ohne ihn bestanden hätte und von ihm nur zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich anerkannt worden ist. Gerade für die Entscheidung dieser Frage wird wiederum unsere Lehre von dem öffentlichen Unternehmen wichtig. Faßt man nämlich die in Betracht kommenden Verträge (mit Fredericks von Bethanien, Piet Haibib und Jan Jonker) als

---

[57]) Nach Arndt a. a. O. 18. Die dortigen Ausführungen sollen (zum Teil können) sich wohl nur auf das Landgebiet der Gesellschaft beziehen, ohne daß dies freilich genügend deutlich hervortritt. Vgl. auch Perels, Das Bergrechtsabkommen vom 17. Februar, 12. April 1908 usw. (Berlin 1910) S. 2, ferner o. zu Anm. 23.

[58]) Arndt a. a. O. 18.

[59]) Unrichtig Arndt a. a. O.

privatrechtliche Verträge, durch die Grundeigentum übertragen worden ist, auf, so muß man jedenfalls bei den beiden erstgenannten die Frage, ob bereits aus ihnen das Hoheitsrecht des § 55 abgeleitet werden konnte, verneinen; denn in dem Grundeigentum als solchem lagen entweder, wofern nämlich die (privatrechtliche) Vorschrift des preußischen Bergrechts über die Selbständigkeit des Bergwerkseigentums gegenüber dem Grundeigentum auch auf das Schutzgebiet anzuwenden war,[60]) überhaupt keinerlei Bergrechte, oder es lagen darin doch jedenfalls keine öffentlichrechtlichen Befugnisse, sondern nur solche, die sich lediglich auf dem Gebiet des Privatrechts bewegten. Faßt man dagegen jene Verträge als Verleihung öffentlicher Unternehmen auf, so erscheint eine Auslegung in dem Sinne, daß sie nicht nur das Grundeigentum, sondern gleichzeitig auch Berggerechtsame und insbesondere auch solche öffentlichrechtlicher Art verleihen sollten, kaum bedenklich. Die aufgeworfene Frage ist präjudiziell für die weitere Frage, ob die in § 55 erwähnten Bergrechte durch § 93 der nachher zu besprechenden Bergverordnung vom 8. August 1905 aufgehoben sind; diese Frage könnte verneint werden, wenn jene Rechte nicht bereits in den ursprünglichen Landkonzessionen enthalten gewesen, sondern erst durch ein Gesetz, nämlich den § 55, geschaffen worden wären, da die Unanwendbarkeit der Bergverordnung von 1905 nur dort gilt, wo sie sich aus dem Inhalt „einer vom Reichskanzler oder vom Auswärtigen Amte, Kolonialabteilung, erteilten oder bestätigten Sonderberechtigung", nicht also dort, wo sie sich nur aus dem Inhalt einer durch ein früheres Gesetz erteilten Sonderberechtigung ergeben würde; da nun aber nach der Tendenz des § 93 der Verordnung von 1905, die schwerlich dahin ging, die Kolonialgesellschaft in ihrem Landgebiet schlechter zu stellen als in ihrem Konzessionsgebiet, ebenso wie nach der Auslegung, die der § 93 in der Praxis und insbesondere durch den Bergrezeß vom 17. Februar 1908 gefunden hat,[61]) kaum zweifelhaft sein kann, daß die Bergverordnung von 1905 auch im Landgebiet der Gesellschaft unanwendbar sein sollte, so können wir daraus entnehmen, daß die Auffassung, die in den Häuptlingsverträgen echte Konzessionen, das heißt Verleihungen öffentlicher Unternehmen erblickt, die richtigere ist. — Was die in § 55 weiter vorgesehene Steuerfreiheit anlangt, so hat man es dagegen mit einem auf neuer selbständiger Grundlage beruhenden, daher auch durch § 93 der Verordnung von 1905 nicht aufrecht erhaltenen Nebenrecht zu tun von derselben Art, wie wir sie sonst so häufig bei den öffentlichen Unternehmen vorfinden. An sich ist jene Steuerfreiheit übrigens selbstverständlich bereits nach § 55 Abs. I. — Was endlich die Frage anlangt, ob den Bergrechten des § 55 auch eine Betriebspflicht gegenübersteht, so deutet bereits die Formulierung des § 55 darauf hin, daß es der Gesellschaft zwar „freisteht", entweder den Bergbau selbst zu betreiben oder ihn durch andere zu betreiben, dagegen nicht,

[60]) Vgl. Arndt a. a. O. 7.
[61]) Vgl. Arndt 13.

ihn überhaupt nicht zu betreiben. Im übrigen ergibt sich nach der hier vertretenen Auffassung die Betriebspflicht daraus, daß die in § 55 genannten Bergrechte nur eine Wiederholung des Inhalts der Häuptlingskonzessionen darstellen, und daß diese Konzessionen ihrerseits eine Betriebspflicht enthalten.

Was endlich das Konzessionsgebiet anlangt, so sollen in ihm zwar die Vorschriften der Bergverordnung zur Anwendung kommen. Doch werden die geltenden Konzessionen dadurch „nicht berührt" (§ 54),[62]) abgesehen davon, daß auch die Inhaber dieser Konzessionen nach § 54 Abs. III eine von der Bergbehörde festzusetzende Förderungsabgabe von höchstens 2½% des Wertes der jährlichen Förderung und unter Anrechnung der an die Häuptlinge zu zahlenden Bergwerksgebühren auf die staatliche Abgabe zu tragen haben. Die Praxis hat[63]) das „nicht berührt werden" dann dahin ausgelegt, daß wegen der Berggerechtsame der Kolonialgesellschaft diese und nicht die Bergbehörde die Schürfscheine, Verleihungen (ohne Anwendung notarieller Form) usw. ausstellte und die, sonst in die Landeskasse abzuführenden, Abgaben für sich selbst erheben ließ, also Berghoheitsrechte ausübte, — eine Auslegung, die natürlich nur dann zulässig war, wenn bereits in den Häuptlingskonzessionen diese Hoheitsrechte verliehen waren, da der § 54 ja der Gesellschaft keine neuen Rechte gewähren, sondern nur die bestehenden erhalten wollte.

Auch nachdem die Verordnung von 1889 durch die neue kaiserliche Bergverordnung vom 8. August 1905 (RGB. 727) abgelöst worden war, hat sich der geschilderte Rechtszustand nicht wesentlich geändert. Es bestanden auch auf Grund dieser Verordnung noch die drei bisher zu unterscheidenden Rechtsgebiete.

Im „übrigen Schutzgebiet" blieb die Kolonialgesellschaft Privatmann und unterlag daher ohne weiteres auch den Bestimmungen der neuen Verordnungen.

In den beiden anderen Rechtsgebieten galt der § 93: „Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch in denjenigen Gebieten Anwendung, in denen Gesellschaften Bergrechte auf Grund einer vom Reichskanzler oder vom Auswärtigen Amte, Kolonialabteilung, erteilten oder bestätigten Sonderberechtigung zustehen, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Berechtigung ein anderes ergibt." Da die durch § 54 Abs. I gewährleistete Berggerechtsame unzweifelhaft und die durch § 55 Abs. II Satz 1 gewährleistete nach der hier vertretenen Auffassung bereits in den ursprünglichen Konzessionen enthalten waren, so verblieb es also auch nach § 93 bei ihnen. Dagegen sind durch § 93 die Steuerfreiheit des § 55 Abs. II Satz 2 und die Steuerbeschränkung des § 54 Abs. III, als auf Gesetz und nicht auf der Konzession beruhend, aufgehoben.[64]) Geblieben ist ebenso die von früher bestehende Betriebspflicht.

---

[62]) Ebenso Arndt 13.
[63]) Nach Arndt 11, 13, 19; vgl. auch 18.
[64]) Übereinstimmend Arndt 13.

3. Wenn hiernach schon bei der üblichen atomisierenden Betrachtungsweise sich der Charakter der erfolgten Verleihungen als eines öffentlichen Unternehmens wenigstens in der Art nachweisen läßt, daß wir verschiedentlich die kennzeichnenden Züge dieses Charakters feststellen können, so muß jeder Zweifel schwinden, wenn wir nunmehr den Versuch machen, die Rechtsstellung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika als organische Einheit, nicht bloß als eine Summe von innerlich unverbundenen verschiedenartig zusammengewürfelten Rechtsatomen, zu begreifen.

Wo ist das einigende Band? Wir haben es in derselben Richtung zu suchen wie bei den früher betrachteten Konzessionsgesellschaften. Es ist der Verwaltungsakt, durch den der Gesellschaft die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist, nämlich die Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. April 1885, die auf Grund des Statuts der Gesellschaft vom 5. April 1885 ergangen ist.

Danach ist die Gesellschaft eine Korporation im Sinne des ALR. Damit ist aber nichts anderes gesagt, als daß sie durchaus im öffentlichen Recht wurzelt, weit mehr noch als die Kolonialgesellschaften des modernen Rechtes; werden doch in 25 ff. ALR. II 6 die Korporationen mit den Gemeinden völlig gleich behandelt! Und damit ist ferner gesagt, daß der Gesellschaft eine umfassende Betriebspflicht obliegt; denn nach 25 ALR. II 6 werden die Rechte der Korporationen nur solchen Gesellschaften verliehen, „die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben"; und nach 189—191 ALR. II 6 untersteht die Erfüllung dieser Betriebspflicht fortdauernder staatlicher Aufsicht.

Und daß endlich diese aus dem Wesen als einer landrechtlichen Korporation fließende Betriebspflicht nicht bloß auf einem zufälligen Zusammentreffen mit dem Besitz der besprochenen Rechte beruht, sondern daß zwischen diesen Konzessionsrechten und jener allgemeinen Betriebspflicht der Gesellschaftssatzungen und des ALR. ein innerer Zusammenhang besteht, ist ebenso unzweifelhaft wie bei den früher behandelten Gesellschaften.[65])

III. Das Bild, das wir aus den bisherigen Erörterungen über die Deutsche Kolonialgesellschaft als öffentliches Unternehmen gewonnen haben, wird vollständig durch die Feststellung, daß die Gesellschaft in der Praxis stets als öffentliches Unternehmen und ebenso wie die übrigen Konzessionsgesellschaften behandelt worden ist.

---

[65]) Unjuristisch spricht Gerstenhauer in Z. 7, 557, 558 nur von gewissen „Voraussetzungen", unter denen die Regierung die Landabtretungsverträge der Gesellschaft genehmigt habe. Wären es wirklich nur Voraussetzungen und Motive gewesen, so wären sie rechtlich unerheblich gewesen.

1. Zeugnisse für eine allgemeine Gleichstellung der Kolonialgesellschaft mit den übrigen oder eigentlichen Konzessionsgesellschaften finden wir wiederholt. Wir finden diese Gleichstellung vor allem gesetzlich anerkannt. Dies in dem schon erwähnten § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905, in dem die staatlich „erteilten" Sonderberechtigungen, das heißt die Konzessionen, wie sie jenen „eigentlichen Konzessionsgesellschaften" vom Reich verliehen worden sind, gleichgestellt wurden mit den staatlich „bestätigten" Sonderberechtigungen, das heißt mit den Häuptlingsverträgen, und zwar nicht bloß mit denen, die ausschließlich Bergrechte verleihen, sondern auch mit denen, die ausdrücklich nur von Landrechten sprachen.

Im Hinblick auf diese gesetzlich nicht geschaffene, sondern nur anerkannte Gleichartigkeit der Kolonialgesellschaft mit den sonstigen Konzessionsgesellschaften, die ihren inneren Grund in unseren früheren Erörterungen über den Erwerbstitel der Gesellschaftsrechte findet, darf man es nicht als eine auffällige Oberflächlichkeit, sondern als den Ausfluß einer durchaus richtigen, wennschon vielleicht damals nicht klar erkannten Anschauung betrachten, wenn die amtliche Denkschrift von 1897[66]) die Rechte der Gesellschaft als Regierungskonzession bezeichnete. Im Gegenteil enthielt die früher erwähnte Rede Dernburgs vom 25. Januar 1910[67]) eine Oberflächlichkeit, da ihre Behauptung, die Kolonialgesellschaft sei keine Konzessionsgesellschaft, es lediglich auf äußere Unterscheidungsmerkmale abgestellt hat.

2. Im einzelnen zeigte sich die Gleichstellung mit den übrigen öffentlichen Unternehmungsgesellschaften zunächst in der ständigen Unterwerfung der Gesellschaft unter die staatliche Aufsicht. Worin diese Staatsaufsicht ihren formellen Rechtstitel fand, haben wir schon vorhin gesehen, als wir von dem Inhalt der Gesellschaftsrechte, insbesondere von Art. 7 des Schutzvertrags mit Josef Fredricks von Bethanien und von der Stellung der Kolonialgesellschaft als Korporation nach ALR. sprachen; seitdem die Gesellschaft aus einer solchen Korporation eine Kolonialgesellschaft im Sinne des Schutzgebietsgesetzes geworden ist, kommt § 60 des neuen Statuts vom 12. 3. und 4. 7. 1908, 6. 2. 1909 (verbunden mit den Bestimmungen des Schutzgebietsgesetzes) als formeller Rechtstitel in Frage. Aus den zahlreichen Anwendungsfällen dieser Staatsaufsicht seien als von allgemeiner Bedeutung hervorgehoben: das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 9. Mai 1887[68]), in dem dieses „als Aufsichtsbehörde" eine Bescheinigung über die der Gesellschaft zustehenden Rechte ausstellt, und die verschiedenen Verfügungen vom 17. November 1902, 14. Februar 1905, 7. November 1905[69]), durch die „von

[66]) Denkschrift über die im südwestafrikanischen Schutzgebiete tätigen Land- und Minengesellschaften. Reichstagsdrucksache, Sitzungsperiode 1895/97, 5. Anlagenband Nr. 623.
[67]) Stenographische Berichte des Reichstags S. 775.
[68]) Bei Kohler-Simon 59.
[69]) Abdruck bei Kohler-Simon 62, 66.

Aufsichtswegen" die Genehmigung zu Grundstücksverkäufen erteilt wurde. Auf weitere Anwendungsfälle werden wir sofort stoßen, wenn wir von der Übertragung der Konzessionsrechte sprechen.

3. Daß diese Übertragung einer Konzession im allgemeinen nur mit Zustimmung des Konzessionsverleihers zulässig sei, das heißt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, die über die Erfüllung der entsprechenden Konzessionspflichten zu sorgen hat, ist schon in unseren früheren Erörterungen über die kennzeichnenden Merkmale des öffentlichen Unternehmens hervorgehoben worden. Es ist darum sehr beachtenswert und kann als ein letzter Beweis für die Richtigkeit unserer Lehre vom öffentlichen Unternehmen bezeichnet werden, daß in den Fällen, wo die hier in Rede stehenden Konzessionen als solche, ganz oder teilweise, übertragen worden sind, stets staatliche Genehmigung eingeholt worden ist, obwohl jene Konzessionen selbst mit ausdrücklichen Worten die Genehmigungsbedürftigkeit nicht vorgesehen haben; diese Genehmigungsbedürftigkeit ergab sich eben mangels solcher ausdrücklichen Sonderbestimmungen aus den allgemeinen Rechtssätzen über das öffentliche Unternehmen.

Die staatliche Genehmigung ist zunächst eingeholt worden bei den Verträgen, durch welche die Rechtsvorgänger der Gesellschaft ihre Konzessionen auf diese übertragen haben. Es handelt sich dabei um zwei Verträge.

Besonders kennzeichnend ist der Hauptvertrag zwischen Lüderitz und den Gründern der Gesellschaft vom 3. April 1885[70]), weil er bereits zu einer Zeit geschlossen worden ist, wo die Gesellschaft als landrechtliche Korporation noch nicht bestand, wo also das aus diesem ihrem Charakter abgeleitete Aufsichtsrecht noch nicht vorhanden war, wo aber trotzdem schon die staatliche „Anerkennung" der Konzessionsübertragung in dem Maße als notwendig betrachtet wurde, daß nur unter Voraussetzung ihrer Erteilung der Vertrag als geschlossen gelten sollte. Es heißt in dem § 4 des Vertrages: „Die Übergabe der verkauften Objekte gilt als vollzogen mit dem Zeitpunkte, wo das Reichskanzleramt beziehentlich die Auswärtige Abteilung desselben die durch vorstehenden Vertrag erfolgte Übertragung der Lüderitzschen Besitzungen auf die vorgenannten Käufer anerkannt und denselben den Schutz des Deutschen Reiches dafür zugesichert hat".

Ebenso ist zu dem anderen Vertrag, nämlich der Zession der Diskontogesellschaft vom 4. August 1885 durch Erlaß der Aufsichtsbehörde vom 30. August 1885 die staatliche Genehmigung ausgesprochen worden.[71])

Umgekehrt ist in dem Vertrag vom 12. August 1893[72]), in dem die Kolonialgesellschaft die für das Kaokofeld erworbenen

---

[70]) Abdruck bei Kohler-Simon 87.
[71]) Vgl. Kohler-Simon 148.
[72]) Abdruck bei Hesse II 216.

Konzessionen auf die Kaokoland- und Minengesellschaft übertrug, in § 9 die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten worden.

IV. Als Ergebnis der vorstehenden Erörterungen dürfen wir nunmehr wohl ohne jedes Bedenken den Satz aufstellen: die Rechtsstellung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ist nach ihrer inneren Natur keine andere als die der übrigen Konzessionsgesellschaften[73]); gleich diesen ist auch die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ein öffentliches Unternehmen, wennschon bei ihr dieser Charakter noch mehr als bei jenen verwischt worden und ohne einen scharfjuristischen Ausdruck geblieben ist.

[73]) Ähnlich auch Romberg 26, 33, 40.

Dr. Karl Kormann, Berlin-Lichterfelde.

(Schluß folgt.)

Entwurf
eines Schutzgebietsgesetzes nebst Begründung.[1])

3. Begründung.[2])

Die Gesetzgebung der deutschen Schutzgebiete hat nicht nur die juristischen Schwierigkeiten zu überwinden, mit denen eine jede Rechtsordnung zu kämpfen hat, sondern sie muß sich mit den besonderen geographischen, wirtschaftlichen und ethnologischen Verhältnissen der Kolonien abfinden. Diese besonderen Verhältnisse auch nur in ihren Grundzügen vollständig darzulegen, ist unmöglich. Indessen finden sich, trotz der individuellen Verschiedenheiten der einzelnen Schutzgebiete, doch manche gemeinsamen Züge von allgemeinem kolonialen Charakter. So ist das Menschenmaterial der nicht eingeborenen Staatsbürger unserer Schutzgebiete zum weitaus überwiegenden Teile deutsch und soll, auch in seiner Rechtsordnung, deutsch bleiben. Der Deutsche in den Kolonien unterscheidet sich aber bald in mancher Beziehung von seinen Landsleuten in der Heimat. Der Auswanderer, der seinen Herd in fremden Ländern neu begründen will, ist gewöhnlich kein Freund des intensivsten Betriebs in der Art, wie ihn die Heimat verlangen würde. Er will der ihn erdrückenden Übervölkerung seiner Heimat entgehen und das Glück da erjagen, wo extensive Wirtschaft, Ellenbogenfreiheit, „Lebensraum“[3]) vorhanden sind. Mit den gebesserten Raumverhältnissen in den Kolonien und der dadurch erlangten größeren „Freiheit“ geht eine gewisse koloniale „Einsamkeit“ Hand in Hand. Diese

---

[1]) Im Entwurf sind folgende, den Sinn entstellende Auslassungen verbesserungsbedürftig:
S. 665: Vor § 32 lautet die Überschrift: „Besondere Vorschriften über das anzuwendende Recht, insbesondere das . . .“
S. 669: In § 70, Zeile 4: „. . . im Reichsgebiete oder in einem anderen Schutzgebiete, so hat das . . .“
S. 674: In § 89, Zeile 2: „. . . Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit, Kettenhaft . . .“

[2]) Mit Rücksicht auf den Zweck dieses Entwurfs, die in Frage kommenden Probleme übersichtlich zu sammeln und die Kritik anzuregen, ist die folgende Begründung soweit wie irgend möglich gekürzt worden. — Die Abkürzungen sind die üblichen. Die deutsche Kolonialgesetzgebung von Riebow-Zimmermann ꝛc. ist ohne nähere Bezeichnung, nur nach Band und Seite zitiert. — E = Entwurf, Z. f. Kolpol. 1910, S. 659 f.

[3]) Vgl. Ratzel, Der Lebensraum, Tübingen 1901, S. 51 ff., S. 67 ff.

Umstände bringen die Gefahr mit sich, daß der Kolonist, zumal er den Eingeborenen gegenüber eine exponierte Stellung einnimmt, die Wichtigkeit seiner Person und Interessen leicht überschätzt, während er daheim in der Menge untergegangen wäre. Die veränderten klimatischen Verhältnisse, die Körper und Geist angreifenden Akklimatisationsprozesse, Krankheiten usw. wirken ferner in nicht geringem Maße auf den Deutschen in den Schutzgebieten ein. Dazu kommt aber vor allen Dingen die Verschiedenheit des geographischen Charakters Afrikas und Asiens im Vergleich zu dem reich gegliederten, in gemäßigten Zonen liegenden Europa.[4]) Die Erschließung der Wüsten, die Durchdringung ungeheurer, scheinbar unwegsamer Länderstrecken gelingt, wie den anderen Angehörigen der aktiven Menschenrasse,[5]) so auch dem Deutschen, aber auch er wird, wenngleich aktiv (und nicht buddhistisch) bleibend in seinem Wollen, Denken und seinen religiösen Empfindungen, mitunter jene Resignation empfinden, welche jeder Kolonist in stärkerem Maße lernt, als der Deutsche daheim, und die Dr. Carl Peters[6]) und andere wiederholt beschrieben haben. Endlich erhalten die Schutzgebiete ein durchaus besonderes Gepräge durch die Eingeborenen. Der Farbige, ob gelb oder braun oder schwarz, befindet sich in einem unüberbrückbaren Gegensatz[7]) zu dem Europäer. Andererseits nimmt er mit fortschreitender Entwicklung mehr und mehr am wirtschaftlichen Leben des Schutzgebietes teil und muß daher, wenn auch als solches eigner Art, so doch als Rechtssubjekt anerkannt werden.

Die in dem Vorstehenden nur andeutungsweise skizzierten Verhältnisse muß der Gesetzgeber eines neuen Schutzgebietsgesetzes emsig zu erforschen suchen. Weltfremde Jurisprudenz ist diesen Verhältnissen gegenüber weniger am Platze denn irgendwo. Wer die Tropensonne und die Tropenkrankheiten niemals am eigenen Leibe erfahren hat, wer niemals unter einem Volke farbiger Rasse eine geraume Zeitspanne gelebt hat, sollte sich für viele Fragen der Schutzgebietsgesetzgebung Zurückhaltung auferlegen. Freilich verschafft auch manchem ein langjähriger Aufenthalt etwa an einem einzigen Platze eines Schutzgebietes nicht selbstverständlich die nötige Geeignetheit. Solche Überlegungen sind um so nötiger, als aus äußeren wie aus inneren Gründen im Kolonialrecht Schlagworte eben so leicht zu formulieren sind, als sie schädlich wirken. —

Was Form und Inhalt des neuen Schutzgebietsgesetzes anbelangt, so ist die politische Frage, ob ein einziges Schutzgebietsgesetz oder mehrere Spezialgesetze zu erlassen seien, von geringerer Bedeutung als die Frage, welche Materien der rechtlichen Ordnung oder Neuordnung unterzogen werden sollen.

---

[4]) Hierüber vgl. Näheres insbesondere bei Victor Bérard, La Révolte de l'Asie, Paris 1905, S. 26 27 ff.

[5]) Vgl. Klemm, Die Verbreitung der aktiven Menschenrasse, Leipzig 1906.

[6]) Die Gründung von Deutsch-Ostafrika, Berlin 1906 und die Deutsche Emin-Pascha-Expedition.

[7]) und zwar, da es sich meist um passive Rassen handelt (vgl. Anm. 5), ist auch in der Zukunft dieser Gegensatz niemals überbrückbar.

— Der Entwurf empfiehlt die Beibehaltung eines einheitlichen Schutzgebietsgesetzes, und zwar aus folgenden Gründen. Ein einheitliches Gesetz bietet den Vorzug größerer Übersichtlichkeit. Die bisherige Zersplitterung und schwere Auffindbarkeit der kolonialen Rechtsnormen gehören ja gerade zu den Gründen, aus denen die Reform des Schutzgebietsgesetzes vorzuschlagen ist. Die Zusammenfassung in einem einzigen Gesetze ist auch nicht etwa eine übermenschliche Aufgabe.[8]) Denn von der Einbeziehung in das Schutzgebietsgesetz werden nach dem Grundsatze quieta non movere diejenigen Materien auszunehmen sein, welche bisher schon in Sondergesetzen geregelt sind, so insbesondere das Etatrecht,[9]) das Beamtenrecht[10]) und die Schutztruppengesetzgebung. Ferner sind in den Schutzgebieten eine erhebliche Anzahl von Rechtsverhältnissen für die gesetzliche Festlegung noch nicht reif. Das Schutzgebietsgesetz wird daher neben einigen allgemeinen verfassungsrechtlichen Direktiven, die an Stelle der in den Schutzgebieten nicht geltenden Reichsverfassung nötig sind, im wesentlichen vorwiegend eine Justizgesetzgebung enthalten, und auf andere Rechtsgebiete nur in sehr bescheidenen Anfängen hinübergreifen können. Was aber die Justizgesetzgebung anlangt, so hat diese wegen der grundsätzlichen Einführung des heimischen Rechtszustandes vorwiegend nur eine Zusammenstellung kolonialer Besonderheiten, sowie die Herstellung von kolonialrechtlichen Sicherheitsventilen zu enthalten, und diese lassen sich sehr wohl im Rahmen eines einheitlichen, übersichtlichen Gesetzes unterbringen. Dem liegt allerdings das Prinzip zugrunde, welches die deutsche Kolonialgesetzgebung bisher befolgt hat, nämlich: den heimischen Rechtszustand überall da in den Schutzgebieten einzuführen, wo er nach Maßgabe der Entwickelung paßt, im übrigen aber den Besonderheiten der kolonialen Verhältnisse Rechnung zu tragen. Entsprechend ist z. B. auch das jüngste Kolonialgesetz, das Kolonialbeamtengesetz, verfahren. Dieses Prinzip wird beizubehalten sein, denn die Einheit des Rechtszustandes ist unter anderem ein Band, welches für die notwendige dauernde Verknüpfung zwischen Deutschland und seinen Schutzgebieten Gewähr leistet. Ferner ist der, in langjähriger Entwicklung herausgearbeitete Rechtszustand des Reichs der Niederschlag von so viel Erfahrung und juristischer Arbeit, daß dieser Rechtszustand, sofern nur genügende Kautelen den kolonialen Besonderheiten Rechnung tragen, auch für die Schutzgebiete wünschenswert erscheint. Wenn man einwenden will, daß England in dieser Beziehung teilweise anders verfährt und in manchen seiner Kolonien ganze Rechtsgebiete in besonderen Kolonialgesetzen geregelt hat, so ist zu beachten, daß es im englischen Mutterlande an den glänzenden Gesetzgebungen des deutschen Rechtes beinahe ganz fehlt. Man mußte daher in den englischen Kolonien die Gelegenheit zu Kodifikationen um so mehr ausnutzen, als dort

---

[8]) wie dies verschiedentlich auf dem letzten deutschen Kolonialkongresse behauptet worden ist.

[9]) Schutzgebietsetatgesetz vom 30. März 1892.

[10]) Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910.

die Unzugänglichkeit des englischen objektiven Rechtes noch schwerer ins Gewicht fällt als im Mutterlande.

Hiernach erscheint ein einheitliches Schutzgebietsgesetz, wie bisher, wünschenswert, um so mehr, als auch heute noch beträchtliche Rechtsgebiete als zur gesetzlichen Regelung noch nicht reif ausscheiden und zum Zwecke der Sammlung weiterer Erfahrungen der unmittelbaren Bearbeitung dessen, der die Staatsgewalt in den Schutzgebieten ausübt, oder seiner Beamten, überlassen bleibt.

Die Regelung des Eingeborenenrechtes wird, wie bisher, zum überwiegenden Teile zu den letzterwähnten Materien gehören müssen. Immerhin können nach Maßgabe der bereits gesammelten Erfahrungen zunächst gewisse Einzelheiten, die die Richtlinien der bisherigen Entwicklung andeuten und zur Weiterarbeit ermutigen sollen, ins Gesetz aufgenommen werden. Ferner dürfte im Gesetz festzulegen sein, daß der Eingeborene, wie bisher im Gegensatz zum Nichteingeborenen, ein Rechtssubjekt, nicht bloß gänzlich verschiedener Rasse, sondern, dementsprechend, auch gänzlich verschiedener, grundsätzlich anders gestalteter, Rechtsstellung sein soll. Entscheidend sind hierfür Erwägungen politischer Natur. Es kann bereits jetzt als feststehend erachtet werden, daß sich, im Vergleich zu englischen und französischen Anschauungen und Doktrinen, das deutsche Prinzip der differenzierten Behandlung der Eingeborenen, im Gegensatz zu den Nichteingeborenen, trefflich bewährt hat.[11]) Der politisch selbstverständliche Satz wird im übrigen bestehen bleiben können, daß man von den Rechtsverhältnissen der Eingeborenen nur soviel, wie nötig ist, einer Regelung unterzieht, außerdem aber ihre Stammesorganisationen und Rechtseigentümlichkeiten unberührt läßt.

Schließlich wäre als Leitsatz politischer Natur noch die Erwägung vorauszuschicken, daß die Staatsgewalt in den Schutzgebieten entsprechend derjenigen von Elsaß-Lothringen zur Stärkung der Macht des Staates „Deutsches Reich" zu dienen hat. Im Sinne ihrer Begründer kann die Einheit Deutschlands nicht wirksamer und nicht in besserer, historischer Folgerichtigkeit ausgebaut werden, als durch die Erschließung von solchen Gebieten neuer Machtbetätigung für das Reich, in denen die Einzelstaaten nicht mit historischen Rechten bewehrt sind. Mit Rücksicht auf diesen Gedanken ist, wie bisher, die Statuierung kaiserlicher Gewalt in den Kolonien nach Möglichkeit zu befestigen und eine Ausschaltung insbesondere des Bundesrats in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, wie bisher, anzustreben, da in ihm partikularistische Tendenzen gerade in Neuländern staatlicher Betätigung hindernd hervortreten könnten. Gegen eine Mitwirkung des Reichstags in reinen Landesangelegenheiten der Kolonien wird die Reaktion aus den Vertretungen der Schutzgebiete selbst einsetzen können, besonders solange wie unter den Mitgliedern des Reichstags Kolonisten oder auch nur Kenner der Kolonien in so geringer Zahl vertreten

[11]) Vgl. Asmis, Z. Kol. Pol. 1910, S. 751.

sind. Die zu den politischen Gründen tretenden sachlichen Erwägungen, welche für die kaiserliche Staatsgewalt in den Kolonien sprechen, vgl. zu § 2.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 1.

In der Begriffsbestimmung für die Schutzgebiete ist einmal, in Anlehnung an Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung, ausgesprochen, daß die Territorialstaatsgewalt in den Schutzgebieten dem Deutschen Reiche als solchem zustehe. Es ist ferner für die Reichsgesetzgebung und damit auch, insoweit diese in den Schutzgebieten Gültigkeit hat, für die Schutzgebiete ausgesprochen, daß diese dem Reichsgebiet rechtlich überall gleichstehen sollen, insoweit nicht die veränderten Verhältnisse der Schutzgebiete diese Gleichstellung ausschließen. In den wissenschaftlichen Streit über den Inlands- und Auslandsbegriff soll damit, was diese Begriffe anlangt, nicht eingegriffen werden. Dagegen soll gesetzlich festgelegt werden, daß beispielsweise in den Fällen des bürgerlichen und Strafrechts sowie des Verfahrens, des gewerblichen Rechtsschutzes, sowie endlich insbesondere in den Fällen der Rechtshilfe — vgl. die §§ 157 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes und das Reichsgesetz über den Beistand der Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (RGBl. S. 256) — und auch in Ansehung der Gesetzgebung über die Staatsangehörigkeit und das Auswanderungswesen, die deutschen Schutzgebiete ebenso behandelt werden sollen, als wenn sie Reichsgebiet wären, mit dem Vorbehalt, daß die Ratio der genannten Gesetzesbestimmungen auf sie nicht zutrifft.

Obwohl daher der § 1 lediglich den Grundsatz des § 9III SchGG. und den Gedanken des § 26 KGG. (§ 3 SchGG.) ausbauen und vorwiegend dessen für die Praxis ungemein wichtigen[12]) Zweck erreichen will, so ist er doch aus logischen Gründen als Begriffsbestimmung vorangestellt. Er ist Bestandteil des heimischen Reichsrechts. Über die Geltung der Reichsgesetze in den Schutzgebieten sagt er natürlich nichts.

Zu § 2.

Der Abs. 1 des Paragraphen wiederholt den bisherigen § 1 SchGG. mit der Abänderung, daß an die Stelle des veralteten Ausdrucks Schutzgewalt der zutreffendere Begriff Staatsgewalt gesetzt ist. Eine Änderung dieses Grundgesetzes der kolonialen Verfassung empfiehlt sich nicht.[13]) Denn da die Verhältnisse der Schutzgebiete noch auf lange Zeit hinaus im Flusse sind und ihre Entwicklung noch geraume Zeit beanspruchen wird, kann das Deutsche Reich

---

[12]) Vgl. die Zusammenstellung bei Sabersky: Der Inlands- und Auslandsbegriff der Reichsgesetze, Berlin 1907 und den daselbst im Schlusse erwähnten Fall des § 68 StrGB.

[13]) Zumal selbst in dem demokratischen Frankreich das Parlament sich heute noch, obwohl die französischen Kolonien in ihrer Entwicklung weiter sind, als die unsrigen, an der kolonialen Gesetzgebung nur in geringem Maße beteiligt. Vgl. Jerusalem, Grundsätze des französischen Kolonialrechts, Berlin 1909, S. 123.

die Staatsgewalt der Schutzgebiete nicht etwa im Wege der Reichsgesetzgebung ausüben, und zwar um so weniger, als das Reich, seiner bundesstaatlichen Natur zufolge, sogar im Inland nur gewisse kasuistisch umgrenzte Gebiete selbst bearbeitet, im übrigen aber den Landesstaatsgewalten freie Hand läßt. Diese deutsche Tradition wird einerseits in Verbindung mit der Geschichte Elsaß-Lothringens, andererseits im Hinblick auf das Schicksal der weiter entwickelten Kolonien anderer Staaten bald die Forderung entstehen lassen, die Landesgesetzgebung der Schutzgebiete nicht nur nicht im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen zu lassen, sondern unter Mitwirkung eigener parlamentsartiger Vertretungen der Schutzgebiete selbst. Derartige Bestimmungen werden seinerzeit innerlich nicht bloß des heimischen Beispiels wegen, sondern auch deshalb gerechtfertigt sein, weil die Gesetzgebungsorgane des Reichs ihren Aufgaben nach ihre Arbeit an Landesangelegenheiten im engeren Sinne nicht verschwenden sollen. Im Wege der Reichsgesetzgebung sollte die Landesgesetzgebung der Schutzgebiete (vgl. § 2 des Gesetzes, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen vom 2. Mai 1877, RGBl. S. 491), nur dann geschehen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, welche bereits von der Reichsgesetzgebung betroffen sind, oder doch das Reich als solches angehen. Wenn daher der Reichsgesetzgeber spricht, so soll anzunehmen sein, daß er die Angelegenheit derart festlegen will, daß sie der leichter beweglichen Verordnungsgewalt, auch der des Kaisers, entzogen sein soll. Dies gilt regelmäßig schon heute.[14]) Immerhin sind Zweifel möglich, und zur Ausschließung derselben, sowie als Warnung vor einem allzu häufigen Gebrauch des Reichsgesetzgebungsweges, ist in Abs. 2 bestimmt, daß Abänderungen der Reichsgesetze nur wieder im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen dürfen.

Weitere Zweifelsfragen sind in dem Entwurf nicht entschieden, insbesondere zunächst nicht die Frage, ob der Kaiser, wenn er die Staasgewalt in den Schutzgebieten ausübt, zu seinen Regierungsakten der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedarf. Es wird in dieser Beziehung anzunehmen sein, daß durch die Bezugnahme auf den Kaiser, d. h. ein in der Reichsverfassung umschriebenes Organ, ohne weiteres diejenigen Bestimmungen in den Schutzgebieten eingeführt sind, welche die Reichsverfassung in bezug auf dieses Organ und die Art seiner Wirksamkeit gibt. Hierzu gehört sicherlich[15]) der Art. 17 II RV. — Ferner ist nichts über die Frage gesagt, wann die sich auch oder nur auf die Schutzgebiete beziehenden Reichsgesetze in den Schutzgebieten in Kraft treten. Auch hier ist der herrschenden Meinung[16]) darin beizutreten, daß mit der Bezeichnung des Weges der Reichsgesetzgebung auch Art. 2 RV. in

---

[14]) Vgl. die bei Romberg, Kolonialbeamtengesetz, S. 3f., 45, angeführten Schriftsteller.

[15]) § 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche, vom 9. Juni 1871 (RGBl. S. 212) scheint zwar anderer Ansicht gewesen zu sein. Vgl. auch Stenograph. Berichte, 72. Sitzung des Reichstages v. 23. März 1886, insbes. S. 1617f. und Drucks. des Reichstags, 7. Legislaturperiode, II. Session 1887/1888, Nr. 146.

[16]) Vgl. Gerstmeyer, Schutzgebietsgesetz, S. 80.

den Schutzgebieten eingeführt ist. Endlich ist im Gesetz nichts darüber gesagt, in welcher Weise die vom Kaiser im Verordnungswege erlassenen Gesetzesbestimmungen publiziert werden sollen und wann sie in Kraft treten. Falls eine Regelung dieser in der Wissenschaft umstrittenen Frage praktisch notwendig werden sollte, geschieht sie am besten für das Reich und die Schutzgebiete einheitlich, und zwar im Wege einer kaiserlichen Verordnung.

Zu § 3 und 4.

Die Paragraphen enthalten die im § 15 SchGG. in Verbindung mit § 5, 6 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (7. 214) und § 1 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou vom 27. April 1898 (4. 167) gegebenen Vorschriften in veränderter und erweiterter Fassung. Die letztere lehnt sich an eine schon früher in der Schutzgebietsgesetzgebung[17]) gewählte Ausdrucksweise an. Durch die Fassung sollen Zweifel beseitigt werden, ob der Reichskanzler nur zur Ausführung des Schutzgebietsgesetzes Verordnungen erlassen darf oder auch andere, sowie ferner, ob sich seine Verordnungen auch auf das Gebiet der Zölle und Steuern erstrecken dürfen. Zweifel in dieser Beziehung sind durch Verneinung dieser Frage entstanden, welche v. Stengel[18]) ausgesprochen hat. Die Stengelsche Ansicht hat, wie durch die Tagespresse gegangen ist, bereits widersprechende Urteile kolonialer Obergerichte hervorgerufen.

Dem Zwecke, Zweifel auszuschließen, dient auch der § 4 des Entwurfs.[19]) Solche Zweifel könnten daraus entstehen, daß die Verordnungsgewalt des Kaisers, des Reichskanzlers und der nachgeordneten Behörden auf gesetzlicher Grundlage ruhen. Sachlich ist der Inhalt des Paragraphen durch die Stellung der bezeichneten Organe selbstverständlich. Diejenigen obersten Reichsbehörden, welche nach der Verwaltungsorganisation[20]) als Bureaus des Reichskanzlers die Angelegenheiten der Schutzgebiete bearbeiten, sind das Reichskolonialamt und das Reichsmarineamt. Um den Zweifel auszuschließen, ob das Gesetz etwa die dem Reichskanzler beigelegten Befugnisse an dessen Person geknüpft wissen will, sind die Worte Reichskolonial- und Reichsmarineamt überall da in Klammern beigefügt, wo gegen die Vornehmung der betreffenden Funktion „in Vertretung" oder „im Auftrage" des Reichskanzlers nichts zu erinnern ist.[21])

---

[17]) Vgl. die kaiserlichen Verordnungen vom 19. Juli und 15. Okt. 1886 (1, 177 u. 563).

[18]) Z. Kolpol. 1909, S. 273. Vgl. auch Sassen, Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht i. d. d. Kolonien, 1909, S. 93 ff.

[19]) Vgl. D. J. Z. 1910, S. 648.

[20]) Vgl. z. B. § 1 der kaiserlichen Verordnung zur Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 3. Oktober 1910 (R. G. Bl. 1901).

[21]) Vgl. dazu Romberg, Kolonialbeamtengesetz S. 49, 217 f.

Zu §§ 5—7.

Auf Grund der Verordnungen des Reichskanzlers, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten vom 24. Dezember 1903 (7. 284) und der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betreffend Gouvernementsrat vom 14. März 1907. (11. 440) bestehen bereits heute in sämtlichen Schutzgebieten sogenannte Gouvernementsräte, welche den Gouverneuren als beratende Zentral-Selbstverwaltungskörper zur Unterstützung bei der Bearbeitung der Landesangelegenheiten beigegeben sind. Insbesondere werden ihnen die Vorschläge für den jährlichen Haushaltsvoranschlag (§ 6 der Verfügung des Reichskanzlers) des Schutzgebietes vorgelegt. In Südwestafrika ist auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909 (Kol. Bl. 141) § 105 ff. an Stelle des Ausdrucks Gouvernementsrat der deutsche Ausdruck Landesrat gewählt, der den Gouverneur „bei Wahrung der Interessen des Schutzgebiets unterstützen soll". — Die Schaffung solcher zentraler Selbstverwaltungskörper, welche die Grundlage einer Volksvertretung in den Schutzgebieten bilden sollen, dürfte auch gesetzlich als wünschenswert zu bezeichnen sein. In Form eines Wunsches wird diese Schaffung deshalb ausgesprochen, weil sich unter Umständen die gesetzliche zwangsweise Einführung eines Landesrates als untunlich erweisen könnte. Über die Zusammensetzung der Landesräte wird im Gesetz zweckmäßig nur wenig zu bestimmen sein. § 6 I begnügt sich daher damit, gesetzlich festzulegen, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder der Landesräte gewählt werden müssen.

Was die Zuständigkeit der Landesräte anlangt, so wird diese, unter Ausbau der bisherigen Vorschriften, sowie der bisherigen Praxis, sich auf alle Veränderungen beziehen müssen, welche das Vermögen des Schutzgebietes erleidet. D. h., die Landesräte sollen überall da gehört werden, wo nach dem Etatsrecht des Reiches die gesetzgebenden Körperschaften ihr Budgetrecht besitzen. Im übrigen werden Äußerungen des Landesrates auch bei sonstigen wichtigen, das Land betreffenden Regierungsangelegenheiten des örtlichen Gouverneurs herbeizuführen sein. Daß über die Wichtigkeit einer Anordnung Zweifel herrschen können, wird kaum praktische Nachteile herbeiführen, da in eiligen Fällen die Vorlegung nachträglich soll geschehen können.

Um den Landesräten die von ihnen gewünschte und im Laufe einer hinlänglichen Entwicklung wohl auch einmal verdiente Bedeutung zu verleihen, muß ihnen als schließliches Ziel die Verleihung einer beschließenden Stimme in Aussicht gestellt werden können. Nach dem Stande der jetzigen Entwicklung der Schutzgebiete wird eine solche obligatorische Gesetzesbestimmung sich nicht verantworten lassen, ohne das Sicherheitsventil, welches § 6 II. 4 offen läßt.

Nach dem Vorbilde des § 7 des Reichsgesetzes, betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 (RGBl. S. 165) wird den Schutzgebieten, insbesondere denjenigen, die über eine starke und zahlungsfähige Bevölkerung verfügen, auch eine Vertretung ihrer Interessen vor den

gesetzgebenden Körperschaften des Reichs zuzubilligen sein, zumal da nach dem Schutzgebietsetatgesetz der Haushaltsetat der Schutzgebiete durch Reichsgesetz allein festzustellen ist. Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß im Gegensatz zu Elsaß-Lothringen den Bewohnern der Schutzgebiete ein Reichstagswahlrecht aus räumlichen Gründen und wegen der noch bestehenden Veränderlichkeit der Bevölkerung in absehbarer Zeit nicht wird gewährt werden können. Sofern die Landesräte also die Kosten besonderer Kommissare aufbringen können und wollen, werden solche entsprechend den elsaß-lothringischen Kommissaren in den Bundesrat abzuordnen sein. Sollte im Bundesrate, was wünschenswert ist, ein Ausschuß für die Schutzgebiete gebildet werden, so wird es nicht unbillig erscheinen, den Kommissaren außer dem Sitz auch ein Stimmrecht zu verleihen. Über § 7 des zitierten Gesetzes hinausgehend, sollen die Kommissare auch im Reichstage gehört werden können.

§ 7, 2 und 3 enthalten Vorschläge politischer Natur.[22])

Zu § 8.

Wer den Fiskus, d. h. im Sinne dieser Vorschrift den Staat lediglich in seiner Eigenschaft als Teilnehmer im Privatrechtsverkehr, in den deutschen Einzelstaaten vertritt, ist schon da nicht überall zweifelsfrei zu ersehen. In höherem Grade ergeben sich Zweifel für die Vertretung des Fiskus der Schutzgebiete. Die bisherige Judikatur hat diese Frage zutreffenderweise dahin beantwortet, daß der Gouverneur der Vertreter des Schutzgebietsfiskus im Privatrechte sei. Diese Bestimmung wird gesetzlich festzulegen sein. Ebenso und aus den gleichen rechtspolitischen Erwägungen wie im Reich muß der Schutzgebietsfiskus bei seiner Teilnahme am Privatrechtsverkehr die gleichen Privilegien genießen wie der Reichsfiskus im Reiche.[23])

In den Fällen, wo das Wort Fiskus in einem weiteren Sinne, also nicht bloß in Ansehung der Teilnahme am Privatrechtsverkehr gebraucht wird, z. B.[24]) im Kolonialbeamtenrecht, bleiben die Vorschriften über die Vertretung desselben natürlich unberührt.

Zu § 9.

Das bisherige Schutzgebietsgesetz enthält in Bezug auf das öffentliche Recht, abgesehen von den §§ 1, 15, dem Strafrecht, dem Gerichtsverfahren, sowie einigen minder bedeutenden Angelegenheiten nur im § 9 und 14 einschlägige Vorschriften. Der § 14 gewährt den Anhängern der im deutschen Reiche anerkannten religiösen Gemeinschaften Gewissensfreiheit und religiöse Duldung. Eine derartige Vorschrift ist mangels jeden Anhalts, wonach diese

---

[22]) Was die Zahl der Kommissare anlangt, so werden für Südwestafrika, Deutsch-Ostafrika und Kamerun je 2, für die übrigen Schutzgebiete je 1 Kommissar in Frage kommen.

[23]) Die Notwendigkeit der Regelung ergibt sich z. B. aus so wenig befriedigenden Entscheidungen, wie der des Oberlandesgerichts Hamburg, Hanseatische Gerichtszeitung vom 6. Mai 1909, Beiblatt zu Nr. 18.

[24]) Andere Beispiele bei Gerstmeyer, Schutzgebietsgesetz S. 199.

religiöse Duldung ausgeschlossen werden könnte, überflüssig. — Der § 9 dagegen ist eines weiteren Ausbaues fähig und bedürftig. Er bestimmt, daß für die Reichsgesetzgebung über die Reichs- und Staatsangehörigkeit die Schutzgebiete nicht als Ausland betrachtet werden dürfen und ermöglicht die Naturalisation von Ausländern (und Eingeborenen) durch den Reichskanzler. Diese Vorschrift paßt heute, wo man an der Vollständigkeit und unbegrenzten Gebietshoheit des Reichs in den Schutzgebieten nicht mehr zweifelt, nicht mehr in das System des deutschen Staatsrechts. Es empfiehlt sich vielmehr nach dem Vorbilde des elsaß-lothringischen Gesetzes, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, vom 8. Januar 1873 (RGBl. S. 51) auch die territoriale Einführung der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Reichs- und Staatsangehörigkeit. Damit werden die Schutzgebiete in Bezug auf diese Vorschriften dem Reichslande Elsaß-Lothringen juristisch gleichgestellt. Es ist dabei, ohne daß auf die wissenschaftlichen Streitfragen in dieser Beziehung[25]) näher eingegangen werden kann, davon auszugehen, daß die Staatsangehörigkeit eines Einheitsstaates dasjenige öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis ist, welches die Rechtsbeziehungen des Staates zum Staatsbürger entstehen läßt, und den persönlichen Rechten des Privatrechtes zur Erklärung ungefähr ebenso verglichen werden kann, wie die Gebietshoheit des Staates den dinglichen Rechtsverhältnissen des Privatrechts. Die Reichsangehörigkeit des deutschen Reiches ist dasjenige Rechtsverhältnis, welches den Staatsbürger mit dem Staate Deutsches Reich verknüpft. Jedenfalls ist die Reichsangehörigkeit ein von der Staatsangehörigkeit der einzelnen deutschen Bundesstaaten verschiedenes Rechtsverhältnis, wenngleich die eine die Erwerbung der anderen mit sich bringt. In Elsaß-Lothringen und gemäß § 9 des Entwurfs in den Schutzgebieten ist es aber letzten Endes gleichgültig, ob dieses Rechtsverhältnis sich gründet auf die Reichsstaatsgewalt bundesstaatlichen Charakters oder auf die dem Staate Deutsches Reich zustehende Einzelstaatsgewalt.[26]) Vielmehr würde dann dort lediglich das Rechtsverhältnis der (unmittelbaren) Reichsangehörigkeit bestehen.[27])

Außer den Vorschriften über die Staatsangehörigkeit schlägt der Entwurf noch vor, einer Anzahl anderer Reichsgesetze durch Einführung in den Schutzgebieten territoriale Geltung daselbst zu verschaffen. Nach Art. 11 der Reichsverfassung bedarf der Kaiser zur Kriegserklärung im Falle eines Angriffs auf das Staatsgebiet nicht erst der Zustimmung des Bundesrates. Daß die gleiche Ratio auch bei einem Angriff auf unsere Schutzgebiete obwaltet, wird nicht wohl bezweifelt werden können.

---

[25]) Vgl. z. B. Cahn, Reichsgesetz über Erwerbung und Verlust ꝛc., Berlin 1908, 3. Auflage, Seite 20f. Hesse, Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? Berlin 1903. Hauschild, Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien, Tübingen 1906.

[26]) Vgl. Romberg, Kolonialbeamtengesetz S. 42f.

[27]) So auch, wenn ich recht verstehe, Hauschild a. a. O., S. 15, 16.

Die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Doppelbesteuerung und die Wählbarkeit zum Reichstag sind bereits im § 9 des SchGG. zur Geltung gebracht.

Die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes können grundsätzlich ebenfalls eingeführt werden, sofern nur gewisse Befreiungen vorgesehen bleiben, welche die besonderen Verhältnisse der Schutzgebiete noch auf lange Zeit hinaus notwendig machen. Hierunter fällt die zur Zeit nicht selten angewendete und auch von der Judikatur in ihrer rechtlichen Zulässigkeit anerkannte Ausweisung auch von Reichsangehörigen. Immerhin wird es sich empfehlen, gegen den Ausweisungsbeschluß eine Klage bei dem obersten Kolonialgerichtshof[28]) zuzulassen, welcher insoweit und auch seinem Zwecke entsprechend die Rolle eines obersten Kolonialverwaltungsgerichtshofes zu übernehmen hat. Besondere Vorschriften über das Verfahren dürften mit Rücksicht auf § 76 II im Gesetze nicht erforderlich sein. — Aus den gleichen Gründen, die für die bisherige Praxis maßgebend waren, wird entgegen den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes die Sperrung gewisser Teile des Schutzgebietes unverändert zuzulassen sein.

Die territoriale Einführung der Wehrgesetzgebung, also insbesondere des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 (BGBl. S. 131) und der deutschen Wehrordnung empfiehlt sich aus folgenden Gründen. Es muß grundsätzlich festgestellt werden, daß die Kaiserlichen Schutztruppen nicht etwa eine besondere, nur für die Landeszwecke des betreffenden Schutzgebiets bestimmte bewaffnete Macht darstellen, sondern daß sie im Sinne des § 2 des Wehrpflichtgesetzes neben dem Heere und der Marine der bewaffneten Macht des Reichs hinzutreten. Außerdem genügt die personelle Geltung nicht mit Rücksicht auf die §§ 88 ff., insbesondere § 90 der Wehrordnung, weil es inzwischen auch in den Schutzgebieten Schulen gibt, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst vermitteln können. Ferner wird die territoriale Geltung der Grundsätze des glorreichen deutschen Wehrrechtes auch von Einfluß sein auf die Abänderungen des Reichsmilitärgesetzes und des Schutztruppengesetzes, indem die Schutztruppen als Personen des Soldatenstandes im Sinne der Reichsgesetzgebung anerkannt werden und die rechtlichen Schwierigkeiten etwa eines Beurlaubtenstandes der südwestafrikanischen Schutztruppe erleichtert werden. Infolge dieses Grundsatzes der territorialen Geltung der Wehrgesetzgebung wird mit Rücksicht auf die § 59 Reichsmilitärgesetzes und § 111 (bes. Ziff. 3) der Wehrordnung eine nicht unerhebliche Verminderung des Schreibwerks der Bezirkskommandos und der Behelligung von Angehörigen des Beurlaubtenstandes, die sich in deutschen Kolonien aufhalten, eintreten. Denn da die Schutzgebiete dann Inland sind, bedürfen die Kolonisten des Beurlaubtenstandes keines Urlaubs mehr; in den Schutzgebieten müßten Bezirkskommandos

---

[28]) Vgl. den § 155 des preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

und Meldestellen errichtet werden. Da diese Kolonisten im Mobilmachungsfall ohnehin zunächst dem Gouverneur (§ 13 Schutztruppengesetzes) zur Verfügung stehen, wird dem praktisch bereits bestehenden Zustande entsprechend ein Teil bisher überflüssiger Arbeit erspart. Zudem wird der ausgesprochene Grundsatz eine Richtschnur sein für die Befugnisse, welche dem Kaiser oder den Gouverneuren (§ 2 des Entwurfs) in bezug auf die Naturalleistungen und andere militärische Lasten, militärische Eisenbahntransportbestimmungen u. s. w. zustehen. Schließlich wird auch die teilweise bereits durchgeführte[29]) Geltung der Militär st r a f gesetzgebung juristisch erleichtert.

§ 7 SchGG. führt zur Regelung des Personenstandes in den Schutzgebieten die wichtigeren Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 in den Schutzgebieten ein. Ein hinreichender Grund, diese für ausländische Verhältnisse bestimmten Vorschriften heute noch in den Schutzgebieten in Kraft zu lassen, besteht nicht mehr. Vielmehr ist die heimische Personenstandsgesetzgebung, sofern nur die Möglichkeit einfacherer Vorschriften zugelassen wird, für die Schutzgebiete geeignet geworden. Die Ernennung der Standesbeamten und die Bildung der Standesamtsbezirke (§ 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließungen vom 6. Februar 1876) soll wie bisher (§ 7, 1. 2 SchGG.) dem Reichskanzler obliegen.

In der Fassung des § 9 des Entwurfs wird nicht von der „Einführung" der genannten Gesetze in den Schutzgebieten gesprochen, weil die sofortige Inkrafttietzung dieser sämtlichen Bestimmungen, selbst mit Rücksicht auf die Kautelen der Absätze 2—4, Schwierigkeiten hervorrufen könnte. Es ist daher lediglich die g r u n d s ä t z l i c h e Gleichstellung der Schutzgebiete mit dem Reichsgebiete ausgesprochen.

Zu §§ 10 und 11.

Neben den Deutschen in den Schutzgebieten und den dort etwa als subditi temporarii weilenden Ausländern weißer Rasse bilden bekanntlich die F a r b i g e n einen beträchtlichen Bestandteil der Bevölkerung. Da sich der Ausdruck „Eingeborene" als Rechtsbegriff eingebürgert hat, ist er im Entwurf beibehalten, zumal er den Rassengegensatz nicht so scharf zum Ausdruck bringt wie der Ausdruck Farbige. Die Definition der Eingeborenen entspricht der bisherigen. (§ 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900, 5, 158.) Demselben § schließt sich § 10 II des Entwurfs an. Die Eingeborenen sind grundsätzlich anderen Rechtssätzen zu unterwerfen als die Weißen. Es steht nichts im Wege, daß ihnen im Laufe der Entwickelung eine noch so günstige

[29]) Vgl. für Kiautschou, wo die Militärstrafgesetzgebung personell für die Marine ohnehin gilt, die Reichsgesetze vom 25. Juni 1910 und vom 21. Dez. 1905 (5, 214; 9, 315): ferner für Afrika die kaiserliche Verordnung vom 26. Juli 1896 (2, 257) und Kaiserl. Verordnung über das strafgerichtliche Verfahren vom 2. Nov. 1909 nebst Ausführungsbestimmungen vom 6. Nov. 1909 (Kol. Bl. 1079 f., 1085 f.).

Position eingeräumt werde, die sie etwa wirtschaftlich oder moralisch oder überhaupt im Enderfolg mindestens ebenso gut stellt wie die Europäer. Nur muß ihre Rechtsentwickelung der der Nichteingeborenen absolut parallel gehen und darf sich niemals mit ihr schneiden. Zwischen dem Rechte der Eingeborenen und der Nichteingeborenen muß äußerlich der gleiche Riß klaffen, welcher die beiden Rassen körperlich trennt und trennen muß.[30]) Hieraus folgt zunächst, daß die Eingeborenen grundsätzlich nicht und niemals unter das Reichs- oder Staatsangehörigkeitsgesetz fallen können. Als erster Schritt einer für die Eingeborenen geeigneten parallelen Rechtsentwickelung in dieser Beziehung wird die Möglichkeit zu eröffnen sein, daß zwischen dem Eingeborenen und dem Schutzgebiet (als öffentlichrechtlicher juristischer Person) ein der Staatsangehörigkeit nachgebildetes Rechtsverhältnis besteht. Anknüpfend an die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verleihung der deutschostafrikanischen Landesangehörigkeit vom 24. Oktober 1903 (7. 227) wird es Kaiserlicher Verordnung überlassen, welche Eingeborenen als „landesangehörige" Eingeborene eines Schutzgebietes anzusehen sind. Erwerb und Verlust der Landesangehörigkeit wird möglichst erleichtert werden müssen, beispielsweise sollte der Verlust etwa schon beim Verlassen des Schutzgebietes eintreten, damit nicht internationale Verwickelungen durch die rechtliche Konstruktion eines Auslieferungsrechtes entstehen. Dies muß ganz besonders mit Rücksicht auf die Chinesen gelten. Andrerseits wird teilweise nach dem Vorbild der zitierten Kaiserlichen Verordnung, die (dauernde) Niederlassung im Schutzgebiete zur Erwerbung der Landesangehörigkeit genügen können. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten, die sich aus der Auferlegung von Pflichten — vergl. 11 [2] des Entwurfs — ergeben könnten, ist das letztere im § 10 III, 2 ermöglicht.

Im übrigen sind die Eingeborenen von der Geltung der im § 9 des Entwurfs territorial eingeführten Gesetze auszunehmen. Dem bisherigen Zustande entsprechend sollen, soweit nicht der Kaiser (§ 2 des Entwurfs) ein anderes bestimmt, die Gouverneure mit Zustimmung des Reichskanzlers entsprechende Vorschriften erlassen können.

Farbige, welche als Nichteingeborene anzusehen sind, müssen im Schutzgebiete als Ausländer betrachtet werden. Die Einführung einer Kategorie von farbigen Nichteingeborenen, welche die — an sich den Eingeborenen vorbehaltene — Landesangehörigkeit eines Schutzgebietes besitzen, ist vorzubehalten (§ 10 II). Die Naturalisation solcher Personen (z. B. von Japanern, Goanesen, Parsen usw.) wird tunlichst zu vermeiden sein.

Zu §§ 12 und 13.

Sollte sich die Notwendigkeit herausstellen, landesangehörigen Eingeborenen deutscher Schutzgebiete im Auslande den Schutz des Reiches zu gewähren

---

30) Über die diesen Sätzen zugrunde liegenden politischen Erwägungen vgl. insbes. den ausführlichen Aufsatz v. Stengels, Z. Kolpol. 1910, S. 183 ff. und die dort angeführten Schriftsteller.

(entspr. Art. 3 der Reichsverfassung), so wird Kaiserlicher Verordnung das Nähere zu überlassen sein.

Das Gleiche gilt für die Rechtsstellung der landesangehörigen Eingeborenen im deutschen Reichsgebiet,[31]) wo eine gleiche Rechtsstellung mit den Einheimischen ebenfalls zu vermeiden ist.

Sind Eingeborene innerhalb des Reichsgebiets an einer vor heimischen Behörden schwebenden Sache beteiligt, so empfiehlt sich für diese die Vorschriften des Schutzgebietsgesetzes (insbesondere die §§ 83, 88, 90, 95—99 des Entwurfs) zur fakultativen Anwendung zuzulassen. Es versteht sich von selbst, daß die Verwendung von Strafformen, an denen es, wie z. B. in bezug auf die Prügelstrafe, in der Heimat fehlt, ausgeschlossen bleiben muß.

Zu § 14.

Inhaltlich unverändert. (§ 10 SchGG.)

Zweiter Abschnitt: Justiz und Verwaltung.

Erster Teil: Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassung.

Zu §§ 15—18.

Der Entwurf bringt die bereits in den §§ 48 f. des Kolonialbeamtengesetzes niedergelegten Garantievorschriften über die richterliche Unabhängigkeit mit der Fassung und dem Inhalt des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes auch äußerlich in Einklang. Die Ernennung der Richter durch den Kaiser entspricht bereits dem § 3 der Kaiserlichen Verordnung zur Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 3. Oktober 1910. § 17 geht über den § 51 des Kolonialbeamtengesetzes insofern hinaus, als er nach dem Vorbild des § 8 III GVG. die Zahlung des vollen Gehaltes bei einer einstweiligen Versetzung in den Ruhestand anordnet. § 17 II will die Garantie-Vorschriften in ihrer Wirksamkeit ausbauen, welchen Zweck auch § 18 verfolgt. Die Bestimmung des Sitzes und des Bezirkes der Gerichte lag bisher dem Reichskanzler ob (§ 1 Ziff. 7 VI. 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900 [5, 173]). Folgerichtig gegenüber den anderen Vorschriften über die richterliche Unabhängigkeit ist es aber, wenn nach dem Vorbild Preußens die Bestimmung durch den Gesetzgeber der Schutzgebiete, den Kaiser, geschieht.

Zu § 19.

Die Bestimmungen über die Dienstaufsicht sind teils dem preußischen Rechte, teils der zurzeit geltenden Dienstanweisung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete vom 23. Oktober 1907 (11. 459) nachgebildet. Im Anschluß an die §§ 40, 48 II des Kolonialbeamtengesetzes dürfte es sich auch mit Rücksicht auf die heimischen Rechtszustände empfehlen, die Ge-

---

[31]) Es leben eine nicht unbedeutende Zahl Farbiger als Obstverkäufer, Portiers, Händler usw. im Reichsgebiet. Der Verfasser hatte während einer prozeßrichterlichen Tätigkeit am Amtsgericht Berlin-Mitte z. B. einen Zivil-Prozeß, in dem die Parteien und alle Zeugen Schwarze, davon mehrere aus den deutschen Schutzgebieten, waren. — Zu denken gab auch der Prozeß des Aqua Bell.

richte nicht der Aufsicht der örtlichen Verwaltungsbehörden zu unterstellen. Andrerseits wird dem Oberrichter, wie bereits heute in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, die Stellung des preußischen Landgerichtspräsidenten zuzuweisen sein. Die oberste Dienstaufsicht behält der Reichskanzler, doch erscheint es praktisch, dem Gouvernement zur Äußerung Gelegenheit zu geben.

Zu § 20.

Der „Richter kraft Übertragung" ist in den Schutzgebieten noch auf lange Zeit hinaus unentbehrlich, weil die Anzahl der Beamten nicht dazu ausreichen wird, die infolge der weiten Entfernungen, ferner infolge von Krankheiten, Unglücksfällen u. a. nicht selten verhinderten Richter zeitweise zu vertreten. Die in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee anscheinend bisher bewährte Verfügung des Reichskanzlers wegen Änderung der Verfügung vom 25. Dezember 1900, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 8. August 1908 (12, 175) und der Runderlaß vom 15. August 1908 (12, 356) waren für die Bestimmungen des Entwurfs vorbildlich. Nur ist die frühere Einschränkung der Übertragung (zum Vergleich s. § 2 III des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz) für die Fälle wieder ausgesprochen, in denen der Richter kraft Übertragung die Fähigkeit zum Richteramte nicht besitzt. Besitzt er dagegen diese Fähigkeit, so soll die Übertragung überhaupt unbeschränkt zugelassen werden. Ergeben sich im Einzelfalle Schwierigkeiten, so kann der Übertragende immer einzelne Geschäfte ausdrücklich ausschließen.

Zu § 21.

Die Unterscheidung in der Amtsbezeichnung Kaiserlicher Bezirksrichter und Kaiserliches Bezirksgericht ist aus der Übertragung der Einrichtungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes entstanden. Für die Schutzgebiete empfiehlt sie sich insbesondere nach Einführung der zweiten Instanz nicht. Vielmehr ist nach den heimischen Vorschriften die Bezeichnung Kaiserliches Bezirksgericht (Kaiserliches Gericht) als Amtsbezeichnung gewählt. Die Zuziehung von Beisitzern ändert den rechtlichen Charakter des Gerichtes ebenso wenig wie das Schöffengericht aufhört, „Amtsgericht" zu sein.

Die Fassung des § 21 I entspricht dem § 22 GVG., die Zuziehung von Beisitzern im allgemeinen den bisher gültigen Vorschriften. In letzterer Beziehung wird in Einklang mit den Vorschriften für Kiautschou, aber in Abweichung von denen der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee[32]) allerdings die Zuziehung von Beisitzern auch in Schöffensachen gefordert. Der Grund hierfür liegt einerseits darin, daß der frühere Mangel einer genügenden Zahl von Beisitzern heute kaum mehr besteht, andrerseits darin, daß die Zuständigkeit der Schöffengerichte erheblich ausgedehnt ist. Ergibt sich trotzdem für bestimmte Katego-

[32]) §§ 2 SchGG., 9 KGG., § 6, I u. II der kais. Verordnung vom 9. Nov. 1900 (5, 159).

rien von Fällen oder im Einzelfalle ein Mangel an Beisitzern, so soll durch Kaiserliche Verordnung oder durch ausdrückliche im Einzelfall erfolgende Bestimmung des Gouverneurs Abhilfe geschaffen werden (Abs. 4). Ferner soll durch Bestimmungen des Gouverneurs die Zuziehung von Nichtdeutschen (wie bereits bisher in den Schutzgebieten außer Kiautschou) als Beisitzer gestattet werden, weil es möglich ist, daß unter einem starken Kontingent ausländischer Einwohner eines Gerichtsbezirks geeignete Personen für dieses Amt erwünscht wären. Endlich ist im Absatz 5 zur Ausschließung von Zweifeln festgelegt, daß auch richterliche Beisitzer zugezogen werden können. In diesem Satze soll zugleich ausgesprochen werden, daß die Besetzung der Kolonialgerichte mit Laien nicht aus Mißtrauen gegen die Berufsrichter geschieht.

Zu § 22.

Der Entwurf gibt den § 12 KGG. (§ 2 SchGG.) in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900 (§ 4 der Dienstanweisung des Reichskanzlers [Kiautschou] vom 23. Oktober 1907) im wesentlichen inhaltlich wieder. In Tsingtau ernennt der Oberrichter die Beisitzer bisher allein.

Zu § 23.

Vgl. § 13 KGG., dessen Inhalt unverändert geblieben ist.

Zu §§ 24 und 26.

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Bezirksgerichte weichen von den bisherigen Vorschriften in folgenden Punkten ab: In Schöffensachen ist die Zuziehung von Beisitzern aus den zu § 21 angeführten Gründen vorgeschrieben. Eine zweitinstanzliche Tätigkeit ist dem Bezirksgericht logischerweise entzogen. — § 25 II hat den § 54 des Gewerbegerichtsgesetzes teilweise zum Vorbilde. Hauptsächlich aber sollen die Beisitzer bezüglich derjenigen Sachen entlastet werden, wo ihre Zuziehung eine rein formale Bedeutung haben würde. Ihre Gegenwart bei den bezeichneten Entscheidungen (vgl. auch § 313 III ZPO.) ist, wie ohne weiteres ersichtlich, überflüssig. Es kann ihnen daher nicht unerheblich viel Zeit erspart werden.

Die mehrfach vorkommende Fassung „nach den in Preußen geltenden Vorschriften" ist lediglich der Kürze halber gewählt und soll keine andere Bedeutung haben, als die im § 32 d. E. sich findende ausführlichere Fassung.

Zu § 27.

Die Gerichtsverfassung der Obergerichte, deren Existenz bisher auf § 8 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900 (§ 6 Z. 6 SchGG.) beruht, will der Entwurf ebenfalls gesetzlich regeln. Die bisherigen Erfahrungen dürften dafür sprechen, daß einer sachdienlichen Behandlung der gerade in zweiter Instanz in stärkerem Maße hervortretenden Rechtsfragen die Mitwirkung zweier gelehrter Richter förderlicher ist, als die eines einzigen. Der Entwurf will die Mitwirkung des so populär gewordenen

Laienelements nicht nur nicht verhindern, sondern sieht diese Mitwirkung nach wie vor derart vor, daß die Laien stets in der Mehrheit bleiben. — Im Interesse der Kostenersparnis ist die dem § 58 II GVG. nachgebildete Vorschrift des § 27 II eingefügt. Nachteile dürfen hieraus um so weniger entstehen, als auch in den englischen Kolonialgerichten der Chief Judge und der Puisne Judge die instanzmäßige Nachprüfung ihrer Urteile wechselseitig vornehmen dürfen.

Zu § 28.

Mit Ausnahme der bereits erwähnten Bestimmungen des § 10 Ziff. 2 KGG. ist der bisherige Rechtszustand aufrecht erhalten. Die Vorschrift dürfte sich sogar gegenüber den heimischen Organisationen durch besondere Klarheit und Einfachheit auszeichnen können.

Zu § 29.

Der dem Reichstag gegenwärtig zugegangene Gesetzentwurf über einen Kolonial- und Konsulargerichtshof[32a]) überträgt diesem bereits die ihm logischerweise gemäß § 160 GVG. und § 36 ZPO. zufallenden Verrichtungen. Im übrigen sieht jener Entwurf mit Rücksicht darauf, daß die Einführung der Berufung an die kolonialen Obergerichte auf Kaiserlicher Verordnung beruht, logisch gerechtfertigterweise die Einführung der Revision grundsätzlich durch Kaiserliche Verordnung vor. Nach gesetzlicher Einführung der Obergerichte ist hierzu keine Veranlassung mehr. Der oberste Kolonialgerichtshof wird daher kraft Gesetzes, wie geschehen, für zuständig erklärt werden können. Neu hinzu fügt der Entwurf die in Ziff. 2 bezeichnete Zuständigkeit für die Untersuchung und Entscheidung der Fälle des Hoch- und Landesverrats (§ 50 des Entw.), sofern diese Verbrechen gegen mehrere Schutzgebiete gerichtet sind. Diese Vorschrift ist dem § 136 Ziff. 1 GVG. nachgebildet. — Ergänzungen oder Kürzungen des Paragraphen werden, je nach der Gestaltung des dem Reichstag vorliegenden zitierten Gesetzentwurfs, notwendig sein.

Zu § 30.

Die in Titel X bis XVI enthaltenen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes haben teilweise in der bisherigen Praxis als Verfahrensvorschriften angesehen und daher gemäß § 3 SchGG., § 19 KGG., angewendet werden können.[33]) Es dürfte sich empfehlen, die Anwendbarkeit grundsätzlich gesetzlich auszusprechen und gleichzeitig, dem bisherigen tatsächlichen Zustande entsprechend, die erleichternden Vorschriften über die Staatsanwälte aufzunehmen. Die Bestimmungen über die Gerichtsschreiber sind im Schutzgebiete Kiautschou bereits jetzt geltenden Rechts.[34]) Sie empfehlen sich aus dem sach-

---

[32a]) Nr. 400 der Drucksachen.

[33]) Vgl. S. 18 der Begründung zum KGG, 98/00 Drucks. d. Reichstags Nr. 515 u. § 13 der KGG. v. 10/7. 79.

[34]) Vgl. § 6 der Verordnung des Reichskanzlers vom 23. Oktober 1907 (11. 462); anders § 1 Ziff. 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900 (5. 173).

lichen Grunde, weil der Gerichtsschreiber einer dem heimischen Vorbild entsprechenden, rechtlich gefestigten Stellung mit Rücksicht darauf bedarf, daß gerade er häufig zu dem im § 20 d. E. bezeichneten Übertragungen (wie bisher) wird herangezogen werden müssen. — Die Einführung der Gerichtsferien wird (wie bisher) in den Schutzgebieten zu unterbleiben haben.

Zu § 31.

Die bisherigen Vorschriften über Rechtsanwälte und Notare in den Schutzgebieten[35]) werden nicht nur der Folgerichtigkeit zuliebe in Ansehung des Aufbaues der Kolonialgerichtsverfassung den heimischen Vorschriften grundsätzlich entsprechend umzubilden sein, sondern auch in Berücksichtigung der inzwischen fortgeschrittenen Entwicklung der Schutzgebiete. Vor allen Dingen sind in den Schutzgebieten, wie im Falle der Richter, auch nur voll qualifizierte Rechtsanwälte und Notare zuzulassen. Geschieht dies, so ist kein Anlaß mehr, den Notaren, wie bisher, die Beurkundung von Verfügungen von Todeswegen zu versagen. Sollte die Zulassung eines Prozeßvertreters bei einem Bezirksgericht notwendig sein, ohne daß ein voll qualifizierter Rechtsanwalt zur Verfügung steht, so wird der die Prozeßagenten betreffende § 157 ZPO. (vgl. auch § 138 StPO.) ausreichen. Andrerseits sind die Verhältnisse in den Schutzgebieten noch nicht derart, daß die heimischen Vorschriften, also insonderheit die Deutsche Rechtsanwaltsordnung, und die Art. 77 ff. des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sämtlich zur Anwendung gebracht werden könnten. Der Paragraph muß sich also darauf beschränken, den Grundsatz festzustellen, im übrigen aber die heimischen Vorschriften durch weitgehende Ausnahmen durchbrechen. Gleichwohl ist mit der Charakterisierung dieser Durchbrechung als einer Ausnahme schon etwas gewonnen. Die in den Schutzgebieten zu erlassenden veränderten Vorschriften werden sich die rechtspolitischen Maxime der heimischen Vorschriften, soweit möglich, zum Muster nehmen, und beispielsweise, soweit Anwaltskammern in den Schutzgebieten noch nicht eingerichtet werden können, etwa heimische Anwaltskammern mit den entsprechenden Aufgaben betrauen. Vergleichsweise sei auf den § 53 des Kolonialbeamtengesetzes hingewiesen. — Die Gerichtsbehörden, welche an die Stelle der in den heimischen Vorschriften bezeichneten zu treten haben, sind in entsprechender Weise namhaft gemacht.

---

[35]) Vgl. § 2 SchGG, 17 KGG, § 11 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900, § 3a der Verfügung des Reichskanzlers usw. vom 8. Mai 1908 (12. 175), Dienstanweisung für die Notare, erlassen vom Gouverneur von Kiautschou vom 3. Mai 1903 (7. 302, vgl. auch § 41 der Verordnung des Gouverneurs vom 21. Juni 1904. [8. 293] und § 5 Z. 2 der Dienstanweisung vom 23. Oktober 1907. 11. 462). Vgl. ferner § 3 der Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900 (5. 175) § 5 der Dienstanweisung des Reichskanzlers vom 23. Oktober 1907 (11. 459) und Bekanntmachung des Oberrichters vom 24. Januar 1908 (12. 563), dazu einige Gouvernementsverordnungen über die Verdoppelung der Gebühren.

Zweiter Titel.
Besondere Vorschriften über das anzuwendende Recht, insbesondere das bürgerliche Recht, Handelsrecht und Strafrecht.

Zu § 32.

Der Paragraph entspricht inhaltlich den §§ 3 SchGG., 19 KGG. Wie bisher sind nur die einzelnen Vorschriften der genannten Gesetze zur Anwendung gebracht, nicht etwa diese Gesetze als Ganzes.[36]) Ebenfalls wie bisher sind von den im § 32 d. E. bezeichneten Vorschriften diejenigen Gesetze zu unterscheiden, welche ausdrücklich oder ihrem Inhalte nach nicht nur für das Reichsgebiet, sondern zugleich mit für die Schutzgebiete erlassen sind. Die letzteren gelten in den Schutzgebieten nicht auf Grund des § 32, sondern infolge ihrer eigenen auf die Schutzgebiete erstreckten territorialen Wirkung.[37]) — Die Anwendung der eingeführten Gesetzesvorschriften ist eine entsprechende, so daß z. B. an Stelle von Amtsgerichten die Bezirksgerichte, der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler usw. zu treten haben.

Zu § 33.

Der Paragraph würde richtigerweise in den ersten Abschnitt d. E. gehören, ist aber aus Zweckmäßigkeitsgründen so, wie geschehen, eingestellt worden. Er will das Prinzip des § 20 KGG. teils einschränken, teils erweitern. Er erweitert es insofern, als er es nicht bloß auf die im § 32 d. E. (§ 19 KGG.) bezeichneten Rechtsnormen, sondern auch auf die §§ 30 und 31 d. E., sowie auf alle sonst in den Schutzgebieten eingeführten heimischen Gesetze zur Anwendung bringt. — Eine Einschränkung des Prinzips andrerseits ist in doppelter Beziehung beabsichtigt. Einmal soll, zur Vermeidung von Formalismus, es nicht nur, wie bisher, ausreichen, daß es zur Nichtanwendung einer Vorschrift an den darin vorausgesetzten Einrichtungen und Verhältnissen im Schutzgebiet mangelt, sondern die Geltung muß zugleich den Interessen des Schutzgebietes zuwiderlaufen. Zweitens sollen zur Erreichung einer gewissen Stabilität und zur Erhöhung der Rechtssicherheit die Bestimmungen des § 33 II und III und des § 105 d. E. dienen. Eine allgemeine Unanwendbarkeit der Gesetzesvorschriften soll nämlich nur im Gesetzeswege bestimmt werden können. Und auch im Einzelfalle soll durch ein weitgehendes Beschwerderecht, in Verbindung mit der Bestimmung des § 72 d. E., eine Einheitlichkeit der Rechtsanwendung gewährleistet werden.

Zu § 34.

Der § 40 KGG. hat in der bisherigen Praxis wohl nur in geringem Maße Anwendung gefunden. Dies dürfte jedoch daran liegen, daß die wirt-

---

[36]) Vgl. darüber z. B. Gerstmeyer, Schutzgebietsgesetz S. 73 mit Zitaten.

[37]) Beispiele sind das Gesetz über die Haftung des Reiches für seine Beamten vom 22. Mai 1910, das Kolonialbeamtengesetz (besonders §§ 7 bis 9) vom 8. Juni 1910 und die Militärpensionsgesetze vom 31. Mai 1906.

schaftliche Entwicklung der Schutzgebiete immer noch im Entstehen begriffen ist. Mit ihrem weiteren Fortschreiten wird sich, insbesondere durch lebhafte Handelsbeziehungen mit großen wirtschaftlichen Nachbargebieten (Südafrika, Australien, China), möglicherweise Gewohnheitsrecht örtlicher Natur herausbilden, dessen Anwendung vor dem heimischen Rechte, mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsbeziehungen zu ausländischen Nachbargebieten, zweckmäßig erscheint. Aus diesem Grunde ist der § 40 nicht nur nicht gestrichen, sondern, sogar unter teilweiser Ausgestaltung seines Inhalts, wiederholt.

Zu § 35*) bis 37.

Von den Erwägungen, welche seinerzeit zur Einführung der Rechtsform der Kolonialgesellschaft[38]) geführt haben, sind diejenigen inzwischen gegenstandslos geworden, welche die Übertragung öffentlichrechtlicher Funktionen auf diese Gesellschaften betrafen. Heute handelt es sich lediglich um die Frage, ob sich neben den heimischen Gesellschaftsformen für das Privatrecht der Schutzgebiete eine besonders geartete Gesellschaftsform als notwendig oder nützlich erweist. Der Entwurf bejaht diese Frage. Die Bedenken, welche bereits früher gegen die Aktiengesellschaften zu erheben waren, bestehen — trotz § 49 d. E. — zum überwiegenden Teil auch heute noch. Der umständliche und starre Apparat bei der Gründung, die Schwierigkeit der Bewertung von kolonialen Illaten, die Haftungsvorschriften für die Gründer, die Schwierigkeit von Nachgründungen, passen für koloniale Verhältnisse auch heute noch in vielen Beziehungen ebensowenig, wie manche Vorschriften über die Verfassung und Verwaltung der Aktiengesellschaft. Ähnliches gilt für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für die Genossenschaften. Zweifellos werden in sehr häufigen Fällen diese Rechtsformen zwar ausreichen und auch durchaus zweckentsprechend sein, gleichwohl aber kann eine Rechtsform, welche neuen und im Flusse befindlichen Verhältnissen mit größtmöglicher Beweglichkeit Rechnung trägt, nicht entbehrt werden. Dafür spricht u. a. auch, daß sich heute noch in den Handelsregistern des Reichsgebiets 28 Kolonialgesellschaften mit 120,43 Millionen Kapital eingetragen finden.[39])

Für die Organisation der hiernach beizubehaltenden Kolonialgesellschaften schlägt der Entwurf erhebliche Abweichungen von den bisherigen §§ 11 bis 13 SchGG. vor. Die bisherigen Bestimmungen sind insbesondere deshalb in ihrer praktischen Anwendbarkeit unklar, weil sie die Möglichkeit öffentlichrechtlicher Kolonialgesellschaften eingehend berücksichtigen. Infolgedessen hat die Ansicht aufgestellt werden können,[40]) daß auch diejenigen Kolonialgesellschaften, welche z. B. reine Erwerbsbetriebe sind, öffentlich-

*) Infolge Verschuldens des Verfassers ist die Nummerierung der folgenden §§ ungenau. Die richtige Folge wäre: 34, 38, 39, 40, 35, 36 37, 41 f.

38) Vgl. Lehmann, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 53. Derselbe: Kolonialgesellschaftsrecht. Veit-Simon, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 34. Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften.

39) Vgl. Moll in der Deutschen Juristenzeitung 1910, S. 1390.

40) Vgl. Nollau, das Recht der Kolonialgesellschaft 1904.

rechtlichen Charakter tragen. Die herrschende Ansicht[41]) hat sich allerdings wohl auf den Rechtsstandpunkt gestellt, daß die meisten heute noch existierenden Kolonialgesellschaften rein privatrechtlichen Charakter besitzen. Sind also die Kolonialgesellschaften juristische Personen des Privatrechts, so fallen sie zunächst unmittelbar unter § 213 KO. Im Wege der Analogie wird ferner vielfach, und mit Recht, angenommen, daß das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, welches bekanntlich „juristische Personen" überschrieben ist, subsidiäre Anwendung finde. Schon aus diesen Bemerkungen erhellt, wie reich an Zweifeln die bisherigen Gesetzesbestimmungen sind. Dies zeigt sich aber weiter auch in dem Umstande, daß es an Bestimmungen, in welcher Weise der Reichskanzler seine Aufsicht ausüben kann, im großen und ganzen mangelt. Zwar sind nach § 13 [2] SchGG. die einzelnen Befugnisse des Reichskanzlers in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen; es sind aber sehr wohl Fälle denkbar, in denen die Aufsichtstätigkeit über die seinerzeit aufgezählten Befugnisse hinaus ausgeübt werden müßte. Gefährdet eine Kolonialgesellschaft beispielsweise die Zwecke, welche der Reichsgesetzgeber mit dem Aktienrecht verfolgt, so hat der Reichskanzler, sofern nicht eine Gefährdung des Gemeinwohls usw. (§ 43 BGB.) anzunehmen ist, kein unmittelbares Zwangsmittel. Es ist nicht einmal unzweifelhaft, ob er beim Bundesrat beantragen kann, den Beschluß über die Verleihung der Rechtsfähigkeit wieder aufzuheben.

Der Entwurf will diesem Nachteil aus dem Wege gehen und gleichzeitig die bisherige Beweglichkeit in der juristischen Konstruktion der Kolonialgesellschaft aufrecht erhalten. Wie es bereits in der bisherigen Praxis üblich war (vgl. die Mustersatzung des Reichskolonialamts), sollen die Bestimmungen, die bei der Gründung deutscher Kolonialgesellschaften zu beachten sind, vom Bundesrat festgelegt werden, der gleichzeitig eine Mustersatzung herausgeben soll. Hierdurch ist es einerseits möglich, die Garantien, welche die rechtspolitischen Gesichtspunkte etwa des Aktienrechts verlangen, zwingend festzulegen, andrerseits aber die Satzungen den besonderen Verhältnissen, unter denen die Kolonialgesellschaft arbeiten soll, sowie den besonderen Wünschen, welche die Regierung etwa bei einer Konzessionserteilung an diese Kolonialgesellschaft hegt, anzupassen. Sollte die Kolonialgesellschaft bei ihrer Gründung oder aber bei ihrem späteren Geschäftsbetriebe den Satzungen oder sonst den Bestimmungen des Bundesrats zuwiderhandeln, so ist dem Reichskanzler oder seinem Kommissar zur effektiven Durchführung seiner Aufsicht eine dem § 309 f. HGB. (vgl. auch Art. 4 Pr. Ausf. HGB.) nachgebildete Klage gegeben. Nach dem Vorbild des § 144 FGG. soll auch der Registerrichter von Amtswegen einschreiten dürfen.

Es bedeutet eine nicht unerhebliche und unnötige Belastung des Bundesrates, wenn derselbe die Rechtsfähigkeit jeder Kolonialgesellschaft im einzelnen Falle verleihen muß. In Abänderung der bisherigen Vorschriften bestimmt

[41]) Vgl. z. B. Hölder, allgemeiner Teil des BGB., S. 129, Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 1908, S. 457 ꝛc.

daher d. E., daß die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Handelsregister erlangt werde. Hierbei ist nach dem Vorbilde des § 9 HGB., § 79 BGB., der Nachweis, daß die Gründung und das Statut der Kolonialgesellschaft der Mustersatzung und den Bestimmungen des Bundesrates entsprochen haben, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zu § 38.

Die Fristen, welche in den im § 32 d. E. bezeichneten Gesetzen vorkommen, sind zum überwiegenden Teile für die Verhältnisse des deutschen Reichsgebiets berechnet. In Abweichung von den bisherigen Einzelbestimmungen des KGG., (vgl. z. B. § 47 KGG.), will der Entwurf vielmehr, unter Ausbauung des Grundsatzes des § 6 Ziff. 9 SchGG., allgemein anordnen, daß diese Fristen auf Antrag anderweitig festgesetzt werden können. Es kommen als Fristen insbesondere in Betracht die Fristen der Prozeßordnungen, der Konkursordnung, der Wechselordnung, des Scheckgesetzes usw. Seltener würde sich die anderweitige Festsetzung der Verjährungsfristen empfehlen.

Zu § 39 ff.

Der Methode des bisherigen Rechtszustandes folgend, sind der allgemeinen Einführung des heimischen Rechts in den Schutzgebieten die sich wegen der veränderten Verhältnisse empfehlenden Ausnahmen angegliedert. Dabei haben eine ganze Anzahl von solchen Ausnahmevorschriften, die das bisherige Recht enthält, nach Ansicht d. E. wegbleiben müssen.

Zunächst bedürfen nach wohl herrschender Ansicht die §§ 22 KGG. (3 SchGG.), 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900, welche die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen in den Schutzgebieten einführen, keine Erwähnung, da diese Einführung bereits durch § 32 d. E. geschehen ist.

Weiter erübrigen sich die Vorschriften des § 23 KGG. über die an Stelle landesherrlicher Verordnungen usw. oder an Stelle von Anordnungen einer Landeszentralbehörde usw. tretenden Kaiserlichen Verordnungen oder Anordnungen des Reichskanzlers. Gemäß § 1 SchGG. (§ 2 d. E.) übt der Kaiser die Staatsgewalt und damit die Befugnisse eines Landesherrn in den Schutzgebieten aus. Wer Landeszentralbehörde der Schutzgebiete sei, dürfte nicht im Gesetzeswege, sondern im Wege einer Verwaltungsverordnung zu bestimmen sein. — Das zuständige Verwaltungsgericht für das Schutzgebiet (§ 23 II KGG.) wird in der diese Materie betreffenden Sonderbestimmung zu bezeichnen sein. (Vgl. §§ 76 u. 9 d. E.) — Die Vorschrift endlich, daß bis zur Erlassung einschlägiger Bestimmungen die preußischen Bestimmungen gelten sollen, wird richtiger im Verordnungswege als im Gesetzeswege festgelegt.

Der § 31 KGG. (§ 3 SchGG.) über die teilweise Nichtgeltung des heimischen Vereinsrechts, hat in den Schutzgebieten keine innere Berechtigung mehr.

Es steht vielmehr nichts mehr im Wege, daß die Vorschriften des BGB. einschließlich der §§ 21, 22, 44, 55 bis 79 auch in den Schutzgebieten zur Anwendung gebracht werden. Dies bedeutet zugleich für die nichtwirtschaftlichen Vereine eine wünschenswerte, nicht unerhebliche Entlastung des Bundesrats.

Die Vorschrift des § 33 KGG. (§ 3 SchGG.), wonach durch Kaiserliche Verordnung ein höherer gesetzlicher Zinsfuß bestimmt werden kann, hat bisher in den Schutzgebieten keine praktische Bedeutung erlangt. Da die Vorschrift überflüssig sein dürfte, ist sie weggelassen.

Auch der § 38 KGG. (§ 3 SchGG.), betr. die Ersetzung des Dorftestaments, paßt nicht mehr in die veränderten Verhältnisse der Schutzgebiete. Es gibt jetzt in den Schutzgebieten sehr wohl Gemeinden, vor deren Gemeindevorsteher ein Dorftestament errichtet werden könnte. Für andere Fälle reicht der § 2250 BGB. vollkommen aus.

Zu § 39.

Der Paragraph gibt den Inhalt des § 29 KGG. gekürzt wieder.

Zu § 40.

Der Paragraph entspricht dem § 30 KGG. (§ 3 SchGG.) und bezieht sich, wie dieser, lediglich auf diejenigen Gesetze, deren territorialer Geltungsbereich die Schutzgebiete nicht umfaßt, sondern daselbst nur auf Grund des § 32 d. E. (§ 19 KGG.) Geltung erlangt haben.[42])

Zu § 41.

Der Paragraph entspricht inhaltlich dem § 34 KGG. (§ 3 SchGG.).

Zu § 42.

Der Paragraph lehnt sich an § 39 KGG. (§ 3 SchGG.) im wesentlichen an, will aber den Reichskanzler allgemein zu einer erleichterten Regelung des Hinterlegungswesens ermächtigen.

Zu § 43.

Der Paragraph entspricht inhaltlich dem § 35 KGG. (§ 3 SchGG.), läßt jedoch die Delegation an die Gouverneure zu.

---

[42]) Vgl. Gerstmeyer, Schutzgebietsgesetz, S. 80 mit Zitaten.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott, Verleger: W. Süsserott in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.